

# Hessisches Ärzteblatt

Online unter: [www.laekh.de](http://www.laekh.de) | 1 | 2018  
Die Zeitschrift der Landesärztekammer Hessen | 79. Jahrgang

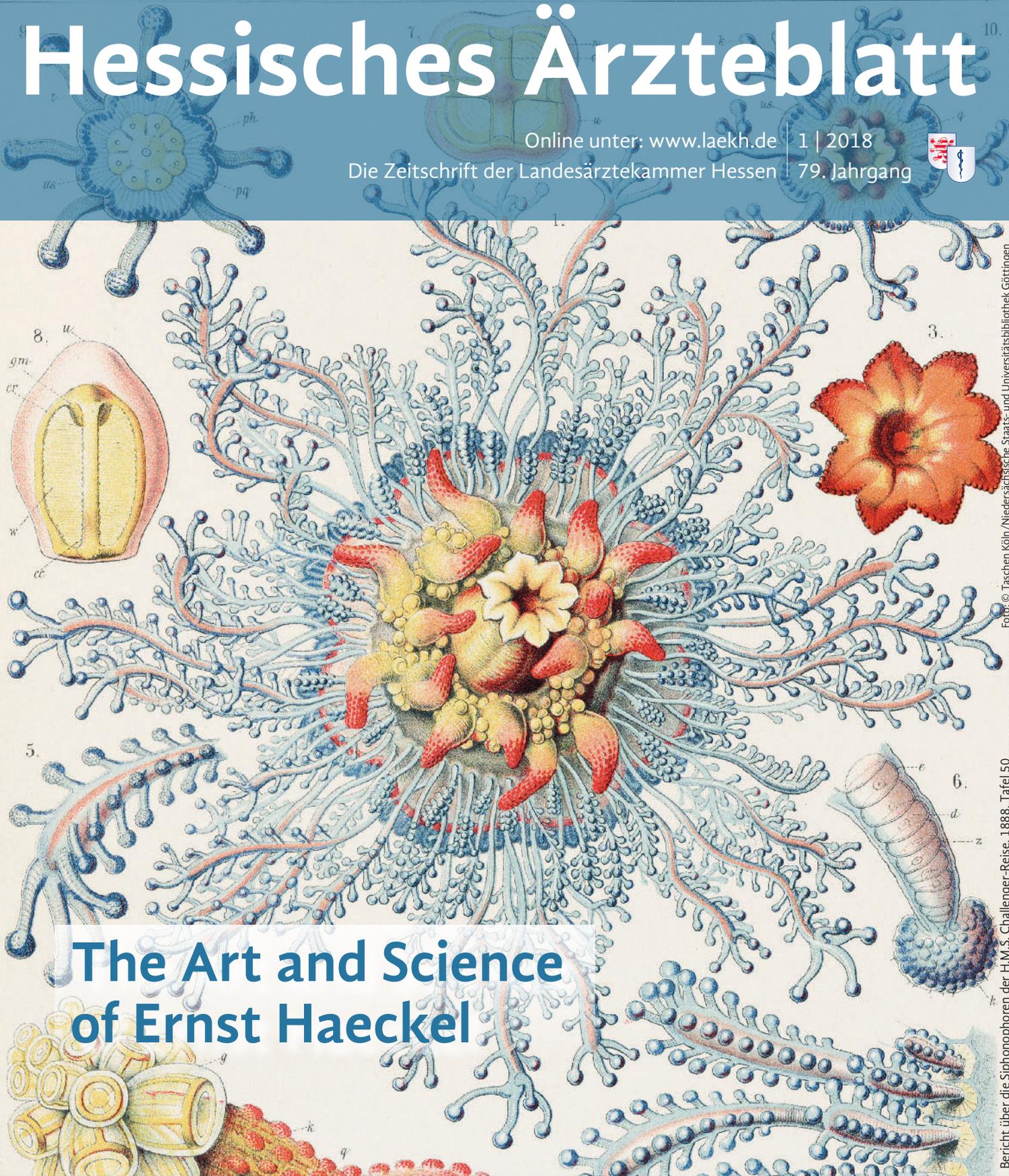


Foto: © Taschen Köln/Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
Bericht über die Siphonophoren der H.M.S. Challenger-Reise, 1898, Tafel 50

## The Art and Science of Ernst Haeckel

**14. ordentliche Delegiertenversammlung**  
Lebhaftes Diskussions u.a. über Gleichstellungsfragen und Haushaltsplan 2018

**Mitgliederbefragung ausgewertet**  
Wie zufrieden sind die Mitglieder mit der LÄKH? Die Ergebnisse lesen Sie in diesem Heft

**„Kammer 4U“ richtet sich an ärztlichen Nachwuchs**  
Positives Echo auf ersten Medizinstudierendentag der Landesärztekammer

© Foto: Vera Friederich



*Im neuen Jahre Glück und Heil,  
Auf Weh und Wunden gute Salbe!  
Auf groben Klotz ein grober Keil!  
Auf einen Schelmen anderthalbe!*

**Johann Wolfgang von Goethe (1749–1832)**

**Liebe Kolleginnen und Kollegen,**

bei der Suche nach einem passenden Gedicht für das neue Jahr fielen mir die altbekannten Zeilen unseres großen Dichters in die Hände. Bei der letzten Zeile musste ich an die Sozialdemokraten denken, die in einer möglichen Neuauflage der Großen Koalition nun endlich ihr Großexperiment einer Bürgerversicherung verwirklichen möchten. Allerdings fällt es mir schwer, auf diesen „Schelm“ Bürgerversicherung andert halbe zu erwidern, denn auch im Jahr 2018 gelten die bekannten Argumente gegen eine Bürgerversicherung unvermindert weiter. Eine Einheitsversicherung wird die Versorgung nicht verbessern. Vielmehr ist das Gegenteil zu befürchten.

Für unser jetziges Gesundheitssystem haben wir Ende November 2017 ein gutes Zeugnis von der Europäischen Kommission erhalten. In dem Bericht, in dem die länderspezifischen Gesundheitsprofile für die 28 EU-Mitgliedstaaten vorgestellt wurden, werden der großzügige Leistungskatalog, das hohe Niveau der Gesundheitsleistungen und der generell gute Zugang gelobt. Zudem wird festgestellt, dass die Wartezeiten für Termine bei Fachärzten in Deutschland am niedrigsten sind: Nur 3 % der deutschen Umfrageteilnehmer aus der internationalen Umfrage des Commonwealth Fund zur internationalen Gesundheitspolitik aus dem Jahr 2016 warteten zwei Monate oder länger.

Dieses hohe Gut sollte nicht in einem Massenexperiment mit absehbar schlechtem Ausgang gefährdet werden.

Dem deutschen Gesundheitssystem wird eine „komplexe Steuerungsstruktur“ bescheinigt, zugleich wird aber auch attestiert, dass die Selbstverwaltung fundierte Entscheidungen auf der Grundlage fundierten Wissens garantiert. Die Kehrseite sei eine erschwerte Durchsetzung von Reformen, die auf eine höhere Qualität und Effizienz abzielen. Dieses Problem muss zweifelsohne angegangen werden, würde sich aber mit Sicherheit durch die Abschaffung der Privaten Krankenversicherung nicht einfacher gestalten. Das gilt auch für die vielfach beklagte starke Trennung der Sektoren.

In ihrem Begleitbericht nennt die Kommission Handlungsfelder, die für alle Länder gelten sollen, darunter die stärkere Förderung von Präventionsmaßnahmen, die Stärkung der Primärversorgung und Förderung integrierter Versorgung insbesondere bei chronischen und Mehrfacherkrankungen. Hier gibt es in der Tat auch in unserem Land noch viel zu tun.

Ebenso wie bei der immer wieder beschworenen Digitalisierung. Der kürzlich vorgelegte Bericht der Betriebskrankenkassen zeigt einmal mehr, dass drei Viertel der Befragten auch bei einer einfachen Erkältung nicht auf den persönlichen Arztkontakt verzichten möchten. Ein Ergebnis, das ich nicht überraschend finde. Die digitale Übertragung eines Rezepts oder einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wird hingegen mehrheitlich befürwortet. Auch das ist nicht überraschend. Diese Ergebnisse zeigen deutlich die Richtung, die wir einschlagen müssen. Technik und Digitalisierung für automatisierbare – in erster Linie verwaltungsbedingte – Aufgaben nutzen, um so die gewonnene Zeit für den direkten Arzt-Patienten-Kontakt nutzen zu können, denn der Mensch bleibt Mensch und wird nicht durch die Digitalisierung zum rein binären Code.

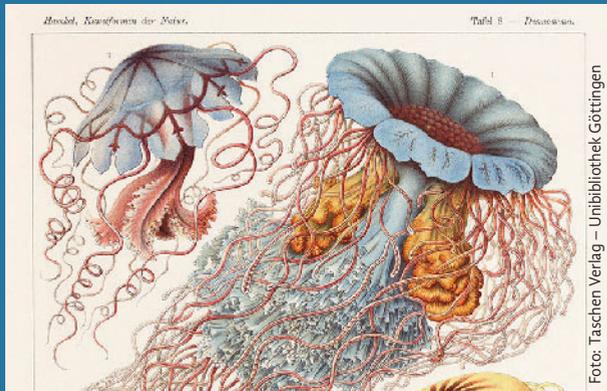
Doch eine der Süddeutschen Zeitung vorliegende Untersuchung im Auftrag der gewerkschaftsnahen Hans-Böckler-Stiftung zeigt, dass die Digitalisierung für viele Krankenhäuser und deren Mitarbeiter nicht nur Entlastung, sondern vielmehr auch zusätzlichen Arbeitsdruck bringt. Ein Drittel der Befragten (mehr als 500 Pflegekräfte, knapp 40 Ärzte und rund 100 weitere Klinikangestellte) gab an, dass die Digitalisierung ihrer Arbeit nicht zu Entlastung, sondern zu mehr Hetze und teilweise zu doppelter Arbeit führe. So ist es daher nicht verwunderlich, dass viele Beschäftigte die neue Technik eher als Zusatzaufgabe wahrnehmen. Dabei wird die beabsichtigte Entlastung dringend benötigt, denn Ärzte und Pflegekräfte wünschen sich – ganz im Sinne der Patienten – mehr Zeit für die unmittelbare Arbeit am und mit den Patienten.

Auch im Jahr 2018 wird es in der Welt, in Deutschland und im Gesundheitswesen nicht langweilig werden.

Ihnen wünsche ich für das neue Jahr alles Gute.

Ihr

Dr. med. Gottfried von Knoblauch zu Hatzbach  
– Präsident –



## Bücher:

### The Art and Science of Ernst Haeckel

In einem 700-seitigen Prachtband sind im Taschen Verlag die Zeichnungen des Arztes und Zoologen Ernst Häckel erschienen, der sich mit seinen wissenschaftlichen Arbeiten und seinem künstlerisches Können im späten 19. Jahrhundert einen Namen machte.

23



### 14. ordentliche Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen

Während der gesundheitspolitische Kurs einer künftigen Bundesregierung noch offen war, rückten die hessischen Delegierten Themen auf Landesebene in den Fokus ihrer Debatten. Außerdem standen das Versorgungswerk und der Haushalt für das Jahr 2018 auf der Agenda.

6

## Editorial ..... 3

### Ärztekammer

14. ordentliche Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen .....	6
Die Abteilung Ärztliche Weiterbildung informiert: Grundlagen der Befugnis zur Weiterbildung .....	12
Ja zur Kammerwahl! Serie zur Kammerwahl 2018 .....	14
„Kammer 4U“ – Erster Medizinstudierendentag der Landesärztekammer Hessen .....	15
Zentrale Ergebnisse zur Mitgliederbefragung der Landesärztekammer Hessen .....	18

### Aus dem Versorgungswerk

Bericht des Versorgungswerkes .....	11
Wichtige Mitteilung für alle Mitglieder des Versorgungswerkes – Beiträge ab 1. Januar 2018 .....	41

## Bekanntmachungen

■ Fort- und Weiterbildungen für Ärzte: Aktuelles Angebot der Akademie für Ärztliche Fort- und Weiterbildung .....	33
■ Fort- und Weiterbildungen für MFA: Aktuelles Angebot der Carl-Oelemann-Schule .....	39
■ Bekanntmachungen der Landesärztekammer Hessen: Jahresabschluss 2016 .....	42

### Fortbildung

Ärztliche Leichenschau – Eine wichtige Aufgabe für alle Ärztinnen und Ärzte .....	22
Antibiotic Stewardship (ABS) – Qualifizierende ABS-Fortbildung in Hessen gestartet .....	30



### Zentrale Ergebnisse zur repräsentativen Mitgliederbefragung der LÄKH

Wie zufrieden sind hessische Ärztinnen und Ärzte mit den Serviceleistungen der LÄKH? Wie wird die Kammer wahrgenommen? Antworten auf diese Fragen liefern die Ergebnisse der im vergangenen Jahr 2017 erstmalig erfolgten repräsentativen Mitgliederbefragung.

18



### „Kammer 4U“

#### Medizinstudierende zu Besuch in der Kammer

Zum ersten Medizinstudierendentag hat die Kammer den ärztlichen Nachwuchs eingeladen, um Einblicke in die Struktur und Aufgaben der Selbstverwaltung zu geben und sich gemeinsam zu Themen wie Rechtsfragen, Altersvorsorge oder Weiterbildung auszutauschen.

15

### Ansichten und Einsichten

§ 219a Strafgesetzbuch („Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft“) in den Schlagzeilen ..... 24

### Recht

Datenschutz 2.0: Was birgt die Zukunft für den niedergelassenen Arzt? – Teil I ..... 26

### Parlando

Künstlerin und Naturwissenschaftlerin – Maria Sibylla Merian im Frankfurter Städel ..... 28

Arzt und Wegbereiter der Frankfurter Universität – Biographie über Moritz Schmidt-Metzler ..... 29

Medizinische Fachangestellte ..... 58

Impressum ..... 61

### Bücher



#### point + talk Gute Besserung!

Stefanie Scholz,  
Christine Traiser

S. 48

### Interessenkonflikt

Autoren sind aufgefordert, mögliche Interessenkonflikte offenzulegen. Eine Erklärung ist dem Manuskript beizufügen: „Die Autoren erklären, dass sie keine finanziellen Verbindungen mit einer für den Artikel relevanten Firma haben.“ Oder: „Die Arbeit wurde durch die Firma ABC unterstützt.“ (LÄKH)



## 14. ordentliche Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen

Wie sieht die künftige Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach der Bundestagswahl 2017 aus? Wer koalitiert mit wem, und welchen Kurs schlägt die Gesundheitspolitik künftig ein? Fragen, die zum Zeitpunkt der Delegiertenversammlung am 25. November 2017 in Bad Nauheim noch völlig offen waren. Im Mittelpunkt der lebhaften Diskussionen standen gesundheitspolitische Themen auf Landesebene. Zum Auftakt nahm Ärztekammerpräsident Dr. med. Gottfried von Knoblauch zu Hatzbach die Delegierten in seinem Bericht mit auf eine Tour d' Horizon von Chicago über Brüssel und Berlin nach Hessen. Zuvor hatte er die Ehrenplakette in Silber der Landesärztekammer Hessen an Dr. med. Brigitte Ende (Liste Demokratischer Ärztinnen und Ärzte), der ehemaligen Vorstandsvorsitzenden des Versorgungswerkes, überreicht (Bericht folgt).

### Neues Genfer Gelöbnis

Der hippokratische Eid gilt als erste grundlegende Formulierung einer ärztlichen Ethik. Auf der Delegiertenversammlung berichtete von Knoblauch zu Hatzbach, dass sich die Vertreter des Weltärztebundes im Oktober in Chicago auf eine überarbeitete Fassung des aus dem Jahr 1948 stammenden Genfer Gelöbnisses geeinigt hatten. Ärzte werden in der aktualisierten Version aufgefordert, medizinisches Wissen zum Wohl der Patienten und zur Förderung der Gesundheitsversorgung mit ihren Kollegen zu teilen. Zugleich appelliere das Gelöbnis an die Ärzte, sich auch um ihre eigene Gesundheit zu kümmern, betonte von Knoblauch zu Hatzbach. Nur dann könnten sie eine gesundheitliche Versorgung auf höchstem Niveau leisten.

Dass die medizinische Versorgung in Deutschland zu Recht einen hervorragenden Ruf genießt, werde in dem im November vorgestellten deutschen Gesundheitsprofil der Europäischen Kommission deutlich. Die Kommission lobe darin den großzügigen Leistungskatalog, das hohe Ni-

veau der Gesundheitsleistungen und den generell guten Zugang zu diesen. Allerdings stelle der Bericht Probleme in der starken Trennung zwischen den Sektoren sowie von Grundversorgung und fachlicher Versorgung fest.

### Notfallversorgung gemeinsam regeln

Wie wichtig die Kooperation von ambulantem und stationärem Bereich ist, machte von Knoblauch zu Hatzbach am Beispiel der Notversorgung deutlich: Überfüllte



Foto: Manuel Maier

Dr. med. Gottfried von Knoblauch zu Hatzbach

Notaufnahmen, viele vermeintliche Notfälle, die sich als Bagatellfälle herausstellen. Das Thema Notfallversorgung stelle Fachleute und Politik vor große Herausforderungen. Ambulant und stationär tätige Ärzte müssten daher sektorenübergreifend zusammenarbeiten, um gemeinsam ein Konzept für die Versorgung von Patienten zu Unzeiten und über Tag bei Notfällen zu entwickeln“, forderte der Ärztekammerpräsident.

„Wir können nicht abwarten, bis die Politik uns Ärzten sagt, wie wir die Probleme zu lösen haben“, so von Knoblauch zu Hatzbach weiter. „Vielmehr müssen wir miteinander sprechen und den Patienten gemeinsam die Wege bauen, die sie bei tatsächlichen oder vermeintlichen Notfällen gehen sollen!“ Voraussetzung für

die erfolgreiche Umsetzung eines gemeinsamen Konzepts sei jedoch eine angemessene Honorierung, in der sich nicht nur die Wertschätzung ärztlicher Arbeit ausdrücke. Sie sei auch Garant dafür, dass sich Patienten sicher sein können, ohne ökonomische Zwänge, das heißt ohne Einflussnahme Dritter behandelt zu werden.

### GOÄ: „Wir sind auf einem guten Weg“

Da Gesundheit keine Handelsware ist und der Preis ärztlicher Leistungen nicht den Gesetzen des Marktes unterworfen sein soll, regelt die in Überarbeitung befindliche amtliche Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) die ärztliche Honorierung. Inzwischen sei die Formulierung des Leistungskataloges durch die Bundesärztekammer abgeschlossen, wobei die Vorstellungen der Verbände zu 90 Prozent übernommen worden seien, berichtete von Knoblauch zu Hatzbach. „Wir sind auf gutem Weg.“ Die Abstimmung der Bepreisung laufe auf Hochtouren.

### Stimmrecht für hessische Ärztekammer gefordert

Wie sieht es mit der Wertschätzung ärztlicher Sachkompetenz auf Landesebene aus? Diese Frage stelle sich angesichts des Gesetzentwurfs der Landesregierung zur Bildung eines Gemeinsamen Landesgremiums zu sektorenübergreifenden Versorgungsfragen, sagte von Knoblauch zu Hatzbach. So heiße es in den Erläuterungen zu dem, eine Integration aller bisherigen Regelungen vorsehenden Gesetzentwurf, dass der Landesärztekammer das Stimmrecht entzogen werde. Trotz wiederholten Protests sei bisher keine Änderung des Gesetzentwurfs erfolgt, empörte sich von Knoblauch zu Hatzbach und forderte, dass der Kammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts und Vertretung aller Ärzte über Sektorengrenzen hinweg das Stimmrecht dringend belassen werden müsse.



Foto: Caroline McKenney

Birgit Cremer

### Nachbesserung des Entwurfs zur Psychotherapeutenausbildung

In seinem Bericht zur Lage machte von Knoblauch zu Hatzbach darauf aufmerksam, dass Ärztinnen und Ärzte rund 1,7 Millionen psychisch Kranke versorgten – im Gegensatz zu 800.000, die von psychologischen Psychotherapeuten betreut würden. „Das heißt, dass die große Zahl der Patienten ohne großen Klamauk von Ärzten versorgt wird. Die Sicht der Politik ist leider manchmal eine andere.“

Der vom Bundesministerium für Gesundheit im August vorgestellte Arbeitsentwurf zur Novellierung der Psychotherapeutenausbildung wurde von den hessischen Delegierten deutlich kritisiert. Als Gründe hierfür wurden u. a. das Fehlen der zwingend notwendigen praktischen Erfahrungen genannt, abgelehnt wurde darüber hinaus auch die vorgeschlagene Möglichkeit zur Verordnung von Psychopharmaka für Absolventen dieses Studiengangs. Die Delegiertenversammlung fordert das Bundesministerium einstimmig dazu auf, den Arbeitsentwurf umfassend und grundsätzlich nachzubessern.

### Physician Assistant ist kein „Arzt light“!

Eindeutig positionierte sich das Ärzteparlament auch zu dem neuen Berufsbild des Physician Assistant und betonte, dass Angehörige der Gesundheitsfachberufe, die das Aufbaustudium des Physician Assistant (PA) absolviert haben, jetzt und auch in Zukunft dem ärztlichen Dienst unterstellt



Foto: Caroline McKenney

Prof. Dr. med. Alexandra Henneberg

sein. Wie schon der Name des neuen Berufes sage, sei ein PA ein Assistent einer jeden approbierten Ärztin bzw. eines jeden approbierten Arztes und soll diesen in enger Zusammenarbeit unterstützen und entlasten. Mit diesem Beschluss wolle man sich gegen die Umdeutungen des entsprechenden Beschlusses (Ib-08 „Delegationsmodell Physician Assistant“) des Deutschen Ärztetages 2017 wenden, die eine Substituierung von ärztlichen Tätigkeiten durch Nicht-Ärzte zum Ziel haben, begründete die hessische Ärzteschaft.

### Kritik an Heilpraktikerüberprüfungsleitlinien

Der Bundesgesetzgeber will die Heilpraktikerprüfung bundesweit vereinheitlichen und den Schutz der Patienten stärken. Ein

Schritt, der bei dem Ärzteparlament auf deutliche Kritik stieß: „Aus der Idee heraus, etwas zu verbessern, wird in dem aktuellen Entwurf der Heilpraktikerüberprüfungsleitlinien die Lage sogar noch klar verschlimmert“, begründete Dr. med. Susanne Johna (Marburger Bund) die von ihr eingebrachte Beschlussvorlage. Bislang sei lediglich festgelegt, was Heilpraktiker nicht dürfen – nun würde dem Berufsstand etwas zugesprochen, was nach scheinbar überprüfbar Qualifikationen klinge. Eine bundesweite Vereinheitlichung der Heilpraktikerüberprüfung bringe keinen zusätzlichen Patientenschutz, dies könne lediglich durch eine Einschränkung des Erlaubnisumfangs von Heilpraktikern gewährleistet werden. Daher appellierte die Delegiertenversammlung einstimmig an den Gesetzgeber, hier zum Schutz der Patientinnen und Patienten tätig zu werden.

### Gegen Instrumentalisierung von Ärzten bei Abschiebungen

„Die Politik muss respektieren, dass Ärztinnen und Ärzte ihren Beruf auch im Umgang mit Asylsuchenden nach den Geboten der ärztlichen Ethik und den Geboten der Menschenrechte ausüben“: Mit dieser Erklärung bekräftigten die Delegierten eine von der Landesärztekammer Hessen (LÄKH) im Februar veröffentlichte Pressemitteilung gegen die Instrumentalisierung von Ärztinnen und Ärzten bei der Abschiebung von Asylsu-

Anzeige

chenden. Die Vertreter der hessischen Ärzteschaft forderten die zuständigen Ministerien auf, das Präsidium bei der Einhaltung der Berufsordnung auch bei beamteten Ärztinnen und Ärzten in Behörden zu unterstützen.

## Überarbeitung des Paragraphen 219a gefordert

Der Fall einer Gießener Ärztin, die zu einer Geldstrafe verurteilt wurde, weil sie auf ihrer Homepage über Schwangerschaftsabbrüche informiert und angegeben hatte,



Foto: Manuel Maier

Dr. med. Lars Bodammer

diese durchzuführen, hatte zu kontroversen Diskussionen in der Öffentlichkeit geführt. Grundlage für die Verurteilung war Paragraph 219a des Strafgesetzbuches. Auf der Delegiertenversammlung wurden darüber diskutiert, ob der zuletzt 1974 überarbeitete Paragraph noch zeitgemäß sei. Mit einer einstimmig verabschiedeten Resolution forderten die Delegierten den Gesetzgeber dazu auf, den Paragraphen 219a des Strafgesetzbuches im Sinne der gesetzlich festgelegten Patientenrechte und der Rechte von Ärztinnen und Ärzten so zu überarbeiten, dass eine sachgerechte Information nicht mehr unter Strafe gestellt wird.

## Debatte über Wahl der Delegierten zum 121. Deutschen Ärztetag in Erfurt

Für weitaus mehr Diskussionen als erwartet sorgte die geplante Wahl der Delegierten, die von den Listen für den 121.

Deutschen Ärztetag im kommenden Jahr benannt worden waren. So stieß die Nominierung von zwei, nicht der Delegiertenversammlung angehörenden jungen Ärzten als Stellvertreter auf der Liste der Fachärzte Hessen bei einigen Delegierten auf Unverständnis: „Wir können keine Vertreter zum Deutschen Ärztetag schicken und dort abstimmen lassen, wenn diese kein Mandat von der hessischen Ärzteschaft erhalten haben“, argumentierte Dr. med. Sabine Olischläger (Die Hausärzte). „Bislang haben wir es immer den Listen überlassen, wer zum



Foto: Caroline McKemey

Christine Hidas

Ärztetag geschickt wird. Dieses Verfahren sollten wir nicht infrage stellen!“, hielt Dr. med. Peter Zürner (Fachärzte Hessen) dagegen. „Unterstützt wurde Zürner u. a. von Christine Hidas (Fachärzte Hessen), die kritisierte, die Ärzteschaft würde sich auf diese Weise jungen Ärztinnen und Ärzten verschließen. „Nur diejenigen von uns, die ein entsprechendes Mandat haben, sollten die hessische Ärzteschaft in Erfurt vertreten dürfen“, stützte Dr. med. Hansjoachim Stürmer (Liste Älterer Ärzte) die Gegenseite.

Dass es grundsätzlich keine Regelung in der Geschäftsordnung gibt, die den Listen das Aufstellen von Vertretern, die nicht Mitglieder der Delegiertenversammlung sind, verbietet, erklärte der Justitiar der LÄKH, Manuel Maier. Nach einer hitzigen Debatte beschlossen die Ärztevertreter, die Entscheidung über die Wahl der Delegierten für den Deutschen Ärztetag auf die Delegiertenversammlung im März 2018 zu vertagen.

## Diskussion um Empfehlungen des Gleichstellungsausschusses

Aufgrund der Heilberufsgesetznovellen 2 und 3 im Mai bzw. Dezember 2016 sei eine Änderung und Ergänzung der Hauptsatzung notwendig geworden, leitete Maier seinen Bericht zu Änderungen von Rechtsquellen der LÄKH ein. Bei dieser Gelegenheit sollte auch das Ergebnis des Gleichstellungsausschusses integriert werden. Doch insbesondere dieser Punkt sorgte für Diskussionen unter den Delegierten. So hatte der Ausschuss empfohlen, in der Hauptsatzung zu verankern, dass Ärztinnen und Ärzte in allen Strukturen der Kammer entsprechend ihrer Mitgliederzahl zu berücksichtigen seien. Während Vizepräsidentin Monika Buchalik, zugleich Vorsitzende des Gleichstellungsausschusses, bei den Empfehlungen von einem „lang erkämpften Kompromiss“ sprach, gingen diese anderen Delegierten nicht weit genug. Als zu weich kritisierte Dr. med. Brigitte Ende, Liste demokratischer Ärztinnen und Ärzte (LDÄÄ), die Empfehlungen. „Ich sehe hier lediglich wachsweiße Formulierungen“, schloss sich Dr. med. Susanne Johna (Marburger Bund) an. Andere Kammern hätten bereits Quotenregelungen. „Im Marburger Bund haben wir uns bereits ausführlich mit der Thematik der Gleichstellung befasst. Es ist nun einmal so, dass eine Entwicklung dort passiert, wo eine Verpflichtung besteht! Die vorab geäußerten negativen Befürchtungen dagegen traten im Nachhinein nicht ein“, bekräftigte Dr. med. Lars Bodammer (Marburger Bund) die Forderungen seiner Vorrednerinnen. Andere Delegierte warnten davor, dass man sich mit derartigen Selbstverpflichtungen einschränke und angreifbar mache.

Nach kontroverser Diskussion einigte sich das Ärzteparlament darauf, dass bei der Besetzung von Ehrenämtern „Ärztinnen und Ärzte angemessen berücksichtigt werden sollen“.

## Änderungen der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung

Auch wurde in der Satzung klargestellt, dass die Mitglieder des Präsidiums sowie des Vorstandes des Versorgungswerkes ehrenamtlich tätig sind und eine Aufwandsentschädigung erhalten. Der Ände-

rungsantrag zur Geschäftsordnung betraf neben einer Formulierungsänderung die Klarstellung, dass Entschädigungsregelungen für ehrenamtlich Tätige zunächst dem Finanzausschuss und dann der Delegiertenversammlung, bzw. soweit es sich um Themen des Versorgungswerkes handelt, nur der Delegiertenversammlung, in den nachfolgenden Sitzungen vorzulegen sind. Abgelehnt wurde von den Delegierten, dass die amtliche Veröffentlichung auch oder ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe des Hessischen Ärzteblattes erfolgen kann. Zum erweiterten Aufgabenkatalog der Kammer gehören laut Satzung künftig auch die Ausstellung und Änderung von Europäischen Berufs- ausweisen.

### Nachwahl von Vorsitzenden der Prüfungs- und Widerspruchsausschüsse

Aufgrund des Ausscheidens einiger Prüfungsvorsitzender war eine Nachwahl zur Besetzung dieser Positionen notwendig geworden. Dass sich diese jedoch kompliziert gestalten würde, hatte sich bereits in der Debatte um die Berücksichtigung der Geschlechter in ehrenamtlichen Positionen angekündigt (s. o.).

„Die jahrelange Tätigkeit als Prüferin bzw. Prüfer ist Voraussetzung dafür, als Vorsitzender infrage zu kommen. Wir sind uns alle darin einig, dass auf der Liste, die Ihnen vorliegt, zu wenige Frauen stehen“, stellte André R. Zolg, Leiter der Weiterbildungsabteilung der LÄKH, fest und bat die Anwesenden darum, den Kontakt zu Kolleginnen herzustellen, die künftig für diese Positionen zur Verfügung stünden. „Wir sollten diese Liste nacharbeiten und durch Frauen ergänzen, auch wenn wir aktiv nach diesen suchen müssen. Darüber hinaus sollten wir die Altersstruktur im Auge behalten und versuchen, auch jüngere Kolleginnen und Kollegen auf diese Positionen zu bringen“, schlug Birgit Cremer (Liste ÄrztINNEN Hessen) vor.

„Ich bin für eine Quote, aber wir müssen aufpassen, dass wir uns bei der Besetzung der Prüfungsausschüsse nicht selbst Probleme schaffen“, unterstrich Dr. med. Peter Zürner.

„Die Weiterbildungsabteilung hat Not, die Positionen überhaupt zu besetzen! Uns

stehen zu wenige Leute zur Verfügung, und wir sind dankbar für jeden Hinweis, den wir bekommen“, fasste von Knoblauch zu Hatzbach die Problematik zusammen und Maier ergänzte, dass die vorliegende Liste sich lediglich auf die Dauer der aktuellen Legislaturperiode beziehe. Diese Zeit könne man nutzen, neue Prüferinnen und Prüfer für den Vorsitz zu suchen. „Wir brauchen einen längeren Vorlauf, damit wir ausreichend Zeit haben, Vorschläge zu machen“, kritisierte Ende das Vorgehen – eine Anmerkung, die von Knoblauch zu Hatzbach umgehend aufnahm und ankündigte, den Listenführern einen Bogen zuzusenden, auf dem diese entsprechende Vorschläge machen können. Letztlich konnte sich die Mehrheit der Delegierten den Appellen der Sitzungsleitung anschließen und die vorgelegte Liste beschließen – allerdings mit Blick darauf, dass hinsichtlich des Frauenanteils künftig großer Handlungsbedarf besteht.

### Interessenauskunft hessischer Delegierter

Für weitere Diskussionen sorgte gegen Abend der Antrag des Präsidiums zur berufspolitischen und wirtschaftlichen Interessenauskunft für die Mitglieder des Präsidiums sowie alle Delegierten auf der Website der LÄKH. Vor allem bei dem Aspekt der Freiwilligkeit war man sich nicht einig: „Warum pocht das Präsidium darauf, dass diese Auskunft auf freiwilliger Basis erfolgt?“, fragte Dr. med. Bernhard

Winter (LDÄÄ). „Ich denke, eine Verpflichtung werden wir in diesem Fall nicht brauchen“, entgegnete Stürmer und verwies auf die „Schein-Freiwilligkeit“ in solchen Fällen: „Wer etwas für seinen guten Ruf tun will, wird das Formular ausfüllen!“ Eine entsprechende Regelung für den Vorstand der Bundesärztekammer gebe es bereits, berichtete Johna. „Gegenüber der Ärzteschaft halte ich es für durchaus berechtigt, mögliche Interessenkonflikte transparent offenzulegen – und wer das nicht möchte, wird hier nicht verpflichtet.“ Das sah letztlich die Mehrheit der Delegierten ebenso und sprach sich für die Regelung aus.

### Frühzeitiges Monitoring der neuen (Muster-) Weiterbildungsordnung

Zum Dauerbrenner (Muster-) Weiterbildungsordnung forderten die Delegierten, ein frühzeitiges Monitoring und eine ausreichende Evaluation nach der Einführung sicherzustellen – auch die Bundesärztekammer solle sich dafür einsetzen. „Nur wenn Fehlentwicklungen frühzeitig erkannt werden, können sie auch frühzeitig korrigiert werden“, wurde der einstimmig verabschiedete Beschluss begründet.

### Landesärztekammer intern

#### Sachstand neuer Verwaltungssitz

Dass das Bauprojekt Hanauer Landstraße bisher planmäßig verlaufe, teilte Dr. med. Lars Bodammer (Marburger Bund) in sei-

Anzeige

nem Sachstandsbericht zum neuen Verwaltungssitz der LÄKH im Frankfurter Ostend mit. So habe sich die mit der Bauplanung beauftragte Projektgruppe seit der Delegiertenversammlung im Frühjahr 2017 mehrfach getroffen; auch die Arbeitsgruppen hätten ihre Tätigkeit aufgenommen. Wie Bodammer weiter berichtete, wurden die Beschlüsse zur Belegungsplanung und zur Vergabe der Inneneinrichtungsplanung an das für den Entwurf des neuen Kammergebäudes verantwortliche Architekturbüro Meixner Schlüter Wendt bereits umgesetzt. Ausdrücklich dankte er allen an der Projektplanung beteiligten hauptamtlichen Mitarbeitern und kündigte die Grundsteinlegung am 20. Dezember 2017 an. Neben Ärztekammerpräsident Dr. med. Gottfried von Knoblauch zu Hatzbach werden Stefan Grüttner, hessischer Minister für Soziales und Integration, der Frankfurter Stadtrat Stefan Majer, Dezerent für Personal und Gesundheit, sowie Heinz-Günter Lang von Lang & Cie., Grußworte halten und gemeinsam den Grundstein für das Gebäude legen, das voraussichtlich im Frühjahr 2019 bezugsfertig sein wird.

## Konsequenzen aus Forschungsprojekt

Über die Konsequenzen aus dem Forschungsprojekt „Geschichte der Landesärztekammer“ informierte Ärztekammer-

präsident von Knoblauch zu Hatzbach die Delegierten. Auf Antrag des Ärzteparlaments von November 2016 hatte das Präsidium der Kammer geprüft, wie der erste Präsident der Ärzteschaft Hessen, Dr. med. Paul Hoffmann, gewürdigt werden könne. Wie von Knoblauch zu Hatzbach mitteilte, wurde das Foto Hoffmanns in die Galerie der Präsidentenfotos aufgenommen. In einem Workshop mit Mitgliedern der AG „Geschichte der Landesärztekammer“ und Vertretern der jeweiligen Listen der Delegiertenversammlung wurde übereinstimmend festgestellt, dass es keine Nachweise – abgesehen von der Mitwirkung Dr. med. Carl Oelemanns an Persilscheinen für belastete Ärzte – gebe, die Oelemann nachteilig ausgelegt werden könnten. Da keine objektivierbaren NS-Vorwürfe vorliegen, wurde eine Namensänderung der Carl-Oelemann-Schule zum gegenwärtigen Zeitpunkt überwiegend abgelehnt.

## Erfreuliches Ergebnis der Mitgliederbefragung

Zu den erfolgreichen Meilensteinen der vergangenen Monate, die von Knoblauch zu Hatzbach auflistete, zählte neben dem ersten Medizinstudierendentag „Kammer 4U“ am 6. November vor allem auch die Mitgliederbefragung, deren Ergebnisse mit einer beachtlichen Rücklaufquote von 29,4 % repräsentativ sind. Ziel der Befragung war es, die Zufriedenheit der

Mitglieder mit den Angeboten und Serviceleistungen der LÄKH, ihre Wahrnehmung durch die Mitglieder und Verbesserungsmöglichkeiten in Erfahrung zu bringen. Die insgesamt erfreulichen Ergebnisse – die Mehrheit der Befragten ist mit dem Service der LÄKH zufrieden (Mittelwert 2,2) – werden in diesem Heft vorgestellt (ab Seite 18).

## Fachsprachenprüfungen

Mit Ausnahme von Schleswig-Holstein, Saarland und Hessen erfolgen Fachsprachprüfungen durch die Kammern. In Hessen soll nun geprüft werden, ob das bisherige Verfahren noch haltbar ist, berichtete von Knoblauch zu Hatzbach. Bislang erfolgen die Fachsprachprüfungen in Hessen weder durch die LÄKH noch das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen (HLPUG) direkt, sondern durch die akkreditierten Anbieter des Fachsprachunterrichts Berami, TELC und FIA selbst. Dieser potenzielle Interessenkonflikt wird von außerhessischen Approbationsbehörden bemängelt.

Nun steht die Überlegung im Raum, ob die Prüfungen künftig durch das HLPUG mit Unterstützung der LÄKH (durch Benennung geeigneter Ärzte) erfolgen sollen. Andererseits, so von Knoblauch zu Hatzbach weiter, erscheine es sinnvoll, die Prüfung von der Kammer selbst durchführen zu lassen. Daher werde die

## Haushaltsplan 2018

Der Haushaltsplan 2018 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von T€ –2.367. Somit wird die vor fünf Jahren eingeleitete Strategie zur Absenkung der Betriebsmittelrücklage auch im nächsten Haushaltsjahr fortgesetzt. Mit diesen Aussagen eröffnete Armin Beck, Vorsitzender des Finanzausschusses, seinen Vortrag während der Delegiertenversammlung. In der Rückschau verdeutlichte er, dass seit 2012, außer im Haushaltsjahr 2016, jährlich Verluste ausgewiesen wurden. Weiter erläuterte Beck, dass das Haushaltsvolumen aufgrund der Ausweitung

von Aufgaben um T€ 1.570 € ansteigen werde. Der Anteil der Vertrauensstelle Krebsregister am Kostenaufkommen betrage wie im Vorjahr 12 %. Dies entspreche ca. T€ 3.632. Den steigenden Kosten stünden unter der Annahme stabiler Hebesätze wachsende Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen in Höhe von T€ 435 gegenüber. Im weiteren Verlauf ging Beck auf die unterschiedlichen Ertrags- und Kostenarten ein und erläuterte ausführlich die Teilhaushalte. Schließlich stellte er fest, dass der von der Delegiertenversammlung im März 2017 beschlossene

Kauf des neuen Verwaltungsgebäudes in der Hanauer Landstraße, Frankfurt in der fünf Jahresvorausschau eingearbeitet sei und betonte, dass die Vorgaben des Delegiertenbeschlusses bezüglich der Finanzierungsrechnungen berücksichtigt worden seien. Nachdem alle Fragen aus dem Plenum erschöpfend beantwortet waren, wurde der Haushaltsplan 2018 einstimmig von der Delegiertenversammlung beschlossen.

**Hans-Peter Hauck**  
Kaufmännischer Geschäftsführer  
der Landesärztekammer Hessen



Abteilung Ärztliche Weiterbildung der Landesärztekammer Hessen ein Konzept für die Durchführung der Fachsprachprüfungen im Rahmen der Berufsanerkennung von Ärztinnen und Ärzten erstellen, das Grundlage weiterer Gespräche mit dem Ministerium und dem HLPUG sein soll.

## Hilfsfonds-Richtsätze 2018

Der Vorsitzende des Ausschusses Hilfsfonds der LÄKH, Med. Dir. Dr. med. Dr. Ing. Hans-Dieter Rudolph, stellte die Richtsätze für laufend unterstützte Hilfsfondsempfänger ab Januar 2018 vor. So sollen Ehepaare € 1.840 monatlich erhalten, Alleinstehende € 1.100 und Halbwaisen € 880. Die laufende Unterstützung komme ab Januar

weiterhin vier Personen zugute, so Rudolph. Darüber hinaus würden Alleinstehende über 70 Jahre einen monatlichen Zuschuss von € 100 erhalten. Der Beschlussvorlage stimmten die Delegierten geschlossen zu, sodass die Richtsätze ab Januar 2018 in Kraft treten.

**Katja Möhrle**  
**Caroline McKenney**

## Bericht des Versorgungswerkes

Die Beitragsbemessungsgrenze steigt im Westen ab dem 01.01.2018 von 6.350 € auf 6.500 €. Der Beitragssatz sinkt dagegen von 18,7 % auf 18,6 %. Letzterer ist an den Satz der Deutschen Rentenversicherung (DRV) gekoppelt. Die DRV wiederum ist gesetzlich verpflichtet, den Beitragssatz zu senken, wenn der Überschuss mehr als das 1,5-fache einer Monatsausgabe beträgt. Dies ist derzeit vor allem wegen des hohen Beschäftigungsgrades und gestiegener Einkommen der Fall. Nach den derzeitigen Prognosen ist ab dem Jahr 2022 jedoch wieder mit steigenden Beiträgen zu rechnen, weil sich dann die Tatsache verstärkt bemerkbar macht, dass immer weniger Beschäftigte immer mehr Renten finanzieren müssen.

### Mehr Eigenkapital als Risikovorsorge

Die Delegiertenversammlung hat beschlossen, die Obergrenze für das Eigenkapital (Verlustrücklage) anzuheben. Nach § 15 Abs. 2 der Satzung in seiner vorherigen Fassung müssen mindestens 5 % des Jahresüberschusses in die Verlustrücklage überführt werden, bis sich diese auf 5 % der Deckungsrückstellung beläuft. Diese Grenze hat das Versorgungswerk bereits erreicht, denn zum 31.12.2016 wurden 4,99 % der Deckungsrückstellung als Eigenkapital vorgehalten. Die Zielgröße für das Eigenkapital beträgt jetzt neu 7 % der Deckungsrückstellung. Der Vorstand hatte der Versammlung diese Satzungsänderung vorgeschla-

gen, um weiterhin genug Optionen für die Anlage der Mitgliedsbeiträge am Kapitalmarkt zu haben. Wegen der niedrigen Zinsen muss das Versorgungswerk höhere Risiken eingehen, um die notwendige Verzinsung zu erzielen. In den vergangenen Jahren wurde deshalb der Anteil der risikoärmeren festverzinslichen Wertpapiere zugunsten von Aktien etc. reduziert. Zur Absicherung ist jedoch auch mehr Risikokapital in Form von Eigenkapital notwendig. Der Vorsitzende des Vorstandes, Dr. med. Titus Frhr. Schenck zu Schweinsberg, betonte, dass diese Entscheidung ein wichtiger Baustein sei, um die Zukunftssicherheit des Versorgungswerkes zu erhalten.

**Johannes Prien**  
Referent des Vorstandes



**Wenn es am Herzen liegt:** Informationsveranstaltung im Rahmen der Herzwochen in Bürstadt. „Das schwache Herz“ lautet das Thema der diesjährigen Herzwochen vom 1. bis 30. November 2017, einer Veranstaltungsserie der Deutschen Herzzstiftung. Aus diesem Anlass fanden am 28. November eine Pressekonferenz im Rathaus und anschließend eine Informationsveranstaltung im Altenpflegeheim St. Elisabeth in Bürstadt, Kreis Bergstraße, statt – unter anderem mit Dr. med. Gottfried von Knoblauch zu Hatzbach, Präsident der Landesärztekammer Hessen (3. v. l.), und der Gesundheitsdezernentin des Kreises Bergstraße, Diana Stolz (6. v. l.). Mit der Aktion soll erreicht werden, dass möglichst viele Menschen ihr persönliches Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen erkennen und wissen, wie sie diesem entgegenwirken können. Ärzte, Apotheker, Deutsches Rotes Kreuz, Rettungsdienst, Kreisgesundheitsamt sowie andere Institutionen bieten Besucher; unter anderem wurden Blutdruck- und Blutzuckermessungen angeboten und demonstriert, wie medizinische Laien lebensrettende Sofortmaßnahmen durchführen können.



## Die Abteilung Ärztliche Weiterbildung informiert

# Grundlagen der Befugnis zur Weiterbildung

Das Thema Befugniserteilung ruft regelmäßig Fragen auf den Plan, die bei der Weiterbildungsabteilung der Landesärztkammer dokumentiert und beantwortet werden. Ein Beispiel hierfür ist die häufig gestellte Frage, ob ein Internist die Weiterbildungsbefugnis für Allgemeinmedizin erhalten darf.

Für eine bessere Übersicht rund um das Thema Befugniserteilung soll an dieser Stelle auf die folgenden Punkte näher eingegangen werden:

- Wo ist die Erteilung der Befugnis geregelt?
- Wer darf welche Befugnis erhalten?

- Was passiert nach Antragsstellung einer Befugnis?
- Wo finde ich Hilfe und ausführliche Informationen?

### Wo ist die Erteilung der Befugnis gesetzlich geregelt?

► Basisregelungen befinden sich im hessischen Heilberufsgesetz (§ 26 ff.).

Dass alle Befugten zur Weiterbildung in einem öffentlichen Verzeichnis hinterlegt sein müssen oder dass die erteilte Befugnis erlischt, wenn die Befugte bzw. der Befugte die Tätigkeit an der Weiterbildungs-

stätte beendet, sind exemplarische Regelungen, die im länderspezifischen Heilberufsgesetz getroffen wurden.

Es wurde hierin auch vorgeschrieben, dass die zuständige Kammer weiterführenden Regelungen in der

► Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte in Hessen (WBO) bestimmt.

Im § 5 Abs. 3 WBO wurde beispielsweise festgehalten, dass eine Befugnis zur Weiterbildung nur erteilt werden darf, wenn die/der beantragende Ärztin/Arzt ganzjährig anwesend ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so muss durch komplementäre Arbeitszeiten einer Kollegin oder eines Kollegen die ganzjährige Weiterbildung (in Form einer Teambefugnis) gewährleistet sein. Ist eine Kollegin nur zu 50 % an einem Standort alleine (mit dieser Qualifikation) tätig, kann keine Befugnis zur Weiterbildung an diesem Ort erteilt werden.

Innerhalb der Weiterbildungsordnung wird – bezüglich der Erteilung von Befugnissen – auf allgemeine Verwaltungsvorschriften verwiesen. Sie finden diese auf unserer Website (Link siehe unten) in Form der

► Richtlinien über die Befugnis zur Weiterbildung.

Dort ist beispielsweise die fachliche und persönliche Eignung definiert und die sogenannte „Stehzeit“ geregelt, die besagt, wie lange die Ärztin/der Arzt mit der Qualifikation gearbeitet haben muss, um eine solche Befugnis erhalten zu können. Ferner ist an dieser Stelle bestimmt, wie Sie zum Beispiel als Vertragsärztin/Vertragsarzt bei der Beantragung der Befugnis einen erleichterten Leistungsnachweis (unter IV.2.1 bis IV.2.2.1) erbringen können. Die sogenannte Amtsnachfolgeregelung an Krankenhäusern wird ebenfalls (unter IV.2.2.2) beschrieben.

### Wer darf welche Befugnis erhalten?

In § 5 Abs. 2 WBO wird festgelegt, dass eine Befugnis zur Weiterbildung nur erteilt werden kann, wenn der Arzt diese Be-

Anzeige

**Save the Date**

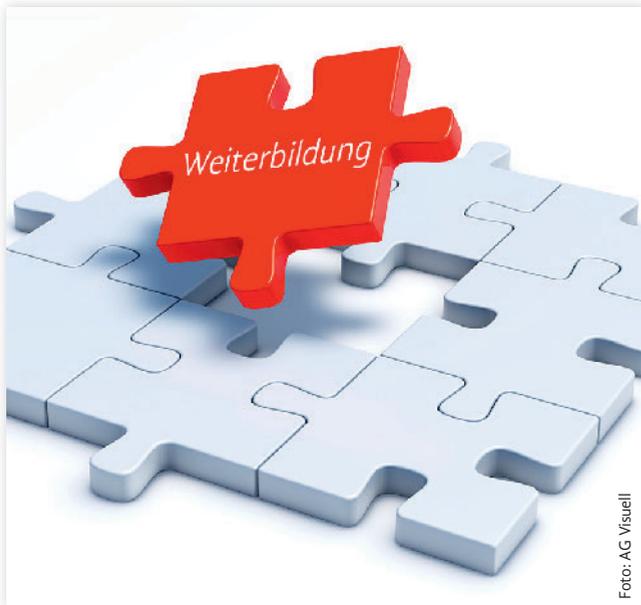
**50. Internationaler Seminarkongress**

**26.08. – 31.08.2018 in Grado/Italien**

[www.laekh.de/seminarkongress-in-grado](http://www.laekh.de/seminarkongress-in-grado)

**Veranstalter:**

- Landesärztkammer Hessen
- Bayerische Landesärztkammer
- Ärztammer des Saarlandes
- Landesärztkammer Baden-Württemberg
- Landesärztkammer Rheinland-Pfalz
- Landesärztkammer Thüringen
- CMIG e.V.



zeichnung führt, fachliche und persönlich geeignet ist und eine mehrjährige Tätigkeit nach Abschluss der entsprechenden Weiterbildung nachweisen kann.

Eine Fachärztin oder ein Facharzt für „Innere Medizin“ kann somit keine Befugnis zur Weiterbildung für die Qualifikation „Allgemeinmedizin“ beziehen. Sie/Er kann aber grundsätzlich eine Befugnis für den Facharzt „Innere Medizin“ beantragen, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Doch was heißt dies im Kontext der Weiterbildung zur/zum Fachärztin/Facharzt für Allgemeinmedizin? Es besteht gemäß WBO die Möglichkeit für eine Ärztin / einen Arzt auf dem Weg zur/zum Allgemeinmedizinerin/Allgemeinmediziner maximal bis zu 24 Monate (in Vollzeit) bei einem niedergelassenen Internisten anrechnen zu lassen: Es können 18 Monate auf den Abschnitt „stationäre internistische Patientenversorgung“ als Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung, angerechnet werden. Sechs Monate Weiterbildung können im Abschnitt „Weiterbildung in der Allgemeinmedizin“ (CAVE: au-

ßer im Rahmen des Quereinstiegs) angerechnet werden. Natürlich muss die/der niedergelassene Internist/Internistin dann auch eine Befugnis zur Weiterbildung für „Innere Medizin“ im Umfang von 24 Monaten besitzen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Bezeichnung „hausärztlich“ eine Begrifflichkeit ist, die aus dem Sozialgesetzbuch (SGB V)

stammt. Die Weiterbildungsordnung in Hessen unterscheidet nicht zwischen einer/einem Internistin/Internisten oder einer/einem hausärztlichen Internistin/Internisten.

### Was passiert nach Antragsstellung einer Befugnis?

Die Sachbearbeitung wird Ihren Antrag auf Erteilung einer Befugnis zur Weiterbildung (auf unserer Website beziehbar) bearbeiten und ggf. mit Ihnen Rücksprache halten. Ist der Antrag vollständig, wird geprüft, in welchem Umfang eine Befugnis erteilt werden darf. Danach wird Ihr Antrag zur Entscheidung dem

Präsidium der Landesärztkammer Hessen vorgelegt. Das Gremium tagt in der Regel 1 x pro Monat. Sie erhalten von der Abteilung Ärztliche Weiterbildung einen Bescheid über den Ausgang der Entscheidung.

### Wo finde ich Hilfe und Informationen?

Auf der Website der Kammer finden Sie unter: <https://www.laekh.de/aerzte/weiterbildung/weiterbildung-kontakt/> Ihre Ansprechpartner, die für die Facharzt-, Schwerpunktbezeichnung oder Zusatzbezeichnung zuständig sind.

Die Mitarbeiterinnen stehen Ihnen bei Fragen zur Erlangung einer Befugnis gerne zur Verfügung. Sie können auch eine E-Mail schreiben an: [weiterbildung@laekh.de](mailto:weiterbildung@laekh.de).

Informationen rund um das Thema Befugniserteilung und -beantragung finden Sie vor allem auf unserer Homepage unter: <https://www.laekh.de/aerzte/weiterbildung/informationen-zur-weiterbildungsbefugnis>. Dorthin führt auch der hier abgedruckte QR-Code für Smartphones.

**André R. Zolg,  
M.Sc.**

Leiter der Abteilung  
Ärztliche Weiterbildung der LÄKH  
Fon: 069 97672-194  
E-Mail: [weiterbildung@laekh.de](mailto:weiterbildung@laekh.de)



Anzeige



[www.laekh.de/aerzte/weiterbildung/informationen-zur-weiterbildungsbefugnis](http://www.laekh.de/aerzte/weiterbildung/informationen-zur-weiterbildungsbefugnis)



Foto: Production Perig – Fotolia.com

## Ja zur Kammerwahl!

**„Weil sich die Kammer um die Belange des ärztlichen Nachwuchses kümmert.“**

Ärztliche Selbstverwaltung – was heißt das überhaupt? Worin unterscheiden sich Landesärztekammer und Kassenärztliche Vereinigung? Wie ist die Landesärztekammer strukturiert, welche Aufgaben hat sie und was bietet sie ihren Mitgliedern? Auf diese und weitere Fragen möchten wir in den kommenden Monaten im Rahmen einer kleinen Artikelserie im Vorfeld der Kammerwahl 2018 eingehen.

### **Zukunftsorientiert: Junge Ärztinnen, Ärzte und Medizinstudierende im Fokus**

Mit großem Engagement unterstützt die Landesärztekammer Hessen (LÄKH) künftige Ärztinnen und Ärzte beim Einstieg in die ärztliche Tätigkeit. Die Ärztekammer bietet Vorlesungen, Seminare und seit 2017 auch die Medizinstudententage „Kammer 4U“ während des Medizinstudiums an, die die Aufgaben der ärztlichen Selbstverwaltung beleuchten und zeigen, wie diese den ärztlichen

Nachwuchs bei der Planung des Berufsweges unterstützen kann.

Seit vielen Jahren führt die Ärztekammer Analysen zu Nachwuchsthemen und Fragen zur künftigen medizinischen Versorgung in Hessen durch. Die Ergebnisse der Medizinstudierenden- und Absolventenbefragung geben Aufschluss darüber, welche Erfahrungen angehende Ärztinnen und Ärzte im Laufe ihrer Ausbildung machen, welche Motive für die Studien- und Berufswahl ausschlaggebend sind und welche Pläne sie für die ärztliche Tätigkeit haben. Ziel ist es, mögliche Handlungsansätze und Verbesserungspotenziale für das Medizinstudium und die ärztliche Fort- und Weiterbildung abzuleiten.

Mit der ärztlichen Weiterbildung werden die Weichen für den ärztlichen Berufsweg gestellt. Bei der Verbesserung der Weiterbildungsangebote arbeitet die LÄKH eng mit Universitäten, Weiterbildung, Arbeitgebern in Krankenhäusern und im niedergelassenen Bereich sowie mit Medizinischen Fachgesellschaften zusammen.

Das Weiterbildungsregister der Landesärztekammer Hessen ermöglicht eine

genaue und zeitnahe Übersicht, wer sich in Hessen wo und in welchen Fachgebieten tatsächlich in Weiterbildung befindet. Außerdem kann die Landesärztekammer über die Erfassung geeigneter Indikatoren stärker auf die Qualität der Weiterbildung achten und gezielte repräsentative Untersuchungen zu speziellen Fragestellungen durchführen. Der Ausschuss Junge Ärzte der LÄKH setzt sich intensiv mit den Anliegen des beruflichen Nachwuchses auseinander. Informationsveranstaltungen für angehende Ärztinnen und Ärzte runden das Angebot ab.

### **Entscheiden Sie mit!**

Entscheiden Sie mit, wer die hessische Ärztinnen und Ärzte künftig vertritt. Bei den Kammerwahlen vom 25. Mai bis 6. Juni 2018 können Sie auch Vertreterinnen und Vertretern des ärztlichen Nachwuchses in Hessen Ihre Stimme geben.

**Katja Möhrle  
Caroline McKenney**



## „Kammer 4U“

### Erster Medizinstudierendentag der Landesärztekammer Hessen

„Ärzttekammer – was ist das und was kann sie für mich tun?“ Eine Frage, die sich viele Medizinstudierende und Berufseinsteiger stellen, wenn Sie zum ersten Mal mit der Landesärztekammer in Kontakt kommen. Um diese und weitere Fragen – beispielsweise zu Rechtsthemen, der Altersvorsorge oder der Weiterbildung – zu beantworten, hat die Landesärztekammer Hessen (LÄKH) im November unter dem Motto „Kammer 4U“ erstmals die hessischen Medizinstudierenden in ihren Verwaltungssitz nach Frankfurt eingeladen, um sich in entspannter Atmosphäre zu Themen auszutauschen, die den ärztlichen Nachwuchs bewegen.

#### Selbstverwaltung: Pflicht und Privileg

„Wir möchten uns heute als Kammer Ihnen, den Studierenden, stellen und uns als Ansprechpartnerin empfehlen“, begrüßte Dr. med. Gottfried von Knoblauch zu Hatzbach, Präsident der LÄKH, die Studentinnen und Studenten. „Es ist uns ein besonderes Anliegen, dem beruflichen Nachwuchs die ärztliche Selbstverwaltung näher zu bringen und darzustellen, wie die Kammer ihre Mitglieder und die, die es einmal werden, beraten und unterstützen kann.“ Aus dem regen Austausch mit Studierendenorganisationen und Berufseinsteigern in Hessen wisse man, dass sich viele Neu-Mitglieder der Kammer wünschen, bereits vor ihrer Mitgliedschaft in der Selbstverwaltung umfassend über die Kammer und ihre Aufgaben informiert zu werden. „Während häufig von Zwangsmitgliedschaft gesprochen wird, bevorzugen ich persönlich die Bezeichnung der Pflichtmitgliedschaft“, so der hessische Ärztekammerpräsident. „Aufgrund unserer Kompetenz und Zuständigkeit dürfen wir Ärzte uns selbst verwalten – aus dieser Verantwortung heraus resultiert die

Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft, dass wir dies gewissenhaft tun. Es handelt sich dabei um ein großes Privileg!“

#### Struktur und Aufgaben der Kammer

Bevor der inhaltliche Teil des Vormittagsprogramms startete, stellten sich die Referentinnen und Referenten zunächst persönlich vor – „damit Sie wissen, mit wem Sie es zu tun haben“, kündigte Katja Möhrle, Leiterin der Stabsstelle Medien, an, die als Moderatorin durch den Tag führte. An diesem Morgen hatten sich hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der LÄKH die Zeit genommen, um den Studierenden einen Einblick in die Arbeit der Landesärztekammer zu geben. Den Anfang machte der Ärztliche Geschäftsführer der LÄKH, Dr. med. Alexander Marković. Er informierte über die Struktur der ärztlichen Selbstverwaltung und die Aufgaben der Kammer, zu denen unter anderem die

ben Altersstruktur und Geschlechterverteilung u. a. Erkenntnisse über die beruflichen Ziele von Medizinstudierenden erhalten möchte. „Wir beobachten mit Hilfe unserer Erhebungen die Entwicklungen in der Ärzteschaft, um auf Veränderungen reagieren zu können“, erläuterte Marković.

#### Ausflug in den Paragrafensdschungel

Dass Rechtsfragen alles andere als trocken, sondern sogar ausgesprochen spannend sein können, zeigte Justitiar Manuel Maier in seinem Vortrag, in dem er inhaltlich einen Bogen von den Aufgaben der Rechtsabteilung bis zur Berufsordnung und den ärztlichen Berufspflichten spannte. „Sollten Sie rechtliche Beratung brauchen, ist die die Kammer Ihre Ansprechpartnerin“, betonte Maier in seinen einleitenden Worten. Neben theoretischen Ausflügen in das „ominöse Werk“ der Berufsordnung sowie die Schweige- und Dokumentationspflicht gab Maier den Studierenden auch ein paar praktische Tipps mit auf den Weg, bspw. zum Thema private Berufshaftpflichtversicherung, die alle (angehenden) Ärztinnen und Ärzte abschließen sollten. Dass hierzu großer Nachfragebedarf bestand, zeigte sich bei den anschließenden Fragen, die der Jurist ausführlich beantwortete. „Das Thema Berufshaftpflicht betrifft auch die Studierenden im Praktischen Jahr; Sie sind für Ihr Verhalten verantwortlich“, appellierte Maier. Abschließend verwies er noch einmal darauf, dass die Kammer für Rechtsfragen zwar stets als Servicestelle für Ihre Mitglieder zur Verfügung steht – gleichzeitig jedoch auch Beschwerdestelle für Patientinnen und Patienten ist. Kommt es zu Konflikten zwischen Ärzten und ihren Patienten, können sich die Beteiligten an die unabhängige Gutachter- und Schlichtungsstelle wenden.



Qualitätssicherung in allen Prozessen und Teilbereichen der medizinischen Versorgung gehört. Darüber hinaus stellte Marković die Absolventenbefragungen der LÄKH vor, mit denen die Ärztekammer ne-



Dr. med. Gottfried von Knoblauch zu Hatzbach



Manuel Maier



Astrid Strobach



André R. Zolg



Dr. med. Alexander Marković

## Es ist nie zu früh, ans Alter zu denken

Noch ist die Rente für Medizinstudierende in weiter Ferne, doch für Überlegungen zur finanziellen Absicherung im Alter ist es nie zu früh: Das machte Astrid Strobach, Geschäftsführerin Versicherungsbetrieb des Versorgungswerkes der Landesärztekammer Hessen (LÄKH), in ihrem Vortrag deutlich. „Die Sicherung der Altersvorsorge ist ein klassischer Kernbereich der Selbstverwaltung“, betonte Strobach. Die rege Nachfrage der Studierenden zeigte, dass sich die künftigen Ärzte durchaus bereits mit dem Thema Altersvorsorge befassen. Besonders zum Wechsel in die Versorgungswerke anderer Kammern hatten die Studierenden Fragen, die Strobach ausführlich beantwortete. Einen wichtigen Hinweis gab die Expertin auch noch mit auf den Weg: „Denken Sie daran, sich von der Versicherungspflicht bei der Deutschen Rentenversicherung befreien zu lassen. Das gilt auch für den Wechsel in ein anderes Versorgungswerk!“

## Weiterbildung – Lost in transition?

Anschaulich führte André R. Zolg, M.Sc., Leiter der Weiterbildungsabteilung der LÄKH, in die Grundlagen der Weiterbildung ein. „Dreh- und Angelpunkt der ärztlichen Weiterbildung ist die Weiterbildungsordnung“, unterstrich Zolg und empfahl den Studierenden, sich auf der Website der Landesärztekammer über deren Inhalte zu informieren und sich bei Fragen – etwa zur Anrechnung von Weiterbildungszeiten – an die Weiterbildungsabteilung der Ärztekammer zu wenden. Insbesondere bei der Anerkennung

einzelner Weiterbildungsabschnitte beim Wechsel zwischen verschiedenen Bundesländern lohne sich ein Blick in die Weiterbildungsordnung: „Die Regelungen zur Weiterbildung unterscheiden sich zwischen den verschiedenen Kammern. Dabei tritt häufig das Problem auf, dass einzelne Weiterbildungsabschnitte bei einem Wechsel in ein anderes Bundesland nicht anerkannt werden. Viele dieser Probleme könnten vermieden werden, wenn sich die Ärztinnen und Ärzte vorab umfassend informieren würden“, appellierte er an die Studierenden.

Als „kleines Einmaleins“ der Weiterbildung bezeichnete Zolg dabei das Vorgehen, dass jeder Arzt in Weiterbildung beherzigen sollte. Dazu gehört, sich ausreichend zu informieren – sei es über die Weiterbildungsordnung oder direkt bei der Landesärztekammer Hessen. „Rufen Sie uns an, wir helfen Ihnen bei Fragen gerne weiter“, forderte er die Studierenden auf. Auch ein paar praktische Tipps gab er den Zuhörerinnen und Zuhörern mit: Bei der Suche nach einem Weiterbildungsbefugten beispielsweise könne man unkompliziert über die Website der LÄKH nach Ärztinnen und Ärzten in der Umgebung suchen. Während der Weiterbildung sei es dann wichtig, Jahresgespräche einzufordern und sorgfältig zu dokumentieren – denn die absolvierten Zeiten alleine berechtigt nicht zur Abschlussprüfung. „Dazu müssen die erforderlichen Inhalte nachgewiesen werden“, ergänzte Zolg.

## Berufliche Perspektiven für junge Ärztinnen und Ärzte

„Wir sind mit Information und Beratung für Sie da, wenn Sie als Ärztinnen und Ärzte in Hessen tätig sind“: Diese Botschaft

wurde auch in dem Workshop am Nachmittag deutlich, in dessen Rahmen Monika Buchalik, Vizepräsidentin der LÄKH und in eigener Praxis niedergelassene Fachärztin für Allgemeinmedizin, Dr. med. Lars Bodammer, Mitglied des Präsidiums der LÄKH und Oberarzt (Facharzt für Innere Medizin und Kardiologe) und Cornelius Weiß, Arzt in Weiterbildung, lebhaft mit den Medizinstudierenden diskutierten. Im Mittelpunkt standen die Fragen: Was ist bei der Planung der eigenen Weiterbildung zu beachten, wie findet man eine Stelle, die zu einem passt und welche beruflichen Möglichkeiten bietet die Allgemeinmedizin?

## Die erste Stelle nach dem Studium

„Wie es sich für einen Arzt in Weiterbildung gehört, komme ich heute stilett aus der Klinik direkt hierher zu euch“, leitete Weiß seinen Beitrag zum Thema „Die erste Stelle – wie finde ich, was zu mir passt?“ ein. Neben seiner Tätigkeit in der Klinik engagiert er sich als Stellvertretender Sprecher des Jungen Forums im Berufsverband Deutscher Internisten (BDI) und ist dort Ansprechpartner für Studierende und Berufseinsteiger. Bei der Auswahl des richtigen Arbeitsplatzes riet Weiß den Studierenden: „Zunächst müsst ihr euch fragen: Wie will ich als Mensch leben? Welche zeitlichen Rahmenbedingungen habe ich? Was kann ich an Ressourcen aufbringen? Anschließend solltet ihr im Praktischen Jahr herausfinden, ob eure Vorstellungen mit der Realität im Arbeitsalltag übereinstimmen“. Abschließend müsse man sich einen praktischen Leitfaden erstellen und das weitere Vorgehen festlegen. Dazu zählen zeitliche Abläufe, Vorausset-



Dr. med. Lars Bodammer



Cornelius Weiß



Monika Buchalik



Regel Austausch während des Workshops am Nachmittag.

Fotos: Katja Kölsch

zungen für Bewerbungen, die Auswahl potenzieller Arbeitsplätze usw.

## Perspektiven in der Allgemeinmedizin

Welche Vorteile die Allgemeinmedizin bietet, legte Vizepräsidentin der LÄKH, Monika Buchalik, dar. „Ich bin eine überzeugte Hausärztin, denn während meiner langjährigen Tätigkeit habe ich viele positive Erfahrungen gesammelt. Darüber hinaus ist der Beruf der Allgemeinärztin ein Leben lang spannend – wir sind die einzige Berufsgruppe in der Ärzteschaft, die sich auf den ganzen Menschen spezialisiert“, so Buchalik. Darüber biete die Niederlassung als Hausärztin oder Hausarzt zeitliche Flexibilität, die Möglichkeit, sich in viele Richtungen und nach persönlichen Interessen fortbilden zu können, eine angemessene Honorierung und die große Zufriedenheit, die aus dem engen Vertrauensverhältnis resultiert, die Hausärzte zu ihren Patientinnen und Patienten haben. Abschließend appellierte Buchalik an die Studierenden, sich – unabhängig davon, welchen Weg man persönlich einschlägt – immer die Offenheit gegenüber ärztlichen Kollegen aus anderen Fachbereichen zu bewahren. „Denn wir lernen immer voneinander und sind – nicht zuletzt im Sinne der Patienten – auf eine gute und kollegiale Zusammenarbeit angewiesen.“

## Frühzeitig Netzwerke knüpfen

Wie wichtig der Austausch mit Kolleginnen und Kollegen ist, hob Dr. med. Lars Bodammer in Zusammenhang mit der Planung der eigenen Weiterbildung hervor: „Vor einer Bewerbung sollte man den potenziellen Arbeitgeber kritisch betrach-

ten. Häufig spielen Aspekte wie die Entfernung zum Arbeitsplatz o.ä. eine wichtige Rolle bei der Auswahl einer Arbeitsstelle. In erster Linie sollte man sich jedoch überlegen: Passe ich zu dieser Stelle? Was kann ich in dieser Institution einbringen? Werden die richtigen Schwerpunkte gesetzt?“ Er empfahl, mit künftigen Kollegen und Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung zu sprechen, um ehrliche Antworten auf Fragen zu Themen wie bspw. Arbeitszeiten zu erhalten. Dass sich die Arbeitsbedingungen auch für Ärztinnen und Ärzte entwickeln und an moderne Anforderungen – wie etwa nach Flexibilisierungen in Form von Teilzeit – anpassen, bezeichnete Bodammer als „großen und wichtigen Schritt“.

Nicht zuletzt seien eine gute Organisation, Planung und Dokumentation der Weiterbildung unverzichtbar, so Bodammer. „Wer frühzeitig dokumentiert und archiviert, spart im Nachhinein viel Zeit und Energie! Sollten hierzu Fragen oder Problemen auftauchen, können Sie sich jederzeit an die Landesärztekammer wenden“, appellierte er und gab den Studierenden noch mit auf den Weg, sich über Themen wie den ersten Nachtdienst oder Versicherungen frühzeitig zu informieren.

## Eigeninitiative trägt zum Erfolg der Weiterbildung bei

In einer abschließenden Gesprächsrunde nutzten die Studierenden die Gelegenheit, um von ihren persönlichen Erfahrungen während des Studiums zu berichten. Dabei zeigte sich: Es sind vor allem die Kollegen und die Atmosphäre am Arbeitsplatz, die den Gesamteindruck ausmachen. Als besonders problematisch empfanden die künftigen Ärztinnen und Ärzte, dass die

Weiterbildung oftmals im stressigen Alltag untergeht. Personalmangel und hohe Fluktuation in Kliniken seien ein bekanntes Problem, unterstützte von Knoblauch zu Hatzbach und riet: „Fordern Sie ein, dass Ihnen etwas beigebracht wird!“

„Ich kann die von Euch geschilderten Eindrücke bestätigen“, stimmte Weiß den Studierenden zu. Daher sei es ratsam, vor dem Antreten der ersten Stelle „investigativ tätig zu werden“, mit den Angestellten zu sprechen und sich über die Einrichtung zu informieren.

„In unterbesetzten Abteilungen zu lernen, wirkt sich nicht unbedingt positiv auf die Weiterbildung aus“, schloss sich Bodammer seinen Vorrednern an. Doch gerade weil vieles während der Weiterbildung von äußeren Faktoren abhängt, sei es wichtig, Eigeninitiative zu zeigen. „Ihre Berichte sind sinnbildlich für die Situation vieler Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung. Am Ende ist es der persönliche Fokus, der für die ärztliche Tätigkeit relevant ist.“

Zum Abschluss des Tages betonte von Knoblauch zu Hatzbach noch einmal, wie wichtig der direkte Kontakt zum ärztlichen Nachwuchs für die Kammer sei. „Sie sind die Zukunft der ärztlichen Selbstverwaltung. Daher sind wir Ihnen sehr dankbar, dass Sie uns heute besucht haben!“ Um die Erwartungen und Lebensrealitäten der künftigen Ärztinnen und Ärzte in Diskussionen und Entscheidungsprozesse einbeziehen zu können, komme es auch in Zukunft auf einen regelmäßigen Austausch an. Daher – so kündigte der hessische Ärztekammerpräsident an – werde der Medizinstudierendentag „Kammer 4U“ künftig regelmäßig einmal im Jahr stattfinden.

**Katja Möhrle  
Caroline McKenney**



# Zentrale Ergebnisse zur Mitgliederbefragung der Landesärztekammer Hessen

Iris Bruchhäuser, Liina Baumann, Sina Schimanski-Kahle, Nina Walter

Wie zufrieden sind unsere Mitglieder mit den Serviceangeboten der Landesärztekammer Hessen (LÄKH)? Wie werden wir als Ärztekammer wahrgenommen? Um diese Fragen zu beantworten, führte die LÄKH, nach Beschluss des Präsidiums, von März bis April 2017 erstmalig eine repräsentative Mitgliederbefragung durch. Die Ergebnisse sollen helfen, den Service der Ärztekammer auch zukünftig zu verbessern.

Aufgrund struktureller Veränderungsprozesse im Gesundheitswesen sowie innerhalb der Ärzteschaft ist das Selbstverständnis einer Ärztekammer durch einen stetigen Wandel geprägt [1]. Dabei stellt sich die Frage, wie sie sich der wandelnden Erwartungshaltung ihrer Mitglieder anpasst und ihr gerecht werden kann. Die Stärke einer Ärztekammer hängt unter anderem davon ab, in welchem Maße sich die Kammermitglieder mit ihr identifizieren und inwiefern sie ihre Interessen in der Tätigkeit der Kammer reflektiert sehen. Ziel der Befragung war es daher, sowohl Stärken als auch wahrgenommene Schwächen der Arbeit der Ärztekammer aufzudecken, sich kritisch mit den Ergebnissen auseinanderzusetzen und Handlungsmaßnahmen abzuleiten.

## Befragung hessischer Kammermitglieder

Für die Erhebung entwickelte ein interdisziplinäres Team der LÄKH – in Anlehnung an eine Mitgliederbefragung der Sächsischen Landesärztekammer [2] – einen Fragebogen. Im März 2017 wurden auf Basis einer Zufallsstichprobe 6.912 hessische Ärzte aus über 36.000 Kammermitgliedern ausgewählt. Bis Ende April hatten die Befragten die Möglichkeit, den Fragebogen anonym an die Ärztekammer zurückzusenden.

Der Fragebogen erhob im ersten Abschnitt die Kontakthäufigkeit und -art zu den Abteilungen sowie die Zufriedenheit mit dem Service der jeweiligen Abteilun-

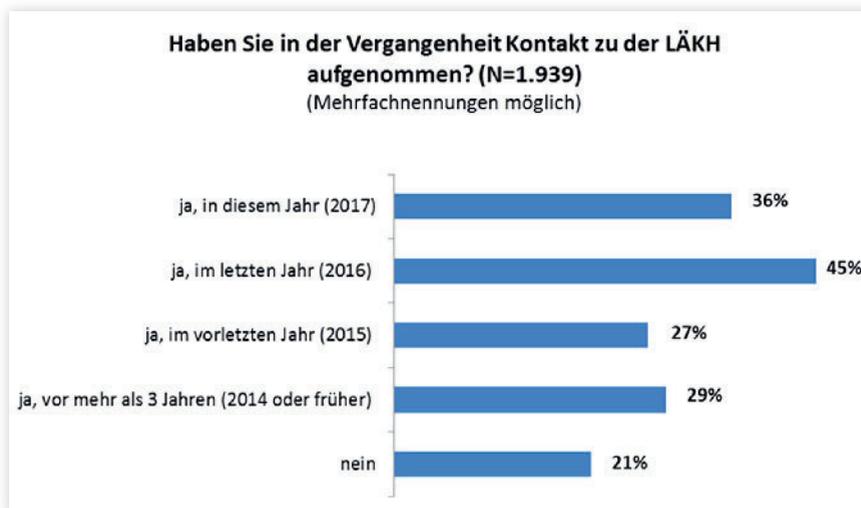


Abbildung 1: Kontakt zur Landesärztekammer Hessen (LÄKH)

gen. Der zweite Teil bezog sich auf die Beurteilung der Medien (Website, Mitgliederportal und Hessisches Ärzteblatt) der Ärztekammer. Der dritte Teil beinhaltete Fragen zur Akademie für Ärztliche Fort- und Weiterbildung. In einem allgemeinen Teil wurden bestimmte Eigenschaften (unter anderem „innovativ“, „mitgliederorientiert“) in Bezug auf die LÄKH abgefragt. Soziodemographische Daten wie Alter, Geschlecht und Haupttätigkeitsart wurden zusätzlich erhoben.

## Rückläufer

Die Rücklaufquote liegt bei 29 Prozent (%) (N=2.010). Die Rückmelder sind zu 47 weiblich und zu 53 % männlich. Der Altersdurchschnitt liegt bei 53,3 Jahren. Die Mehrheit besitzt einen Facharztstitel (76 %). Fachärzte der Gebiete Innere Medizin und Chirurgie und der Allgemeinmedizin sind mit jeweils 20 % vertreten. Ein Drittel der Befragten sind jeweils im ambulanten und stationären Bereich tätig. Rund 20 % befinden sich bereits im Ruhestand. 8 % geben eine sonstige Beschäftigung an (Öffentlicher Gesundheitsdienst, Pharmafirma etc.) und 4 % sind nicht berufstätig (aufgrund von Elternzeit, Arbeitslosigkeit etc.). Die Mehrheit ist Inha-

ber einer Praxis (39 %), gefolgt von Ärzten in Weiterbildung (20 %). 19 % sind angestellte Fachärzte und 14 % sind als Oberarzt tätig.

## Kontakt zur Landesärztekammer

Auf die Frage, wann die Ärzte Kontakt zur LÄKH aufgenommen haben, antwortete die Mehrheit (45 %) im Jahr 2016 Kontakt gehabt zu haben (vgl. Abb. 1). Bis April 2017 suchten 36 % den Kontakt, 2015 waren es 27 % der Befragten. Die restlichen Ärzte hatten in 2014 oder früher Kontakt zur LÄKH (29 %).

Den häufigsten Kontakt gab es zu der Abteilung Ärztliche Weiterbildung. 48 % hatten in der Vergangenheit ein bis zehn Mal Kontakt zur Abteilung Ärztliche Weiterbildung, gefolgt vom Empfang/ von der Zentrale (42 %) sowie der Akademie für Ärztliche Fort- und Weiterbildung mit 36 %. Der geringste Kontakt bestand zur Stabsstelle Qualitätssicherung mit 4 %.

## Durchschnittsnote 2,2 für den Service

Die Mitglieder sollten den Service der jeweiligen Abteilungen mit Schulnoten von 1 bis 6 bewerten. Es bestand auch die

Möglichkeit, auf eine Beurteilung zu verzichten, wenn die Abteilung nicht bekannt oder kein Kontakt zur LÄKH erfolgt war. Alle Abteilungen erhielten eine Durchschnittsnote im Bereich 1,9 bis 2,6 und wurden somit insgesamt als gut bewertet. Die beste Durchschnittsnote erhielt der Empfang/ die Zentrale (Mittelwert „MW“ 1,9). Es zeigt sich, dass die Stabsstelle Qualitätsmanagement und die Abteilung Ausbildungswesen-MFA einer Vielzahl der Befragten unbekannt sind oder es in der Vergangenheit keinen Kontakt gab. Ferner sollte die Gesamtzufriedenheit mit der LÄKH eingeschätzt werden: Die durchschnittliche Bewertung lag bei 2,2. Ein Viertel der Mediziner schätzt den Service als sehr gut ein und 46 % beurteilen diesen als gut. 18 % empfinden den Service als befriedigend und 13 % beurteilen den Gesamtservice als ausreichend bis ungenügend.

### Freundlich und hilfsbereit, aber auch bürokratisch

Anhand einer offenen Fragestellung konnte die vorgenommene Beurteilung zu den jeweiligen Servicebereichen begründet werden. Es gibt 783 Nennungen zu dieser Frage. Die Anmerkungen wurden pro Bereich nach folgenden Kategorien gegliedert: „Charakteristika“ (grundsätzliche Wahrnehmung der LÄKH), „Kontakt“ (Wahrnehmung der LÄKH nach Kontakt) sowie „Wünsche“ und „Anmerkungen“. Die meiste Rückmeldung entfällt mit 74 % auf die LÄKH im Allgemeinen. Bezüglich der Kategorien „Charakteristika“ und „Kontakt“ ergibt sich mit 67 % ein überwiegend positives Bild: Positiv hervorgehoben wird die freundliche, hilfsbereite und kompetente Art der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der LÄKH. 8 % aller Beurteilungen sind neutraler Art: Hier konnten die Befragten aufgrund der geringen Kontakthäufigkeit keine Gesamtbeurteilung abgeben. 25 % aller Nennungen beinhalten negative Aspekte: Die LÄKH wird dabei als bürokratisch und nicht serviceorientiert beschrieben.

Ferner wurde deutlich, dass nicht immer bekannt ist, welche Aufgaben und Funktionen eine Ärztekammer im Allgemeinen sowie im Speziellen hat. Hier wün-

schten sich die Befragten mehr Transparenz bezüglich der Tätigkeiten und Zuständigkeiten der LÄKH.

### Medien der LÄKH

Bei der Frage, welche Medien der LÄKH von den Mitgliedern genutzt werden, gibt die Mehrheit an, das Hessische Ärzteblatt zu lesen (89 %), gefolgt von der Nutzung der Website der LÄKH (62 %) sowie des Mitgliederportals (55 %). Nur 7 % nutzen keine Medien der LÄKH. Am häufigsten wird das Hessische Ärzteblatt von den über 69-Jährigen als Informationsmedium genutzt (70 %). Die Website wird überwiegend von den unter 39-jährigen Mitgliedern verwendet (35 %), das Mitgliederportal in erster Linie von den 40- bis 49-Jährigen sowie den 50- bis 59-Jährigen (jeweils 29 %).

### Website der LÄKH

Die Website konnte hinsichtlich der Merkmale „übersichtlich“, „informativ“, „aktuell“ und „an mobilen Geräten gut bedienbar“ bewertet werden. 72 % finden die Website übersichtlich, jedoch zeigen sich Unterschiede zwischen den Altersklassen: Während 79 % der 60- bis 69-Jährigen die Website übersichtlich finden, geben dies nur 66 % der unter 39-Jährigen an. 86 % der Befragten erachten die Website als informativ: Dies gilt in der Altersgruppe der 40- bis 49-Jährigen für 87 %, während es in der Gruppe der über 69-Jährigen noch 82 % sind. 72 % finden die Website aktuell. 22 % geben an, die Aktualität nicht beurteilen zu können.

Bezüglich der Bedienbarkeit der Website an mobilen Geräten kann die Mehrheit (61 %) keine Beurteilung abgeben, während 23 % eine gute Bedienbarkeit attestieren. Eine Verbesserungswürdigkeit vermerken 16 % der Befragten.

In einer weiteren Frage sollten die Ärzte den Informationsgehalt der Themen auf der Website der LÄKH mit Schulnoten von 1 bis 6 beurteilen. Alle Themen erhielten eine Durchschnittsnote zwischen 2,2 und 2,7 (MW 2,4). Während die Startseite am besten bewertet wurde, nehmen die Befragten beim Thema „Rund ums Recht“ Verbesserungspotenzial wahr (2,7). Beurteilt wurden auch

die Themen „Mitgliedschaft“ (2,2), „Fortbildung“ (2,4) und „Qualitätssicherung“ (2,6).

### Hessisches Ärzteblatt

Die Mitglieder wurden nach ihrer Lesehäufigkeit des Hessischen Ärzteblatts befragt. Dazu gibt die Mehrheit (53 %) an, jede Ausgabe zu lesen. 27 % lesen jede zweite bis dritte Ausgabe und 15 % lesen das Hessische Ärzteblatt seltener. Nur 5 % der Befragten lesen das Ärzteblatt nicht. Insbesondere die älteren Befragten lesen jede Ausgabe des Hessischen Ärzteblatts. Während 82 % aus der Altersgruppe der über 69-Jährigen jede Ausgabe lesen, sind es bei den unter 39-Jährigen nur noch 26 %.

Unterschiede gibt es auch zwischen den Befragten, die über einen Facharztstitel verfügen und denjenigen ohne. 58 % der Fachärzte lesen jede Ausgabe des Hessischen Ärzteblatts, ohne Facharztstitel sind es 40 % unter den Mitgliedern.

Die unterschiedlichen Rubriken des Hessischen Ärzteblattes konnten mit einer Schulnote von 1 bis 6 bewertet werden: Alle Rubriken („Ärztelkammer“, „Fort- und Weiterbildung“, „Gesundheitspolitik“, „Recht“) wurden mit einer Durchschnittsnote zwischen 2,2 und 2,4 bewertet. Am besten wurde die Rubrik „Fort- und Weiterbildung“ beurteilt (2,2).

### Mitgliederportal

59 % der Befragten nutzen das Mitgliederportal der Landesärztekammer Hessen. Die Mehrheit nutzt innerhalb des Portals das Punktekonto (91 %), gefolgt von der Fortbildungssuche (48 %) sowie der Anmeldung zu Akademie-Veranstaltungen (25 %). Die Altersgruppe, die das Portal am meisten nutzt, ist die der 40- bis 49-Jährigen (77 %). Unter den über 69-jährigen Mitgliedern sind es nur noch 13 %. Die Mehrheit der User besitzt einen Facharztstitel (61 %).

Das Mitgliederportal wird als informativ (81 %), übersichtlich (80 %) sowie aktuell (72 %) bewertet. Ob das Mitgliederportal an mobilen Geräten gut bedienbar ist, können nur 37 % beantworten – davon ist knapp ein Viertel der Meinung, dass eine gute Bedienbarkeit vorliegt.

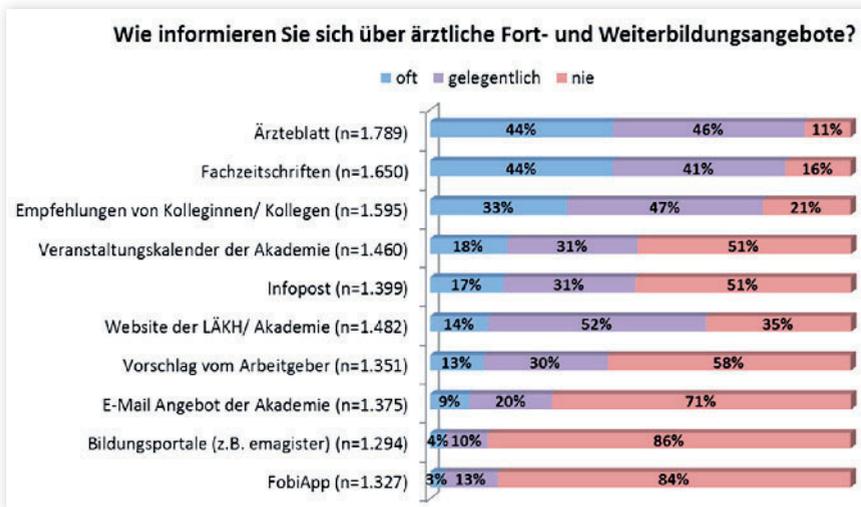


Abbildung 2: Informationskanäle für ärztliche Fort- und Weiterbildungsangebote

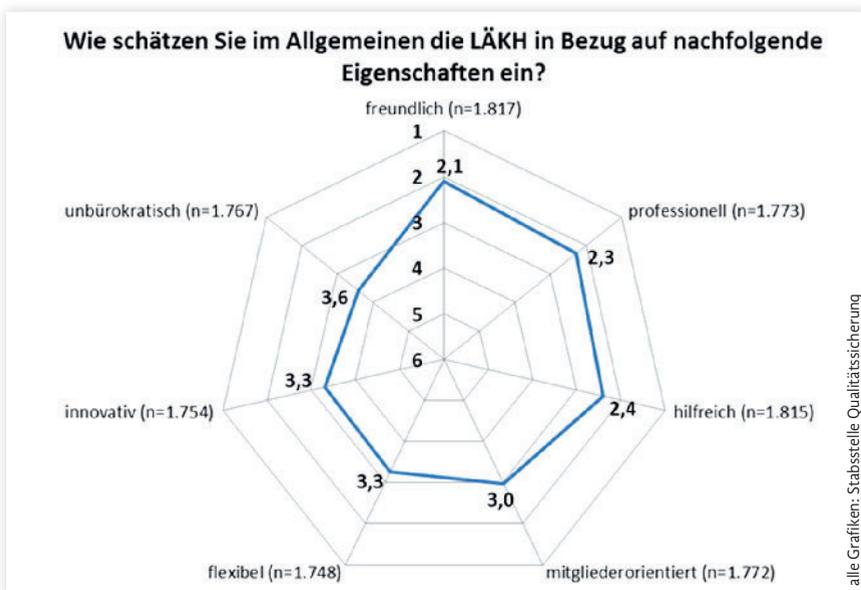


Abbildung 3: Durchschnittliche Einschätzung der LÄKH bezüglich bestimmter Eigenschaften (1 = positiver Pol, 6 = negativer Pol)

## Hessisches Ärzteblatt als Informationskanal bevorzugt

Als Informationskanal wird der klassische Weg über das Hessische Ärzteblatt von 77 % der Befragten bevorzugt. Dies trifft insbesondere auf ältere Mitglieder zu: 60 % der über 69-Jährigen geben das Hessische Ärzteblatt als favorisierten Kanal für aktuelle Informationen an, bei den unter 39-Jährigen ist es nur noch ein Viertel. Die Hälfte wählt die Website als Informationskanal, allen voran die unter 39-Jährigen (30 %). Mit 47 % folgt der E-Mail Newsletter als Informationsquelle, die von den Altersgruppen der unter 39-Jährigen sowie den 50- bis 59-Jährigen bevorzugt wird (je-

weils 24 %). Das Mitgliederportal wird von 34 % favorisiert. Dabei ziehen vor allem die 40- bis 49-Jährigen das Portal vor (19 %). Facebook würde von 3 % als Informationsquelle zukünftig gewünscht werden, hier finden sich die unter 39-Jährigen wieder. Twitter als Informationsquelle wird von knapp 1 % angegeben.

## Akademie für Ärztliche Fort- und Weiterbildung

Die Mitglieder wurden gefragt, ob ihnen das Veranstaltungsangebot der Akademie für Ärztliche Fort- und Weiterbildung bekannt sei. Der Mehrheit (83 %) ist das Angebot geläufig, insbesondere den älteren

Befragten. Während 70 % der unter 30-Jährigen die Frage bejahen, sind es unter den 60- bis 69-Jährigen bereits 90 %. Insbesondere die Allgemeinmediziner sowie Internisten kennen das Veranstaltungsangebot der Akademie. Über die Hälfte der Befragten (55 %) hat bereits eine Veranstaltung der Akademie besucht. Auch hier sind es mehrheitlich ältere Mitglieder und Ärzte mit Facharzttitel (61 %) sowie Allgemeinmediziner und Internisten.

Als Gründe dafür, warum 45 % der Befragten bislang keine Veranstaltungen besucht haben, wurden u. a. „Keine interessante Veranstaltung gefunden“, „Keine Zeit“, „Entfernung zu groß“ oder „Alternative Veranstaltungen gefunden“ genannt.

## Printmedien als Informationsquelle für Bildungsangebote beliebt

Abbildung 2 verdeutlicht, wie sich die Befragten über die ärztliche Fort- und Weiterbildungsangebote der Akademie informieren. Die Mehrheit informiert sich oft (44 %) oder gelegentlich (46 %) anhand von Ärzteblättern über die Angebote der Akademie, gefolgt von Fachzeitschriften (oft: 44 %; gelegentlich: 41 %). Am geringsten werden elektronische Medien wie Bildungsportale (oft: 4 %; gelegentlich: 10 %) oder die Fortbildungs-App (oft: 3,1 %; gelegentlich: 13 %) genutzt.

Die Frage, ob die Mitglieder bereits an Online-Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen haben, verneint die Mehrheit (66 %). 30 % haben bereits eine reine Online-Veranstaltung besucht und 9 % eine Kombination aus Online- und Präsenzveranstaltungen. Während unter den 40- bis 49-Jährigen die Hälfte angibt, bereits Online- oder Kombinationsveranstaltungen besucht zu haben, sind es unter den 60- bis 69-Jährigen 35 % und bei den über 79-Jährigen nur noch 11 %.

Interesse an reinen Online-Fortbildungsveranstaltungen besteht grundsätzlich bei knapp der Hälfte der Befragten, ein Viertel interessiert sich für die Kombinationsveranstaltungen.

## Allgemeine Beurteilung der LÄKH

Die Mitglieder wurden gebeten, die LÄKH hinsichtlich verschiedener Eigenschaften wie „Flexibilität“, „Freundlichkeit“ oder



„Professionalität“ einzuschätzen. Die jeweiligen Eigenschaften (zum Beispiel innovativ – konventionell) wurden von den Befragten anhand einer Sechserkala beurteilt. Die „1“ entsprach dem positiven und die „6“ dem negativen Pol.

Abbildung 3 zeigt, dass die Befragten die Stärken der LÄKH insbesondere in ihrer Freundlichkeit (Mittelwert „MW“: 2,1), Professionalität (MW: 2,3) und Hilfsbereitschaft (MW: 2,4) sehen. Entwicklungspotenziale werden in den Eigenschaften Mitgliederorientierung (MW: 3,0), Flexibilität (MW: 3,3), Innovation (MW: 3,3) und Bürokratie (MW: 3,6) wahrgenommen.

Insbesondere die Mitglieder aus der Altersgruppe unter 39 Jahren betrachten die LÄKH überwiegend als bürokratisch (58 %). Beim Spektrum freundlich – unfreundlich stimmen die Mitglieder über alle Altersklassen hinweg zu, dass die LÄKH gegenüber ihren Mitgliedern freundlich ist. Auch die Beurteilung als hilfreich oder nicht hilfreich korreliert mit dem Alter. Zwar stimmt die Mehrheit in allen Altersgruppen zu, dass die Kammer als hilfreich charakterisiert werden kann, aber besonders die unter 39-Jährigen und die über 69-Jährigen sehen die LÄKH mit jeweils 90 % als hilfreich an. Ältere Mitglieder (60 bis 69 und über 69 Jahren) finden in hohem Maße, dass die Eigenschaft „flexibel“ teilweise oder voll und ganz zutrifft.

Die LÄKH wird über alle Altersgruppen hinweg mehrheitlich als professionell eingeschätzt, jedoch in besonders hohem Maße von den unter 39-Jährigen (92 %) sowie den über 70-Jährigen (93 %).

Auch hinsichtlich der Einschätzung, ob die Ärztkammer als innovativ oder konventionell wahrgenommen wird, bestehen Unterschiede zwischen den Altersgruppen: Während nur 57 % der 50- bis 59-Jährigen die LÄKH als innovativ bezeichnen, bescheinigen ihr 80 % der über 69-Jährigen ein hohes Maß an Innovation. Das gleiche Verteilungsmuster zeigt sich bei der Bewertung mitgliederorientiert versus basisfremd: Während die älteren Mitglieder (ab 69 Jahre) die Ärztkammer eher als mitgliederorientiert einschätzen (87 %), bewertet die jüngere Altersgruppe der 50- bis 60-Jährigen die LÄKH nur noch zu 65 % als mitgliederorientiert.

### Fazit: Wahrnehmung der Serviceleistungen insgesamt positiv

Die Mitgliederbefragung verdeutlicht, dass die Mehrheit der Befragten mit den einzelnen Bereichen der Landesärztkammer Hessen, aber auch mit der gesamten ärztlichen Selbstverwaltung insgesamt zufrieden ist. Die Ergebnisse bestätigen eine grundsätzlich positive Wahrnehmung der Serviceleistungen durch die Mitglieder. Die Wahrnehmung der LÄKH, die unter der allgemeinen Beurteilung durch die Attribute „Freundlichkeit“, „Hilfsbereitschaft“ und „Professionalität“ positiv bewertet wurde, spiegelt sich auch bei der Servicebeurteilung der jeweiligen Abteilungen wider. Ältere Kammermitglieder (über 69 Jahre) bewerten die LÄKH meistens am positivsten, während die 50- bis 59-Jährigen am kritischsten sind.

Ferner geht aus der Mitgliederbefragung hervor, dass klassische Informationsmedien wie das Hessische Ärzteblatt weiterhin als Informationskanal bevorzugt werden. Hier gibt es jedoch Unterschiede zwischen den Altersgruppen. Während ältere Mitglieder das Hessische Ärzteblatt bevorzugen, sind es insbesondere die Jüngeren, die Online-Medien (unter anderem die Website) priorisieren.

Die Veranstaltungsangebote der Akademie für Ärztliche Fort- und Weiterbildung sind den älteren Mitgliedern besser bekannt als den jüngeren. Mehr als die Hälfte der Befragten haben bereits eine Veranstaltung der Akademie besucht. An Online-Fortbildungsveranstaltungen hat die Mehrheit nicht teilgenommen. Jedoch hat ein Großteil Interesse an einer Teilnahme. Fortan plant die Akademie für Ärztliche Fort- und Weiterbildung vermehrt „Blended Learning“ Veranstaltungen, eine Kombination aus Präsenz- und Onlineveranstaltungen, anzubieten.

### Transparenz, Bürokratieabbau und Innovation erwünscht

Nicht jedem Befragten ist geläufig, welche Funktion eine Ärztkammer hat. Im Rahmen einer Diskussionsrunde mit dem ärztlichen Nachwuchs zur Zukunft der Selbstverwaltung wurde das Wissen über die Funktion einer Ärztkammer ebenfalls als mangelhaft beschrieben: „In Frankfurt erhalten wir höchstens vereinzelt Informationen zu diesem Thema, für die breite

Masse ist das Ganze eher eine Black Box“ erklärt Carolin Siech, Presseverantwortliche des Bundesverbandes der Medizinstudierenden in Deutschland zum Informationserhalt über die Tätigkeit einer Ärztkammer [3]. Die Ergebnisse der vorliegenden Befragung verdeutlichen, dass der Informationsmangel in allen Altersklassen zu finden ist. Zukünftig ist es Aufgabe der Ärztkammer, mehr Transparenz hinsichtlich ihrer Tätigkeit zu schaffen.

Weiteres Verbesserungspotenzial zeigt sich hinsichtlich einer unbürokratischen Verwaltungstätigkeit. Das negativ besetzte Image einer öffentlichen Verwaltung [4] beeinflusst die Erwartungshaltung der Mitglieder. Dies wird durch die tendenziell kritischere Bewertung in den Bereichen „innovativ“, „unbürokratisch“ und „mitgliederorientiert“ abgebildet. Im Gegensatz dazu fließen in der allgemeinen Servicebeurteilung positive persönliche Erfahrungen in die Beurteilung ein. Positive Attribute der LÄKH wie „freundlich“, „hilfsbereit“ und „professionell“ sollten zukünftig stärker durch aktive Öffentlichkeitsarbeit hervorgehoben werden. Ferner geht die LÄKH durch die Präsenz in den sozialen Medien einen weiteren Schritt Richtung Innovation und Aktualität. Dadurch könnte dem allgemeinen Image einer konventionellen Behörde mehr entgegen gesetzt und aktuelle Veranstaltungen der Landesärztkammer Hessen sowie der Akademie bekannter gemacht werden.

Die Landesärztkammer Hessen möchte sich an dieser Stelle bei allen Mitgliedern bedanken, die an der Befragung teilgenommen haben. Anhand dieser wertvollen Rückmeldung können die Bedürfnisse und Wünsche der Mitglieder identifiziert sowie die Serviceleistung der Ärztkammer verbessert werden.

#### Korrespondenzadresse:

Dr. Dipl.-Soz. Iris Bruchhäuser  
Wissenschaftliche Referentin  
Landesärztkammer Hessen  
E-Mail: [iris.bruchhaeuser@laekh.de](mailto:iris.bruchhaeuser@laekh.de)

Die Literaturhinweise und weitere Abbildungen finden Sie auf unserer Website [www.laekh.de](http://www.laekh.de) unter der Rubrik „Hessisches Ärzteblatt“.

### Literatur zum Artikel:

# Zentrale Ergebnisse zur Mitgliederbefragung der Landesärztekammer Hessen

von Iris Bruchhäuser, Liina Baumann, Sina Schimanski-Kahle und Nina Walter

- [1] Pfeiffer D et al.: Gesundheitssysteme im Wandel, Verlag Economica, 2010.
- [2] Moder M, Köhler K: Mitgliederbefragung der Sächsischen Landesärztekammer. Sonderdruck aus „Ärzteblatt Sachsen“ 02/2012.
- [3] Möhrle K, McKenney C: Selbst gestalten, statt (nur) verwalten. Runder Tisch zum Thema Selbstverwaltung: Ärztlicher Nachwuchs zu Besuch in der Landesärztekammer Hessen. Hessisches Ärzteblatt, 7/8 2017, 382–386.
- [4] Verwaltungsstrukturen, Band 17. Nomos. S. 129–147. Abrufbar unter: [http://www.awv-net.de/upload/pdf/Engagement/Roelle\\_Textbeitrag.pdf](http://www.awv-net.de/upload/pdf/Engagement/Roelle_Textbeitrag.pdf) [zuletzt geprüft: 15.11.17]

# Ärztliche Leichenschau

## Eine wichtige Aufgabe für alle Ärztinnen und Ärzte

„Mangelhafte Qualität der Ärztlichen Leichenschau“ oder „wie viele Morde werden übersehen?“ sind seit langem wiederkehrende Themen in den Medien. Ist die Leichenschau wirklich so schlecht? Was kann man überhaupt bei einer Leichenschau feststellen? Welche rechtlichen Rahmenbedingungen habe ich als Arzt bei der Leichenschau zu beachten?

Die Leichenschau ist eine wichtige ärztliche Aufgabe – der letzte Dienst am verstorbenen Patienten und eine unverzichtbare Arbeit für unseren Rechtsstaat. Eine Delegation der Leichenschau an „professionelle Leichenschauer“ wird weder praktisch noch logistisch umzusetzen sein. Deshalb wird auch noch auf lange Sicht „jede Ärztin und jeder Arzt zur Leichenschau verpflichtet“ werden.

Dass es immer wieder Fälle gibt, bei denen die ärztliche Leichenschau unvollständig oder gar nicht durchgeführt wurde, Meldepflichten nicht eingehalten oder Diagnosen auf dem Leichenschauschein (bewusst oder unbewusst) unterschlagen

wurden, beweist der rechtsmedizinische Alltag. Doch was sind die Ursachen: Mangelnde Ausbildung, Unsicherheit, Befangenheit, Unwille?

Viele Kolleginnen und Kollegen bemängeln, dass sie im Studium nicht richtig auf die komplexe Aufgabe Leichenschau vorbereitet wurden. Die Leichenschau ist originärer Lehrinhalt der Rechtsmedizin. Allerdings steht aufgrund eng getakteter Stundenpläne oft nur wenig Zeit zur Verfügung. Die Vorlesung Leichenschau bzw. Thanatologie ist keine Pflichtveranstaltung. Vielerorts ist nur ein einziger Termin im Rechtsmedizinsemester für die praktische Leichenschau vorgesehen – der zudem ausfallen kann, wenn keine „geeignete“ Leiche verfügbar ist. So ist es möglich, ohne Leichenschau durch das Medizinstudium zu kommen.

Um diesem Problem zu begegnen, wird jedes Jahr im Frühjahr und im Herbst über die Akademie für Ärztliche Fort- und Weiterbildung der Landesärztekammer Hessen in der Frankfurter Rechtsmedizin ein Leichen-

### Leichenschau – Fortbildung an der Akademie für Ärztliche Fort- und Weiterbildung der LÄKH (siehe S. 34)

- Mi., 21. Februar 2018
- Mi., 28. Februar 2018,
- Mi., 07. März 2018 und
- Mi., 14. März 2018, jeweils ab 15 Uhr

**Leitung:** Prof. Dr. med. M. A. Verhoff, Frankfurt

**Ort:** Frankfurt, Institut für Rechtsmedizin

**Auskunft/Anmeldung:**

Ingrid Krahe, Fon: 06032 782-208

**E-Mail:** [ingrid.krahe@laekh.de](mailto:ingrid.krahe@laekh.de)

schau-Kurs angeboten: An vier Mittwochnachmittagen können alle Kolleginnen und Kollegen ihr Wissen in Theorie und Praxis auffrischen. Originalzitat eines Teilnehmers: „Ich hätte nie gedacht, dass man bei einer Leichenschau so viel erkennen kann.“

**Prof. Dr. med. Marcel A. Verhoff**

**Dr. med. Mattias Kettner**

Institut für Rechtsmedizin,  
Universitätsklinikum Frankfurt,  
Goethe-Universität

## 12. Tag der Allgemeinmedizin Marburg/Kassel

**Termin:** Mittwoch, 7. März 2018  
von 9 bis 16.30 Uhr

**Ort:** Lehr-Lernzentrum (RPZ) des Fachbereichs Medizin der Philipps-Universität Marburg

**Fortbildung für den Praxisalltag:**  
Pharmaunabhängig

**Zielgruppen:** Hausärzte, Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung, Medizinische Fachangestellte und PJ-ler im Fach Allgemeinmedizin

**Geboten** werden zahlreiche Workshops, praktische Übungen und Seminare

**Programm und Anmeldeformular:**  
[www.uni-marburg.de/fb20/allgprmed/aktuelles](http://www.uni-marburg.de/fb20/allgprmed/aktuelles)

## Symposium: Ethik im medizinischen Alltag

Fortbildungsveranstaltung am  
**Samstag, 13.01.2018**, 11 bis ca. 15 Uhr

**Ort:** Akademie für Ärztliche Fort- und Weiterbildung der Landesärztekammer, Carl-Oeilemann-Weg 5, 61231 Bad Nauheim

**Ärztliche Leitung:** Dr. med. Gottfried von Knoblauch zu Hatzbach

**Moderation:** Prof. Dr. Alfred Simon

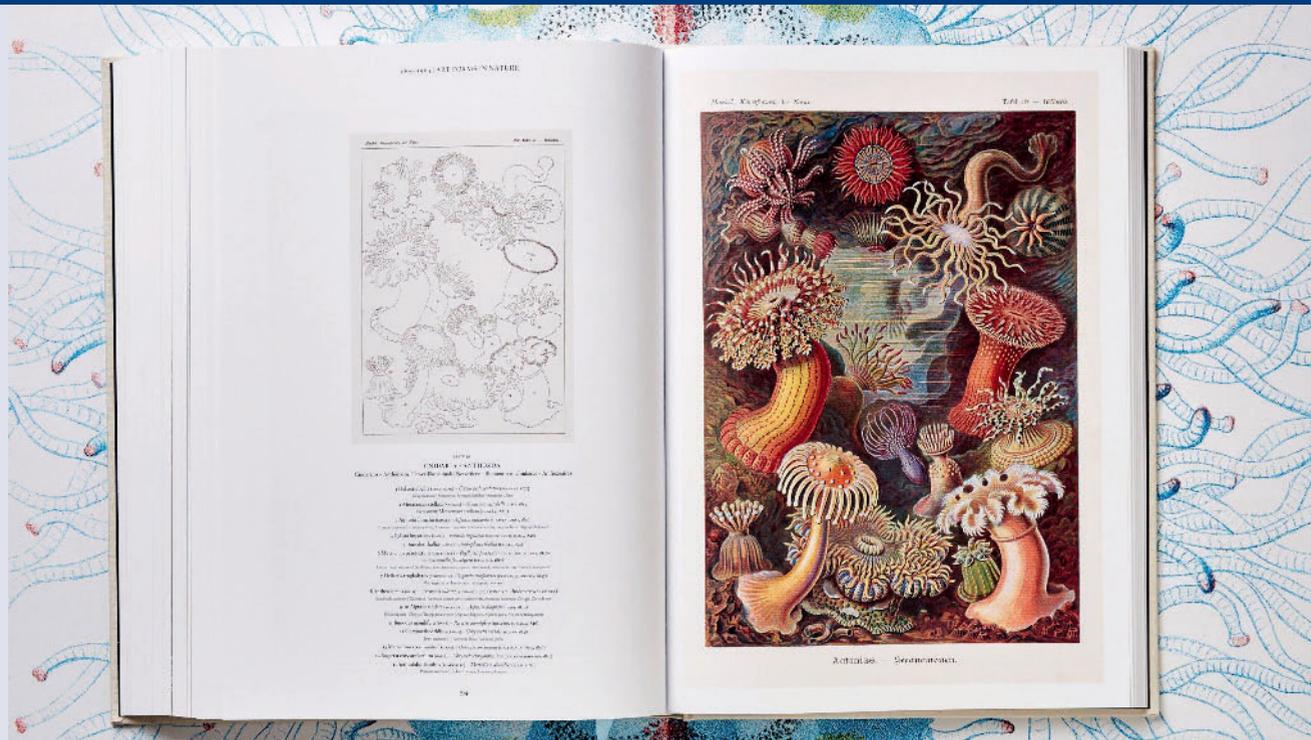
**Vorträge zu den Themen:**

- Anspruch und Wirklichkeit im stationären Bereich (Vortrag von PD Dr. med. Carola Seifart)

- Anspruch und Wirklichkeit im ambulanten Bereich (Vortrag von Kornelia Götze)
- Flüchtlingsversorgung in Italien und Deutschland am Beispiel Südtirol und Hessen (Vorträge unter anderem von Dr. Maximilian Benedikter & Dr. med. Ursula Stüwe)
- Was erwarten Studierende von der Ethikausbildung im Studium? (Vortrag von Philipp Reimold)
- Diskussion mit dem Auditorium

**Informationen und Anmeldung:**

E-Mail: [isolde.asbeck@laekh.de](mailto:isolde.asbeck@laekh.de)  
Fon: 069 97672-196



Blick in den prächtigen Bildband „Kunst und Wissenschaft Ernst Haeckels“ aus dem Taschen Verlag.

## The Art and Science of Ernst Haeckel (1834–1919)

In einem 700-seitigen Prachtband sind im Taschen Verlag die großartigen Zeichnungen Ernst Haeckels erschienen – zugleich wissenschaftliche Arbeiten und künstlerische Höhepunkte des späten 19. Jahrhunderts und der Jahrtausendwende.

Beim Deutschen Bildungsbürgertum seiner Zeit stieß besonders Haeckels Buch „Kunstformen der Natur“ auf breite Aufmerksamkeit und wurde zwischen 1899 und 1904 in großen Auflagen veröffentlicht. Taschen hat diese Tafeln nun großformatig und liebevoll zusammengestellt und einem wissenschaftshistorisch und künstlerisch interessierten Publikum zugänglich gemacht. Als Assistent des Pathologen Rudolf Virchow und des Physiologen Johannes Müller von herausragenden deutschen Ärzten ausgebildet, hatte sich Haeckel früh der Evolutionstheorie von Charles Darwin angeschlossen und deren Verbreitung nachhaltig unterstützt.

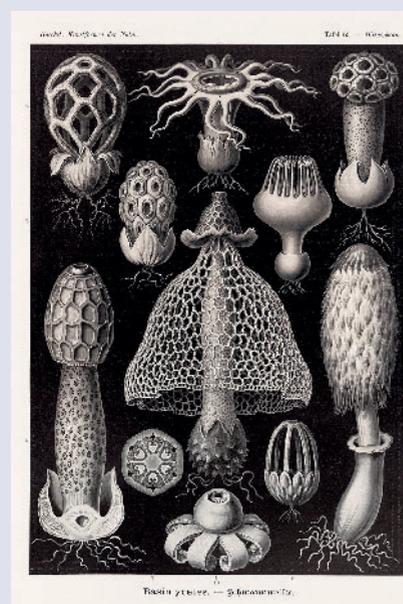
Nach Abschluss des Medizinstudiums und der Habilitation wurde er außerordentlicher Professor der Medizin und anschließend der erste ordentliche Professor für Zoologie in Jena, wo er bis zu seiner Emeritierung lehrte. Heute erinnern ein kleines Museum und ein Forschungsinstitut an sein Wirken. Auf seinen zahlreichen

Forschungsreisen dokumentierte er Naturphänomene in großartigen Zeichnungen, die er dazu nutzte, die Evolutionstheorie zu erläutern und zu verbreiten.

Die großen Fortschritte der Biologie schienen damals vielen Forschern dazu geeignet, biologische Erkenntnisse auch auf die Gesellschaft anzuwenden und so menschliche und gesellschaftliche Probleme auf wissenschaftlicher Basis zu lösen. Diese Erklärungsversuche sollten das durch die Religionen tradierte Gesellschaftsbild ablösen und revolutionieren. So wurde die Biologie bei Haeckel zu einer Weltanschauung transformiert.

In der Folge ist Haeckel in Deutschland der populärste Verfechter der Evolutionstheorie und entwirft in seinem 1899 erschienen Buch „Die Welträthsel“ sein monistisches Weltbild. Dieses Buch wird in Deutschland über 400.000 mal verkauft und in 30 Sprachen übersetzt. Wegen biologistischer und nationalistischer Ausfälle wurde Ernst Haeckel von einigen Autoren als Vorläufer des Nationalsozialismus klassifiziert. Inwieweit diese Bewertung gerechtfertigt ist, werde ich zu einem späteren Zeitpunkt in einer Besprechung des Buches „From Herre to Eternity. Ernst Haeckel and Scientific Faith“ von Mario A. Di Gregorio diskutieren. **Dr. med. Peter Zürner**

Kunst und Wissenschaft Ernst Haeckels – The Art and Science of Ernst Haeckel. Rainer Willmann, Julia Voss. Englisch/Französisch/Deutsch, Hardcover, 28,5 x 39,5 cm, 704 Seiten, in einem Karton mit Tragegriff. 2017, ISBN: 9783836526463, € 150



Pilze – Schwammpilze. Kunstformen der Natur, 1899–1904, Tafel 63

# § 219a Strafgesetzbuch („Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft“) in den Schlagzeilen

## Dabei sollte der Paragraf nach Ansicht von Juristen genau dies verhindern

Vor dem Amtsgericht Gießen fand am 24. November 2017 wegen Verstoß gegen § 219a ein Prozess gegen eine Ärztin statt, die von Abtreibungsgegnern zum wiederholten Male angezeigt worden war. Strafbar soll sein, dass auf ihrer Webseite das Stichwort „Schwangerschaftsabbruch“ zu finden ist nebst Informationen wie: „Beim chirurgischen Abbruch in Vollnarkose dürfen Sie sechs Stunden vorher auf keinen Fall essen, trinken oder rauchen.“ Margarete Stokowski schreibt dazu in „Spiegel Online“ treffend: „Eine Skizze erklärt, wo von der Arztpraxis aus das nächste Parkhaus ist. Man hat schon schlimmeres Teufelszeug gesehen.“

### Der Paragraf

Wer nicht selbst Abtreibungen durchführt, hatte bis vor kurzem entweder noch nie vom Paragrafen 219a gehört oder ihn schon bald wieder fast vergessen. **„§ 219a Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft**

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise

1. eigene oder fremde Dienste zur Vor-  
nahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs oder
2. Mittel, Gegenstände oder Verfahren,  
die zum Abbruch der Schwangerschaft  
geeignet sind, unter Hinweis auf  
diese Eignung

### Genderneutrale Sprache

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den Texten des Hessischen Ärzteblattes manchmal nur die männliche Form gewählt. Die Formulierungen beziehen sich jedoch auf Angehörige aller Geschlechter, sofern nicht ausdrücklich auf ein Geschlecht Bezug genommen wird. (red)

anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekannt gibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

### Strafanzeigen

Strafanzeigen gegen Ärztinnen und Ärzte, die Abtreibungen durchführen, gibt es schon immer, in den vergangenen Jahren haben sie jedoch erheblich zugenommen. Die Frankfurter Rundschau vom 24. November 2017 berichtet sogar folgendes: „Die Frankfurter Staatsanwaltschaft prüft derzeit eine Anzeige gegen den Limburger Bischof Georg Bätzing. Der Vorwurf: Bätzing werbe für den Schwangerschaftsabbruch. Die Anzeige bezieht sich auf eine Auflistung von Kontaktadressen auf der Internetseite des katholischen Bezirks Hochtaunus, das zum Bistum Limburg gehört. Auf der Liste wurde auch auf das Angebot zur Schwangerenberatung der evangelischen Diakonie Hochtaunus hingewiesen. Zudem fand sich dort der Hinweis, dass der Beratungsschein ausgestellt werde, „der für den Schwangerschaftsabbruch notwendig ist“. Laut Anzeige animiere diese Formulierung Schwangere dazu, sich den Schein zu besorgen.

Die „taz“ schreibt am 23. November 2017: „Sind solche Anzeigen denn ein neues Problem? Auf jeden Fall ein sich verstärkendes. In der Antwort auf eine schriftliche Frage an die Bundesregierung aus dem Jahr 2016 sehen wir, dass die Zahl der Ermittlungsverfahren nach Paragraf 219a zunimmt; waren es zwischen 2010 und 2014 nur zwischen zwei und 14 pro Jahr, waren es 2015 schon 27. Und 2016 waren es laut polizeilicher Kriminalstatistik des BKA schon 35.“

In den meisten Fällen ist es bisher nicht zu Verurteilungen gekommen. Die Ärztinnen und Ärzte änderten die Webseite, und die Verfahren wurden eingestellt. Die Gießener Ärztin hat ihre Webseite nicht ändern wollen, das Strafverfahren riskiert und ist am 24. November 2017 zu 6.000 Euro

Geldstrafe verurteilt worden. Sie hat angekündigt, in die nächste Instanz zu gehen, notfalls bis zum Bundesverfassungsgericht. Die Allgemeinärztin ist seit 30 Jahren bei diesem Thema engagiert, weil es einen Bedarf gab und Frauenärzte und -ärztinnen nicht ausreichend zur Verfügung standen. In der jüngsten Zeit hat übrigens die Zahl derjenigen, die die Eingriffe durchführen, deutlich abgenommen.

Der Staatsanwalt und die Richterin in Gießen waren im Gegensatz zur Verteidigerin der Ansicht, dass der Paragraf aus dem Jahre 1933 bei der Reform des Abtreibungsstrafrechts nicht versehentlich übrig geblieben sei, sondern der Gesetzgeber nicht wolle, „dass über den Schwangerschaftsabbruch in der Öffentlichkeit diskutiert wird, als sei es eine normale Sache“.

### Konflikt

Das Thema aus der Öffentlichkeit herauszuhalten, ist mit dem Prozess jedenfalls gründlich schiefgegangen. Aber wer behauptet denn, ein Schwangerschaftsabbruch sei eine „normale Sache“ oder eine Lappalie? Als Schwangerschaftskonfliktberaterin bin ich zusammen mit jeder Frau traurig, die ungewollt schwanger ist. Denn ein Abschied ist es in jedem Fall: von einem nicht zum Leben bestimmten Kind, von einem möglichen Lebensweg, oft auch von einem Partner, der nicht unterstützt. Und diese Trauer wird von jeder Frau in irgendeiner Weise gespürt, gelebt, vielleicht auch verdrängt.

Damit es so weit nicht kommt, nehme ich mir so viel Zeit wie möglich, über Verhütungsmittel, deren Anwendung und Risiken zu informieren und mache deutlich, dass ich immer kurzfristig für Fragen zur Verfügung stehe. Aber nicht jede Spirale bleibt richtig liegen, nicht jede Pille wirkt so, wie sie soll, nicht jedes Kondom hält dicht. Nicht jeder Mann versteht das Wort „nein“, und nicht jede Frau ist jederzeit in der Lage, nein zu sagen. Und auch die bes-

te Pille danach ist direkt zum Zeitpunkt der Ovulation von unsicherer Wirkung.

Den Zugang zu Informationen zu erschweren, macht die Sache nicht besser, sondern schlimmer. Mangelnde Informationen oder das Verbot haben noch nie Abtreibungen verhindert, sondern allenfalls zu größerer seelischer Not geführt – oder vor der Reform des § 218 zu illegalen Abtreibungen. Als ich in den 1970er-Jahren in der Gynäkologie arbeitete, erzählte der Oberarzt noch sehr eindrücklich, wie zu seiner Zeit als Assistenzarzt sehr häufig Frauen mit schlimmen Folgen nach Abtreibungsversuchen behandelt werden mussten. „Man schaute unter die Bettdecken; wo es am meisten blutete, musste zuerst operiert werden.“

Heutzutage ist es nach Verbot, dann Fristenlösung, dann Klage vor dem Bundesverfassungsgericht möglich, einen Schwangerschaftsabbruch „rechtswidrig, aber straffrei“ unter bestimmten Bedingungen durchführen zu lassen. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts hatte es eine Zeit lang Testbesuche von Abtreibungsgegnern in Beratungsstellen gegeben, um womöglich etwas zu finden, wogegen man Strafanzeige erstatten könne. In den vergangenen Jahren haben sie sich den § 219a als Hebel für ihre Kampagnen gewählt.

Schwangere Frauen in Konfliktsituationen brauchen Informationen. Dabei geht es neben psychosozialen und juristischen Fragen vor allem um medizinische. Wo, wie, welche Methoden, welche Risiken? Kosten? Informationen zu diversen Aspekten gibt es auf Internetseiten von Pro Familia, Frauenärzte im Netz oder den gesetzlichen Krankenkassen. Bei diesen können Frauen mit geringem Einkommen Anträge auf Kostenübernahme stellen (wobei die Kosten allerdings nicht von den Kassen, sondern den Ländern getragen werden).

Nur an welchen Arzt, welche Ärztin, welche Klinik die Frau sich im Notfall wenden kann, ist durch eine Internetrecherche nicht herauszufinden. Stattdessen wird sie auf einer Seite von Abtreibungsgegnern landen, wo unter Bildern von Embryonen Blut auf eine deutschlandweite Liste von Ärztinnen und Ärzten sowie Kliniken fließt, oder eine andere, auf der es heißt: „Der Ho-

locoust der Nazis ist der Inbegriff des Grauens im Dritten Reich. Gibt es eine Steigerungsform der grausamen Verbrechen? Ja, es gibt sie! Damals KZs, heute OPs.“

Von daher ist es gut zu verstehen, wenn eine andere betroffene Ärztin, die auch aufgrund einer Anzeige ein Schreiben von der Staatsanwaltschaft erhalten hat, sagt: „Abtreibungsgegner überschwemmen uns Ärztinnen und Ärzte mit widerwärtigen Hasskampagnen.“

Dazu gehören außer Strafanzeigen auch Kundgebungen und das Verteilen von Flugblättern vor Praxen, wo zum Beispiel auf der Außenseite eine Pizza zu sehen ist, die dann innen belegt ist mit zerstückelten Embryonen. 2006 erklärte das Bundesverfassungsgericht: „Wenn die Rechtsordnung Wege zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen durch Ärzte eröffnet, muss es dem Arzt auch ohne negative Folgen für ihn möglich sein, darauf hinzuweisen, dass Patientinnen seine Dienste in Anspruch nehmen können.“ Hier ging es nicht um den Paragraph 219a, sondern um einen Abtreibungsgegner, dem verboten worden war, vor einer Klinik Flugblätter gegen einen Arzt zu verteilen.

### Stellungnahmen

Schon vor dem Gießener Urteil hat es zahlreiche Stellungnahmen gegeben, beispielsweise heißt es in einer Pressemitteilung vom 23. November 2017: „Der Deutsche Juristenbund e. V. (djb) und der Deutsche Ärztinnenbund e. V. (DÄB) fordern angesichts vermehrter Strafanzeigen gegen Ärztinnen und Ärzte wegen des Vorwurfs der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch (§ 219a StGB) die Abschaffung dieses Paragraphen im Strafgesetzbuch (StGB).“

Weitere Stellungnahmen kommen von Verbänden und aus der Politik. SPD, Grüne und Linke haben Gesetzesentwürfe vorgelegt oder arbeiten an ihnen, um Rechtssicherheit zu schaffen. Auch die FDP fordert eine Reform des § 219a. Vorschläge sind, den Paragraphen entweder ersatzlos aufzuheben oder die Worte „anbietet“ und „ankündigt“ zu streichen, um damit deutlich zu machen, dass sich das Verbot nur auf anstößige Werbung beziehen kann, nicht aber auf sachli-

che Informationen über das Leistungsspektrum von Arztpraxen und Kliniken. Anstößige Werbung verbietet ohnehin die ärztliche Berufsordnung.

Auf Initiative der Liste Demokratischer Ärztinnen und Ärzte (LDÄÄ) mit Unterstützung aus anderen Listen hat auch die Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen in einer einstimmig verabschiedeten Resolution den Gesetzgeber am 25. November 2017 dazu aufgefordert, „den Paragraphen 219a des Strafgesetzbuches im Sinne der gesetzlich festgelegten Patientenrechte und der Rechte von Ärztinnen und Ärzten so zu überarbeiten, dass eine sachgerechte Information nicht mehr unter Strafe gestellt wird.“

Der Auftrag an den Gesetzgeber ist klar. Um die Diffamierungen im Zusammenhang mit Schwangerschaftsabbrüchen in einen gesellschaftlichen Zusammenhang zu stellen, möchte ich Frauenministerin Katarina Barley zitieren. Diese sagte die im taz-Interview vom 28. November 2017 (anlässlich der #Me Too-Debatte): „Wir erleben einen gesellschaftlichen Rollback. Was da etwa von Rechtsaußen kommt, ist mehr als finster und zeigt: Es gibt viele alte Männer, die sich mit den bestehenden Ungerechtigkeiten wohlfühlen und die glauben, dass wir es mit der Gleichberechtigung schon viel zu weit getrieben haben. Es geht also nicht mehr nur um die Frage, wann wir ans Ziel kommen – sondern ob überhaupt. Und da müssen wir dranbleiben!“

#### Sabine Riese

Seit 1994 niedergelassen in Alsfeld, tätig als Frauenärztin und Psychotherapeutin/Psychoanalytikerin



Foto: privat

E-Mail:

sabine.riese@telemed.de

Die Beiträge in der Rubrik „Ansichten & Einsichten“ geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.



Foto: Marco2811 – Fotolia.com

## Datenschutz 2.0

### Was birgt die Zukunft für den niedergelassenen Arzt?

#### Teil I

Am 25. Mai 2018 werden die Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und das neue Bundesdatenschutzgesetz in Kraft treten. Dies wird für weitreichende Änderungen im Bereich des Datenschutzes sorgen, nicht nur mit Auswirkungen auf Konzerne wie Facebook, Amazon oder Volkswagen. Im Besonderen werden sich auch die Arztpraxen in Hessen neuen Herausforderungen stellen müssen.

Um Ihnen einen ersten Überblick über die Änderungen zu ermöglichen, werden Sie in den kommenden Ausgaben erfahren, wie sich die fiktive Gemeinschaftspraxis Dr. Arslan/Müller und in diesem Teil der fiktive Patient Herr Schulz diesen Herausforderungen stellen werden.

#### Fiktives Fallbeispiel

28. Mai 2018 – in ganz Hessen gelten neue Regelungen für den Datenschutz. An diesem Tag begibt sich Herr Schulz als neuer Patient in die Gemeinschaftspraxis Dr. Arslan/Müller und sieht sich mit mehreren Formularen konfrontiert, die er zur Kenntnis nehmen bzw. ausfüllen muss. Unter diesen findet er auch eines, das den Datenschutz in der Arztpraxis zum Thema hat. Auf Nachfrage teilt ihm die Sprechstundenhilfe mit, dass die Gemeinschaftspraxis hiermit den Informationsrechten der Patienten nach Art. 13, 14 EU-DSGVO nachkommt.

In der EU-DSGVO ist vorgesehen, dass der Patient umfassend informiert werden muss, weil in einer Arztpraxis personenbezogene Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Gesundheitsdaten, Diagnosen etc.) von ihm erhoben werden.

#### Die Informationsrechte des Patienten (Art. 13 & 14 EU-DSGVO)

Das Informationsblatt führt folgende Punkte auf:

- Die Namen der Praxisinhaber sowie die Kontaktdaten (kann entfallen, wenn dem Patienten diese bereits bekannt sind).
- Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (sofern einer bestellt wurde).
- Den Zweck (im Regelfall „Behandlung von Krankheiten“) der Datenerhebung sowie deren Rechtsgrundlage. (Hierzu werden Sie zu gegebener Zeit auf der Website der Landesärztekammer Hessen eine Liste der Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung finden. Sobald diese vorliegt, werden wir Sie informieren.)
- Die Empfänger bei Übermittlung von personenbezogenen Daten (Kassenärztliche Vereinigung, Abrechnungsunternehmen etc.).
- Die Übermittlung von personenbezogenen Daten ins Ausland (in diesem Fall halten Sie bitte zusätzlich Rücksprache mit Ihrem/einem Datenschutzbeauftragten).
- Welche Kategorien von personenbezogenen Daten in der Gemeinschaftspraxis verarbeitet werden (Gesundheitsdaten sind eine „besondere Kategorie personenbezogener Daten“ nach Art. 9 Abs. 1 EU-DSGVO; dies ist nur anzugeben, sofern die Daten nicht bei dem Patienten erhoben werden).

#### CAVE

Diese Informationen müssen dem Patienten mitgeteilt werden, das heißt es muss dafür Sorge getragen werden, dass der Patient sie zur Kenntnis nimmt – und die Praxis sollte dies nachweisen können.

Nachdem Herr Schulz die Formulare ausgefüllt hat, fällt ihm ein neuer Aushang im Wartezimmer auf, den er in ähnlicher Form auch schon auf der Website der Gemeinschaftspraxis gesehen hat. Auf diesem informiert die Gemeinschaftspraxis die Patienten über:

- die Dauer der Speicherung (im Regelfall zehn Jahre nach dem letzten Kontakt),
- die Rechte des Patienten nach der EU-DSGVO,
- das Recht des Patienten, sich bei dem Hessischen Datenschutzbeauftragten als Aufsichtsbehörde im Bereich des Datenschutzes zu beschweren,
- die Erforderlichkeit der Bereitstellung der personenbezogenen Daten, ohne die eine ärztliche Behandlung nicht möglich ist,
- eine mögliche Verwendung der personenbezogenen Daten für ein Profiling (Als berufsrechtliche Aufsicht bitten wir Sie, ein entsprechendes Profiling nicht durchzuführen).

#### CAVE

Diese Informationen müssen den Patienten nur zur Verfügung gestellt werden. Dies kann beispielsweise auf der

Homepage oder durch gut sichtbaren Aushang in der Arztpraxis erfolgen. Den Informationspflichten der EU-DSGVO kann auch auf anderem Weg nachgekommen werden. Wichtig ist jedoch, dass die Information der Patienten in leicht wahrnehmbarer, verständlicher und klar nachvollziehbarer Form erfolgt. Es sind derzeit Mustervorlagen für diese Informationspflichten in der Vorbereitung. Sobald diese veröffentlicht werden, werden wir Sie darüber informieren.

## CAVE

Bitte beachten Sie, dass die ärztliche Schweigepflicht den Informationspflichten Grenzen setzen kann.

## Die Auskunftsrechte der Patienten, Art. 15 EU-DSGVO

In der Folgezeit ist Herr Schulz wiederholt zur Behandlung in der Praxis, leider entwickelt sich das Verhältnis negativ. Eines Tages konfrontiert er Frau Dr. Arslan mit der Bitte, ihm umfassend und unverzüglich Informationen über die ihn betreffenden personenbezogenen Daten bereitzustellen und seinem datenschutzrechtlichen Auskunftsrecht nachzukommen. Dr. Arslan informiert Herrn Schulz ruhig und sachlich, dass sie ihm innerhalb einer Frist von maximal einem Monat die gewünschten Informationen zukommen lassen wird. Da sich die Gemeinschaftspraxis bereits im Vorfeld auf derartige Anfragen vorbereitet hat (Art. 12 Abs. 1 EU-DSGVO), lässt sie ihm fristgemäß die folgenden Informationen schriftlich zukommen:

- die von der Gemeinschaftspraxis gespeicherten personenbezogenen Daten (im Regelfall entsprechen diese der Patientendokumentation sowie den Stammdaten),

- die Verarbeitungszwecke (Behandlung von Krankheiten),
- die Kategorien personenbezogener Daten, die in der Gemeinschaftspraxis verarbeitet werden (Gesundheitsdaten sind eine „besondere Kategorie personenbezogener Daten“, Art. 9 Abs. 1 EU-DSGVO),
- die Empfänger der Daten, sofern diese an Dritte übermittelt werden (Kassenärztliche Vereinigung, Abrechnungsunternehmen etc.).

Dr. Arslan stellt Herrn Schulz pro Kopie Kosten in Höhe von 0,50 € in Rechnung.

In der Folge fordert Herr Schulz in kurzen Abständen mehrfach diese Auskünfte an, ohne dass hierfür ein Grund ersichtlich ist. Nach Rücksprache mit ihrem Praxispartner Müller stellt Dr. Arslan Herrn Schulz daraufhin auch die Arbeitszeit für die Information in Rechnung. Eine folgende Beschwerde von Herrn Schulz bei der Landesärztekammer Hessen und dem Hessischen Datenschutzbeauftragten bleibt erfolglos (Art. 12 Abs. 5 EU-DSGVO).

Dr. Arslan lehnt daraufhin die weitere Behandlung von Herrn Schulz ab, da das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patienten nachhaltig erschüttert ist (§ 7 Abs. 2 Berufsordnung).

## Recht auf Löschung und Einschränkung der Verarbeitung (Art. 17 & Art. 18 EU-DSGVO)

Herr Schulz fordert daraufhin die Gemeinschaftspraxis auf, alle Daten, die die Gemeinschaftspraxis über ihn gespeichert hat, zu löschen. Er hat gehört, dass es einen entsprechenden Anspruch nach der EU-DSGVO gebe (Art. 17 EU-DSGVO). Mit Verweis auf die Aufbewahrungspflicht der Patientendokumentation lehnt Dr. Arslan dieses Begehren ab. Nachdem Herr Schulz mit einem Rechtsanwalt droht, lässt sich Dr. Arslan die

Ablehnung der Löschung von der Landesärztekammer Hessen schriftlich bestätigen.

Einer Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 EU-DSGVO) der Patientendokumentation von Herrn Schulz kann sie sich jedoch nicht entziehen. Seitdem teilt die Gemeinschaftspraxis bei Anfragen von Versicherungen bezüglich Herrn Schulz mit, dass die Patientendokumentation gesperrt ist.

## CAVE

Löschen Sie nicht die Patientendokumentation, auch wenn Druck auf Sie ausgeübt werden sollte. Die Patientendokumentation dient auch Ihrem Schutz, beispielsweise wenn Ihnen ein Behandlungsfehler vorgeworfen wird. Sollte diese dann gelöscht sein, wirkt sich dies zu Ihren Lasten aus.

### Andreas Wolf

Syndikusrechtsanwalt,  
Rechtsreferent,  
Datenschutzbeauftragter,  
Landesärztekammer  
Hessen



Im Februar 2018 ist eine Fortbildungsveranstaltung der Akademie der Landesärztekammer Hessen zu der EU-DSGVO geplant (siehe Seite 34):

### Datenschutz 2.0 – Was birgt die Zukunft für den niedergelassenen Arzt?

**Mi., 21. Februar 2018, 15–18.45 Uhr**

**Leitung:** André A. Zolg, M.Sc. und Andreas Wolf, Frankfurt

**Auskunft/Anmeldung:** Bärbel Buß,

**Fon:** 06032 782-202

**E-Mail:** baerbel.buss@laekh.de



## Ihr „Heißer Draht“ zum Präsidenten

Telefonsprechstunde mit

**Dr. med. Gottfried von Knoblauch zu Hatzbach:**

Wie kann sich die Landesärztekammer noch besser für Sie und Ihre Anliegen engagieren?

Der Präsident der Landesärztekammer Hessen ist an folgenden Terminen von 19 bis 20 Uhr unter der Telefonnummer 069 97672-777 für Sie erreichbar (jeweils dienstags):

- 27. Februar 2018
- 27. März 2018
- 24. April 2018

# Künstlerin und Naturwissenschaftlerin

## Maria Sibylla Merian im Frankfurter Städel

Ein Eichenzweig, auf dessen Blättern die Fühler eines Eulenfalters zu tanzen scheinen. Eine in sanftes Rosa getauchte Buschrose, die sich zu ihren Knospen herab neigt. Und eine Weizenähre, deren satter Gelbton mit dem leuchtenden Rot eines Marienkäfers kontrastiert. Die Schöpferin dieser ebenso zarten wie detailverliebten Bilder zählt zu den berühmtesten Frauen Frankfurts: Maria Sibylla Merian, Naturkundlerin, Forschungsreisende, Kupferstecherin, Blumen- und Insektenmalerin, kam hier am 2. April 1647 zur Welt. Anlässlich ihres 300. Todestages am 13. Januar 1717 erinnerte das Museum Wiesbaden 2017 mit einer Kabinettausstellung an die Künstlerin (wir berichteten). Bis zum 14. Januar 2018 ist im Frankfurter Städel die Sonderausstellung „Maria Sibylla Merian und die Tradition des Blumenbildes“ zu sehen.

### Überblick über Blumen- und Pflanzendarstellung

Das Museum zeigt bedeutende Werke Maria Sibylla Merians und bietet zugleich einen Überblick über die filigrane Welt der Blumen- und Pflanzendarstellung in Zeichnungen und Druckgrafiken des 15. bis 18. Jahrhunderts: Merians Werke werden von Blumendarstellungen ihrer Vorläufer, Zeitgenossen und Nachfolger eingerahmt – darunter der Hortus Eystettensis des Nürnberger Apothekers Basilius Besler (1561–1629), Apothekerbücher aus dem 15. und 16. Jahrhundert sowie Pflanzenstudien aus dem Umkreis von Albrecht Dürer. Auch Blumenkompositionen von Barbara Regina Dietzsch (1706–1783) und ihrem Umkreis aus dem 18. Jahrhundert zählen zu den 150 Exponaten der Schau.

### Vorreiterin der Emanzipation

Maria Sibylla Merian selbst ist mit einer Gruppe seltener Frühwerke und in Zusammenhang mit ihren wissenschaftlichen Publikationen entstandenen Arbeiten vertreten. Dass künstlerische und wissen-



Maria Sibylla Merian (1647–1717): Buschrose mit Miniermotte, Larve und Puppe, nach 1679. Aquarell und Deckfarben, über Umdruck, auf Pergament, getrocknete Raupe. Städel Museum, Frankfurt am Main.

schaftliche Aspekte bei ihr miteinander verwoben sind, macht den besonderen Reiz der Bilder und Zeichnungen aus. Doch nicht nur Merians meisterhaftes Opus zieht den Betrachter in seinen Bann, auch die Biographie jener außergewöhnlichen Frau, die sich in der patriarchalischen Gesellschaft ihrer Zeit behauptete, fasziniert. Die Frankfurterin war eine Vorreiterin der weiblichen Emanzipation: eigenwillig und eigenständig zugleich.

### Ausbildung als Blumenmalerin

Als jüngste Tochter des berühmten Zeichners, Druckgrafikers und Verlegers Mathäus Merian der Ältere (1593–1650) geboren, verlor sie den Vater schon als Kleinkind. Ein Jahr nach seinem Tod heiratete ihre Mutter Johanna Sibylla Heim den Maler und Kunsthändler Jacob Marrel (1614–1681), in dessen Werkstatt Maria Sibylla ihre Ausbildung als Blumenmalerin in der Tradition der Florilegienmalerei des 17. Jahrhunderts absolvierte. Nach der

Heirat mit Graff, einem Schüler Marrels, und der Geburt der ersten Tochter zog die Familie nach Nürnberg. Während Graff topografische Ansichten von Bauwerken und Landkarten verkaufte, trug Maria Sibylla Merian mit Blumenmalereien und Zeichenunterricht zum Familieneinkommen bei. Ihre erste Veröffentlichung mit Blumenmotiven als Vorlagen für Zeichnungen oder Stickereien trug den Titel „Neues Blumenbuch“.

### Begründerin der modernen Insektenkunde

Parallel verfolgte Maria Sibylla Merian ihre Naturbeobachtungen und publizierte ihre Erkenntnisse 1679 in dem ersten Band ihres dreiteiligen Werkes „Der Raupen wunderbare Verwandlung, und wundersame Blummennahrung“, mit dem sie zu den Begründern der modernen Insektenkunde zählt. Wenige Jahre nach dem Erscheinen des zweiten Bandes schloss sie sich einer radikalen christlichen Kommune in Holland an, trennte sich von ihrem Mann und zog schließlich mit ihren Töchtern für fünf Jahre nach Amsterdam. Dort entstanden Zeichnungen von Blumen, Insekten und Früchten, durch deren Verkauf sie sich gemeinsam mit ihrer jüngeren Tochter eine Forschungsreise in die niederländische Kolonie Surinam leisten konnte. Ziel war es, die dortige Flora und Fauna zu erforschen. Das nach ihrer Rückkehr nach Amsterdam entstandene und 1705 erschienene Buch über die Surinamesischen Insekten („Metamorphosis Insectorum Surinamensium“), ein Band mit 60 Kupferstichen, machte Merian weltberühmt.

Die schön gestaltete Städel-Ausstellung lädt dazu ein, sich mit dem Leben der außergewöhnlichen Frankfurterin zu beschäftigen und in ihr künstlerisches Werk einzutauchen.

**Katja Möhrle**

*Maria Sibylla Merian und die Tradition des Blumenbildes. Städel Frankfurt, Schau-mainkai 63, 60596 Frankfurt am Main, bis 14.01.2018. Vgl. HÄBL 03/2017, S. 161*

# Arzt und Wegbereiter der Frankfurter Universität

## Biographie über Moritz Schmidt-Metzler

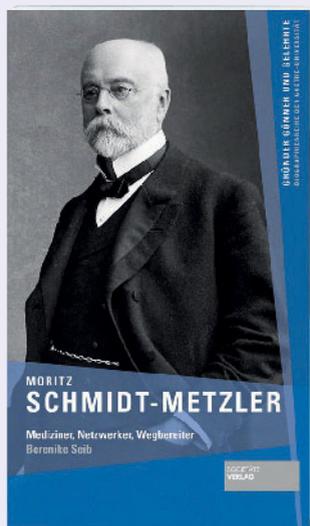
Auch ein anderer Frankfurter lohnt, anlässlich seines 110. Todestages wiederentdeckt zu werden. Der 1838 in die Kaufmannsfamilie „Tee-Schmidt“ geborene und am 9. Dezember 1907 verstorbene Frankfurter Arzt Moritz Schmidt-Metzler trug als angesehenes Mitglied der Frankfurter Bürgergesellschaft und langjähriger Vorsitzender der Dr. Senckenbergischen Stiftung wesentlich zur Gründung der Frankfurter Universität im Jahr 1914 bei. Dass sein Name heute kaum mehr bekannt ist, mag an seinem plötzlichen Tod sieben Jahre vor der Eröffnung der Universität liegen. Der Historikerin Berenike Seib ist mit ihrer, in der Biographienreihe der Goethe-Universität erschienenen Biographie „Moritz Schmidt-Metzler – Mediziner, Netzwerker, Wegbereiter“ eine spannend zu lesende Hommage an den illustren Arzt gelungen.

### Studienreise durch Europa

Mit der Wahl des Medizinstudiums trat Schmidt-Metzler in die Fußstapfen seines Vaters, des Arztes Adolf Schmidt-Heyder, der gemeinsam mit Heinrich Hoffmann und weiteren Kollegen die Armenklinik in der Frankfurter Meisengasse gegründet hatte. Nach der Promotion begab sich Schmidt-Metzler zunächst auf Studienreise quer durch Europa. In Wien lernte er den Arzt Ludwig Türck kennen, der dort gerade den Kehlkopfspiegel zur Untersuchung von Kehlkopf und Stimmbändern einführte. Da sich Schmidt-Metzler jedoch zu jener Zeit mit der Augenheilkunde beschäftigte, weckte erst die spätere Begegnung mit dem Physiologen Johann Nepouk Czermak in London, der wie Türck als Pionier der Laryngologie galt, sein Interesse an der Laryngologie. Bei ihm lernte er den Einsatz des Kehlkopfspiegels kennen.

### Ganzheitlicher Therapieansatz

1862 ließ sich der junge Frankfurter als praktischer Arzt in seiner Heimatstadt nieder. Im selben Jahr wurde er Assistenzarzt des Chirurgen Gustav Passavant im Bürgerhospital, wo er auch eine laryngologische



Sprechstunde abhielt. Nach einem Jahr gab Schmidt-Metzler die Assistentenstelle allerdings wieder auf, um sich ausschließlich der eigenen Praxis widmen zu können. Dabei verfolgte er einen ganzheitlichen Therapieansatz. Gemeinsam mit seinem Vater setzte er sich für die Bekämpfung der Tuberkulose ein und wandte zur Therapie eine Kur aus frischer Luft, Bädern und alkoholischen Getränken an. Schmidt-Metzler ging davon aus, dass auch die Kehlkopftuberkulose mit einer ganzheitlichen, teils medikamentösen, teils chirurgischen Behandlung heilbar sei. Obwohl er Erfolge erzielte, musste er sich gegen Widerstände aus den Reihen seiner Kollegen durchsetzen.

### Frankfurt zum Zentrum der Laryngologie gemacht

Die Gründung der 1873 mit finanzieller Unterstützung Frankfurter Bürger in Falkenstein im Taunus errichteten Lungenheilstätte ging auf Schmidt-Metzlers Anregung zurück. Auch eine weitere Klinik für Lungenkranke, die Volksheilstätte in Ruppertsheim, konnte 1895 auf Initiative des engagierten Arztes eröffnet werden. Ab 1886 widmete sich Schmidt-Metzler, der 26 Jahre lang seine Hausarztpraxis betrieben hatte, ausschließlich der Laryngologie. Längst wurde er, der Frankfurt zum Zentrum der Laryngologie gemacht hatte, in seiner Hei-

matstadt der „Hals-Schmidt“ genannt. Als der deutsche Kronprinz Friedrich, der spätere Kaiser Friedrich III., 1887 an Kehlkopfkrebs erkrankte, gehörte Schmidt-Metzler zum Kreis der behandelnden Ärzte. 1903 operierte er Kaiser Wilhelm II. an den Stimmbändern und wurde in den kommenden Jahren mit zahlreichen Auszeichnungen für seine Verdienste gewürdigt.

### Basis für Gründung der Universität geschaffen

Auch auf gesellschaftlichem Parkett brillierte Schmidt-Metzler. 1863 hatte er Mathilde Friedericke Metzler geheiratet, eine Tochter des Bankiers Georg Friedrich Metzler und seiner Gattin Johanna Bertha. Wie schon sein Vater eine Generation zuvor fügte er den Nachnamen seiner Frau dem eigenen hinzu: Zeichen der Verschmelzung zweier angesehener Familien. Zum guten Ton in der Frankfurter Bürgergesellschaft gehörte es außerdem, sich in Vereinen und Institutionen zu engagieren. Schmidt-Metzler, der ein Netzwerk bekannter und einflussreicher Persönlichkeiten aufbaute, war in zahlreichen Einrichtungen, häufig in leitenden Positionen, aktiv. Sein größtes Engagement galt jedoch der Senckenbergischen Stiftung. Als deren Vorsitzender brachte er gemeinsam mit Oberbürgermeister Adickes den Umzug der Senckenbergischen Einrichtung in die Viktoriaallee, der heutigen Senckenberganlage, auf den Weg. Nachdem sich hier neben dem Physikalischen Verein und der Bibliothek mit großem Hörsaal auch die Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften angesiedelt hatte, war die Basis für die Gründung der Frankfurter Universität geschaffen. Mit zahlreichen Fotos illustriert, bietet Seibs Buch einen gut recherchierten Überblick über das facettenreiche Leben und Wirken des Frankfurters.

**Katja Möhrle**

*Berenike Seib: Moritz Schmidt-Metzler. Mediziner, Netzwerker, Wegbereiter. Societäts-Verlag 2015. 170 Seiten, ISBN: 9783955421250, € 14.80*

# Antibiotic Stewardship (ABS)

## Qualifizierende ABS-Fortbildung in Hessen gestartet

Dr. rer. nat. Aline Zetsche, Prof. Dr. med. Klaus-Reinhard Genth

In der modernen Medizin gehören Antibiotika zu den am häufigsten verordneten Medikamenten. Antibiotikaresistenzen gefährden zunehmend die sichere Behandlung von kritisch kranken Patienten in Akutkrankenhäusern.

Deswegen hat das Bundesministerium (BM) für Gesundheit im Jahre 2015 zusammen mit dem BM für Ernährung und Landwirtschaft und dem BM für Bildung und Forschung die Deutsche Antibiotika-Resistenzstrategie (DART) „DART 2000“ formuliert, die noch im selben Jahr vom Bundeskabinett verabschiedet wurde. Das Ziel ist die Prävention nosokomialer Infektionen und die Bekämpfung von Antibiotikaresistenzen durch ABS.

DART hat inzwischen in zahlreiche Verordnungen, Richtlinien und Leitlinien Eingang gefunden. In der aktuellen deutsch-österreichischen Leitlinie (S3-Leitlinie „Strategien zur Sicherung rationaler Antibiotika-Anwendungen im Krankenhaus“) werden für den Klinikbereich interdisziplinäre Teams von ABS-Experten mit ABS-Beauftragten in den einzelnen Fachabteilungen gefordert. Die Standards der für die klinische Praxis notwendigen Maßnahmen werden von der am Robert-Koch-Institut eingesetzten Kommission „Antiinfektiva, Resistenz und Therapie (ART)“ erarbeitet. ABS beschreibt Strategien zur Verbesserung und Sicherstellung einer rationalen Verordnung von Antiinfektiva, um weitere Resistenzentwicklungen zu vermeiden. Durch diese Maßnahmen wird die Patientensicherheit erhöht und ein optimales Behandlungsergebnis bei minimaler Toxizität erreicht.

### Interdisziplinäre ABS-Teams für Akutkliniken ab 2019

Der zielgerichtete Einsatz von Antibiotika im Krankenhaus wird durch speziell qualifizierte Ärzte und Apotheker gefördert, die in ABS-Teams zusammen arbeiten. In einigen, wenigen Krankenhäusern bestehen solche Teams bereits. Ab 2019 ist ihre Einrichtung für alle Krankenhäuser ver-

Curriculum „Antibiotic Stewardship (ABS)“		180 UE
<b>Grundkurs zum ABS-Beauftragten</b>		
<b>Modul I</b>	<u>Grundkurs: Antiinfektiva</u> Grundlagen der antiinfektiven Therapie, Mikrobiologie, Pharmakologie Mit dem erfolgreichen Abschluss dieses Moduls wird die Qualifikation „ABS-Beauftragter“ erworben, die bereits für die Aufgabe des Ansprechpartners in einer Fachabteilung qualifiziert.	40 UE
<b>Aufbaukurse zum ABS-Experten</b>		
<b>Modul II</b>	<u>Aufbaukurs: Infektiologie</u> Epidemiologie, Diagnostik, Leitlinien, Prävention	36 UE
<b>Modul III</b>	<u>Aufbaukurs: Techniken zur Umsetzung von ABS im Krankenhaus</u> Formulierung von Zielen und Voraussetzungen, Surveillance, Interventionen, Qualitätsmanagement	36 UE
<b>Modul IV</b>	<u>Projektarbeit: Einsatz von Antibiotika-Strategien</u> ABS-Strukturen, ABS-Maßnahmen, ABS-Controlling Jeder Teilnehmer setzt die in Modul II und III erlernten Techniken in einem betreuten Projekt in seinem Krankenhaus ein.	44 UE
<b>Modul V</b>	<u>Kolloquium: Vorstellung der Projektarbeiten</u> ABS-Strukturen, ABS-Maßnahmen, ABS-Controlling Die Teilnehmenden stellen ihre Projekte vor. Methoden und Ergebnisse werden in der Gruppe und mit den Betreuern diskutiert.	min. 24 UE

Abb. 1: Modulare ABS-Fortbildung in Hessen.

pflichtend. Bis dahin werden die Qualifizierung und der Einsatz der Ärzte für ABS in den Krankenhäusern finanziell gefördert. Manche Kliniken unterstützen ihre Mitarbeiter bereits durch Kostenübernahme und Fortbildungsfreistellung, damit sie die für ABS geforderte umfangreiche Qualifikation erwerben können.

Die seit 2014 bekannte Verpflichtung zur Einrichtung von ABS-Teams hat gezeigt, dass die Anzahl der zur Übernahme dieser Aufgaben befähigten Ärzte bei Weitem nicht ausreicht. Nur wenige Ärzte verfügen zum jetzigen Zeitpunkt über ausreichende Kenntnisse infektiologischer Krankheitsbilder und zielgerichteter Antibiotikatherapien, um die Aufgaben im ABS Team ad hoc und ohne zusätzliche Fortbildung zu übernehmen. Es besteht ein erheblicher Mangel an Fachärzten, die eine entsprechende Expertise mitbringen. Fachärzte für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsmedizin, Fachärzte für Hygiene und Umweltmedizin sowie Fachärzte mit Zusatzweiterbildung „Infektiologie“ haben die geforderten Kenntnisse bereits im Rahmen ihrer Weiterbildung erworben. Aus diesen Gründen ist

die Nachfrage nach ABS-Fortbildungen hoch, das Angebot zum Erwerb der Qualifikation ist derzeit aber nicht ausreichend.

### Das hessische Fortbildungskonzept

Die Initiative der Akademie für Ärztliche Fort- und Weiterbildung zur Einrichtung einer ABS-Fortbildung soll hessischen Ärztinnen und Ärzten einen zeitgerechten Zugang zum Erwerb dieser Qualifikation ermöglichen. Erste Gespräche zu Planung und Durchführung fanden Ende 2015 statt. Die hessischen Experten aus den in diesem Querschnittsfach aktiven Fachgesellschaften „Deutsche Gesellschaft für Infektiologie“ (DGI), „Deutsche Gesellschaft für Krankenhaushygiene“ (DGKH) und „Deutsche Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie“ (DGHM) haben uns dabei von Anfang an mit großem Engagement unterstützt und führen dies als ärztliche Leiter der Fortbildung seitdem weiter. Seit April 2017 liegt ein vollständiges hessisches Fortbildungskonzept vor, das wir als erste Akademie einer Landesärztekammer um-

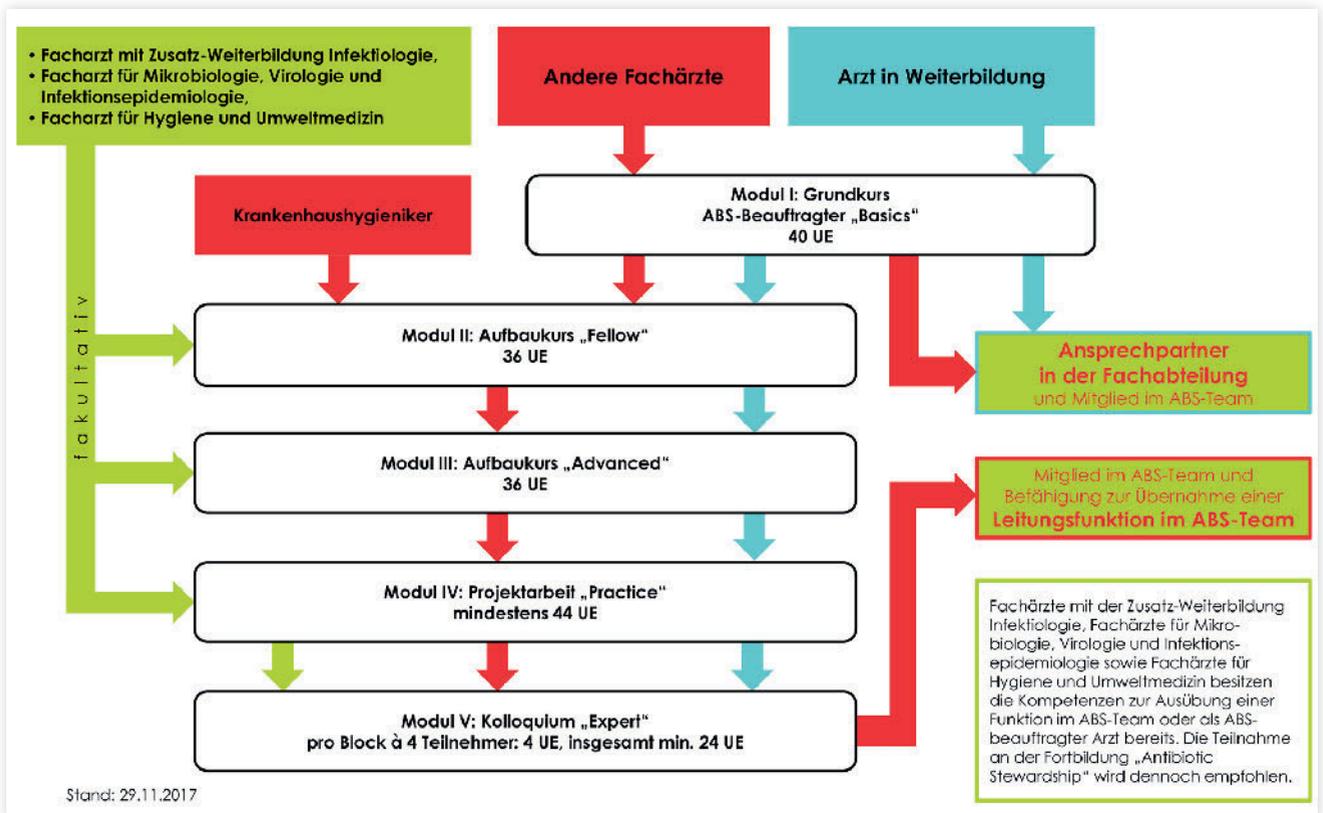


Abb. 2: Fortbildungskonzept ABS in Hessen (Teilnahmevoraussetzungen und Qualifikationen für das ABS-Team im Krankenhaus).

setzen. Die Kooperation mit der DGI sichert allen Teilnehmern die Möglichkeit der Anerkennung bereits absolvierter Module auf die Gesamtqualifikation. Insgesamt umfasst das Fortbildungskonzept ABS fünf Module mit jeweils ca. 40 Unterrichtseinheiten (1 UE entspricht 45 min). Abbildung 1 zeigt Aufbau und Konzeption der ABS-Fortbildung (insgesamt ca. 180 UE). Die Fortbildung schließt mit der Qualifikation „ABS-Experte“ ab. Alle Module müssen in der vorgegebenen Reihenfolge absolviert werden. Die Teilnehmerzahlen in den Modulen II–V sind begrenzt (jeweils maximal 35 Teilnehmer). Im November 2016 wurde in Bad Nauheim Modul I als Qualifikationskurs zum „ABS-Beauftragten“ (gem. Curriculum der Bundesärztekammer) und als Grundkurs der ABS-Fortbildung erstmalig angeboten, es wurde gefolgt vom Aufbaukurs Modul II im August 2017. Der Aufbaukurs Modul III wird im März 2018 stattfinden. Die Qualifikation zum „ABS-Experten“ wird durch die

erfolgreiche Teilnahme an den weiterführenden Modulen IV und V erreicht. Nach Abschluss des Moduls V im November 2018 in Bad Nauheim werden erstmalig Ärzte die vollständige Qualifikation in Hessen erworben haben. Diese Ärzte erfüllen die Voraussetzungen für die Übernahme einer Leitungsfunktion im ABS-Team, die eine abgeschlossene Facharztweiterbildung und die erfolgreiche Teilnahme an der ABS-Fortbildung<sup>1</sup> erfordern. Abbildung 2 fasst die Teilnahmevoraussetzungen und die Qualifikationen für die Aufgaben im ABS-Team zusammen.

### Ausblick

In der Ständigen Konferenz „Ärztliche Fortbildung“ der Bundesärztekammer wird derzeit ein für alle Ärztekammern gültiges Modell für eine curriculare Fortbildung ABS erarbeitet. In dieses Konzept fließen die Erfahrungen aus der Fortbildungsinitiative der DGI und des hessischen Modells mit ein.

Die mit der Fortbildung erworbene Qualifikation zum ABS-Experten stellt eine befristete Übergangslösung zum Aufbau der ABS-Teams in den Kliniken dar. In den kommenden Jahren müssen die Strukturen im Bereich der klinischen Infektiologie soweit gestärkt und ausgebaut werden, dass in Zukunft eine ausreichende Anzahl von qualifizierten Fachärzten mit infektiologischen Kenntnissen zur Verfügung steht.

**Dr. rer. nat. Aline Zetsche,**  
**Prof. Dr. med. Klaus-Reinhard Genth**  
Akademie für Ärztliche  
Fort- und Weiterbildung  
der Landesärztekammer Hessen  
Carl-Oelemann-Weg 5  
61231 Bad Nauheim

Eine Übersicht über die Kurse der ABS-Fortbildung in 2018 und 2019 finden Sie auf der nächsten Seite.

<sup>1</sup> Wie oben bereits genannt, sind Fachärzte für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsmedizin, Fachärzte für Hygiene und Umweltmedizin sowie Fachärzte mit Zusatzweiterbildung „Infektiologie“ aufgrund der im Rahmen ihrer Weiterbildung erworbenen Kenntnisse berechtigt, im ABS-Team auch ohne abgeschlossene ABS-Fortbildung eine Leitungsfunktion zu übernehmen.

# Themenkreis „Antibiotikatherapie“: Fortbildungen der Akademie für Ärztliche Fort- und Weiterbildung

## Antibiotic Stewardship

### Ärztliche Leitung

**Universitätsklinikum Frankfurt:**  
 Prof. Dr. med. Hans-Reinhard Brodt  
 Prof. Dr. med. Volkhard Kempf  
 Dr. med. Johanna Kessel  
 Prof. Dr. med. Christoph Stephan

**Universitätsklinikum Gießen und Marburg (UKGM), Standort Gießen:**  
 Prof. Dr. Susanne Herold, PhD  
 Dr. med. Can Imirzalioglu  
 Prof. Dr. med. Jürgen Lohmeyer

**Agaplesion Markus Krankenhaus Frankfurt:**  
 PD Dr. med. Bernhard Jahn-Mühl,  
**Nordwestkrankenhaus Frankfurt:**  
 Prof. Dr. med. Hans-Peter Hunfeld

ABS-Module	Termine
I Antiinfektiva: Grundlagen, Mikrobiologie, Pharmakologie	20.–24. August 2018 Frankfurt
II Infektiologie: Epidemiologie, Diagnostik, Leitlinien, Prävention	4.–8. Juni 2018 Frankfurt
III ABS im Krankenhaus: Ziele, Voraussetzungen, Surveillance, Interventionen, Qualitätsmanagement	5.–9. März 2018 Bad Nauheim
IV Projektarbeit	9. März–28. Oktober 2018
V Kolloquium	29. Oktober–2. November 2018 Bad Nauheim

Die Module sollen in der vorgesehenen Reihenfolge absolviert werden. Wechsel zwischen einzelnen Kursen der Akademie und Quereinstiege aus oder in Kurse der Deutschen Gesellschaft für Infektiologie (DGI) sind möglich. Die Module I, III, IV und V werden 2019 wieder angeboten.

## „Weniger ist mehr“ und „Wenn, dann richtig“ Antibiotika verantwortungsvoll einsetzen, Antibiotikaresistenzen vermeiden

**Ärztliche Leitung:** Ltd. Med.-Dir. Prof. Dr. med. Ursel Heudorf  
 Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt

**Termin:** 16. Juni 2018  
 Fortbildungszentrum der LÄKH  
 Carl-Oelemann-Weg 5  
 Bad Nauheim

### Information und Anmeldung für alle Kurse

bei der Akademie für Ärztliche Fort- und Weiterbildung der LÄKH:  
 Heike Cichon, E-Mail: [heike.cichon@laekh.de](mailto:heike.cichon@laekh.de), Fon: 06032 782-209

Im Internet (dorthin führt auch der nebenstehende QR-Code für Smartphones): [www.akademie-laekh.de](http://www.akademie-laekh.de) → Veranstaltungen → Hygiene, Infektiologie



<https://www.laekh.de/aerzte/aerztefortbildung/akademie/veranstaltungsangebot>

## Kinderbetreuung für Kinder von 3 bis 8 Jahren

Freitags und samstags ganztags möglich!

Telefonische Informationen: Christina Ittner, Akademie, Fon: 06032 782-223

### I. Fortbildung

Bitte beachten Sie die Allgemeinen Hinweise!

#### Infektiologie

##### Antibiotic Stewardship

**Modul 3 – Advanced:** Mo., 05. – Fr., 09. März 2018  
**Modul 2 – Fellow:** Mo., 04. – Fr., 06. Juni 2018 **40 P**  
**Ort:** Modul 2, Frankfurt  
**Leitung:** PD Dr. med. B. Jahn-Mühl,  
 Prof. Dr. med. S. Herold,  
 Dr. med. J. Kessel  
**Gebühr:** je Modul € 1.000  
 (Akademiestatistiker € 900)  
**Auskunft/Anmeldung:** H. Cichon, Fon: 06032 782-209,  
 E-Mail: heike.cichon@laekh.de

#### Hygiene und Umweltmedizin, Öffentliches Gesundheitswesen

##### Hygienebeauftragter Arzt, Refresher Rehabilitation

gem. Hess. Hygieneverordnung  
**Schwerpunkt: Rehabilitation und hausärztliche Versorgung**  
**Do., 08. – Fr., 09. Februar 2018** **15 P**  
**Leitung:** Prof. Dr. med. U. Heudorf,  
 Dr. med. S. Hofmann  
**Gebühr:** € 300 (Akademiestatistiker € 270)  
**Auskunft/Anmeldung:** H. Cichon, Fon: 06032 782-209,  
 E-Mail: heike.cichon@laekh.de

#### Psychotherapie

##### Das uns Bekannte im Fremden – Der besondere Umgang mit Menschen aus anderen Kulturen und Religionen

**Sa., 03. Februar 2018, 09:30 – 16:30 Uhr**  
**Leitung:** Dr. med. A. Schüler-Schneider,  
 Frankfurt a. M.  
**Gebühr:** € 90 (Akademiestatistiker gebührenfrei)

##### Muslimische Patienten in der Psychotherapie

**Sa., 28. April 2018, 10:00 – 16:00 Uhr**  
**Leitung:** Dr. med. Ibrahim Rüschoff, Darmstadt  
**Gebühr:** € 100 (Akademiestatistiker € 90)

**Auskunft/Anmeldung:** A. Flören, Fon: 06032 782-238,  
 E-Mail: andrea.floeren@laekh.de

#### Fachkunde im Strahlenschutz

##### Aktualisierungskurs

**Sa., 13. Januar 2018, 09:00 – 16:15 Uhr** **8 P**  
**Sa., 21. April 2018, 09:00 – 16:15 Uhr** **8 P**  
**Gebühr:** je € 150 (Akademiestatistiker € 135)

##### Kenntniskurs (Theoretische und praktische Unterweisung)

**Mi., 07. Februar 2018**  
**Gebühr:** Theorie: € 100 (Akademiestatistiker € 90)  
 Praxis: € 60 (Akademiestatistiker € 54)

##### Grundkurs

**Fr., 16. – Sa., 17. Februar 2018** + ein praktischer Halbtage  
 (Auswahltermine f. d. prakt. Halbtage stehen noch nicht fest)  
**Gebühr:** € 340 (Akademiestatistiker € 306)

**Leitung:** Prof. Dr. med. B. Bodelle  
 Weitere Kurse unter [www.akademie-laekh.de](http://www.akademie-laekh.de) oder  
**Auskunft/Anmeldung:** M. Turano, Fon: 06032 782-213,  
 E-Mail: melanie.turano@laekh.de

#### Begutachtung

##### Medizinische Begutachtung

**Modul Ia:** **Fr., 16. – Sa., 17. Februar 2018** **12 P**  
**Gebühr:** € 200 (Akademiestatistiker € 180)  
**Modul Ib:** **Fr., 23. – Sa., 24. März 2018** **12 P**  
**Gebühr:** € 200 (Akademiestatistiker € 180)  
**Modul Ic:** **Fr., 20. – Sa., 21. April 2018** **16 P**  
**Gebühr:** € 250 (Akademiestatistiker € 225)

Weitere Module unter [www.akademie-laekh.de](http://www.akademie-laekh.de)  
**Leitung:** Prof. Dr. med. H. Bratzke, Frankfurt  
**Auskunft/Anmeldung:** J. Jerusalem, Fon: 06032 782-203,  
 E-Mail: joanna.jerusalem@laekh.de

#### Reisemedizinische Gesundheitsberatung

##### Basisseminar

**Fr., 23. – Sa., 24. Februar + Fr., 13. – Sa., 14. April 2018**  
**Leitung:** Dr. med. U. Klinsing, Frankfurt  
**Gebühr:** € 520 (Akademiestatistiker € 468)

**Auskunft/Anmeldung:** J. Jerusalem, Fon: 06032 782-203,  
 E-Mail: joanna.jerusalem@laekh.de

## Datenschutz

### Datenschutz 2.0 -

Was birgt die Zukunft für den niedergelassenen Arzt?

**Mi., 21. Februar 2018, 15:00 - 18:45 Uhr** **6 P**

**Gebühr:** € 70 (Akademiestatistiker € 63)

Datenschutz und Datensicherheit in der Arztpraxis

**Sa., 21. April 2018, 09:00 - 15:15:15 Uhr** **8 P**

**Gebühr:** € 100 (Akademiestatistiker € 90)

**Leitung:** A. Zolg, M.Sc., A. Wolf, Frankfurt

**Max. TN-Zahl:** 20

**Auskunft/Anmeldung:** B. Buß, Fon: 06032 782-202  
E-Mail: baerbel.buss@laekh.de

## Fachgebundene genetische Beratung

### Qualifikation zur fachgebundenen genetischen Beratung

Blended Learning-Veranstaltung in Kooperation mit der Laborarztpraxis Dres. Walther, Weindel und Kollegen.

**Modul 1: Vorgeburtl. Risikoabklärung Sa., 21. April 2018** **8 P**

**Leitung:** Dr. med. Dipl.-Biol. E. Schwaab

**Ort:** Frankfurt, Laborarztpraxis

**Gebühr:** € 200 (Akademiestatistiker € 180)

Weitere Module unter [www.akademie-laekh.de](http://www.akademie-laekh.de)

**Auskunft/Anmeldung:** H. Cichon, Fon: 06032 782-209,  
E-Mail: heike.cichon@laekh.de

## Geriatrische Grundversorgung

**Block II: Mi., 14. – Sa., 17. Februar 2018**

**Leitung:** PD Dr. med. M. Pfisterer,  
Dr. med. P. Groß, Darmstadt

**Gebühr:** je Block € 480 (Akademiestatistiker € 432)

**Ort:** Darmstadt, Agaplesion Stiftssaal

**Max. Teilnehmerzahl:** 30

**Auskunft/Anmeldung:** A. Flören, Fon: 06032 782-238,  
E-Mail: andrea.floeren@laekh.de

## Ärzte und Apotheker im Dialog

In Kooperation mit der Landesapothekerkammer.  
Wenn die Medikation nicht greift: Leitlinienorientierte Therapie – wann und warum sind Anpassungen bei der Medikation nötig.

### Koronare Herzkrankheit

**Mi., 25. April 2018, 19:00 – 21:30 Uhr**

**Leitung:** Prof. Dr. med. K.-R. Genth,  
Prof. Dr. rer. nat. D. Steinhilber

**Gebühr:** € 30 (Akademiestatistiker € 27)

**Ort:** Frankfurt, Landesärztekammer

**Auskunft/Anmeldung:** C. Ittner, Fon: 06032 782-223,  
E-Mail: christina.ittner@laekh.de

## Notfallmedizin

### Notfallmedizin machbar machen

**Mi., 07. März 2018** **6 P**

**Leitung:** Dr. med. R. Merbs, Friedberg

**Gebühr:** € 180 (Akademiestatistiker € 162)

### Ärztlicher Leiter Rettungsdienst

**Mo. 05. – Fr. 09. Februar 2018** **40 P**

**Leitung:** Dr. med. E. Wranze-Bielefeld

**Gebühr:** € 680 (Akademiestatistiker € 612)

### Seminar Ärztlicher Bereitschaftsdienst (ÄBD)

**Fr., 09. – So., 11. März 2018** **30 P**

**Gebühr:** € 420 (Akademiestatistiker € 378)

**Leitung:** Dr. med. R. Merbs, Friedberg  
M. Leimbeck, Braunfels

### 38. Frankfurter Intensivmedizinisches Einführungsseminar

In Kooperation mit dem Zentrum Innere Medizin des Universitätsklinikums Frankfurt (UKF).

**Mo., 23. – Sa., 27. April 2018** **55 P**

**Leitung:** Prof. Dr. med. S. Fichtlscherer

Prof. Dr. med. J. Bojunga

Prof. Dr. med. G. Rohde, Frankfurt

**Gebühr:** € 620 (Akademiestatistiker € 558)

**Ort:** Frankfurt, Universitätsklinikum

**Auskunft/Anmeldung:** B. Buß, Fon: 06032 782-202  
E-Mail: baerbel.buss@laekh.de

## Rechtsmedizin

### Leichenschau

**Mi., 21. Februar 2018, Mi., 28. Februar 2018,**

**Mi., 07. März 2018 und Mi., 14. März 2018**

jeweils 15:00 Uhr

**Leitung:** Prof. Dr. med. M. A. Verhoff, Frankfurt

**Ort:** Frankfurt, Institut für Rechtsmedizin

**Gebühr:** € 180 (Akademiestatistiker € 162)

**Auskunft/Anmeldung:** I. Krahe, Fon: 06032 782-208  
E-Mail: ingrid.krahe@laekh.de

## Kinder- und Jugendmedizin

### Pädiatrie „State of the Art“ -

Pädiatrische Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde und Infektiologie

**Mi., 14. März 2018, 15:00 – 20:00 Uhr** **7 P**

**Leitung:** PD Dr. med. L. Schrod, Frankfurt

**Gebühr:** € 75 (Akademiestatistiker kostenfrei)

### Auskunft/Anmeldung:

A. Candelo-Römer, Fon: 06032 782-227,  
E-Mail: adia.candelo-roemer@laekh.de



## Ultraschall

### Gefäße

#### Interdisziplinärer Grundkurs

#### der Doppler-Duplex-Sonographie in der Angiologie

Do., 22. – Fr., 23. Februar 2018 (Theorie)

Sa., 24. Februar (Praktikum)

Gebühr: € 500 (Akademiestudenten € 450)

#### Aufbaukurs der Doppler-Duplex-Sonographie der

#### extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße

Do., 21. – Fr., 22. Juni 2018 (Theorie)

Sa., 23. Juni 2018 (Praktikum)

Gebühr: € 420 (Akademiestudenten € 378)

Ort Praktikum: Frankfurt, Krankenhaus Nordwest

#### Abschlusskurs der Doppler-Duplex-Sonographie der

#### peripheren Arterien und Venen

Fr., 30. November 2018 (Theorie)

Sa., 01. Dezember 2018 (Praktikum)

Gebühr: € 340 (Akademiestudenten € 306)

Ort Praktikum: Frankfurt

Leitung der Kurse Prof. Dr. med. V. Hach-Wunderle,

Frankfurt

Dr. med. J. Bönhof, Wiesbaden

### Abdomen und Retroperitoneum

#### Grundkurs

Fr., 19. – Sa., 20. Januar 2018 (Theorie)

+ 2 Termine (je 5 Std.) (Praktikum)

Gebühr: € 520 (Akademiestudenten € 468)

#### Aufbaukurs

Fr., 02. – Sa., 03. März 2018 (Theorie)

+ 2 Termine (je 5 Std.) (Praktikum)

Gebühr: € 520 (Akademiestudenten € 468)

#### Abschlusskurs

Sa., 03. November 2018 (Theorie)

+ 2 Termine (je 5 Std.) (Praktikum)

Gebühr: € 380 (Akademiestudenten € 342)

Leitung der Kurse Dr. med. J. Bönhof, Wiesbaden

für Abdomen: Dr. med. W. Schley, Groß-Umstadt

### Refresher CEUS – kontrastmittelverstärkte Sonographie

Termin in Planung!

Leitung: Dr. med. J. Bönhof, Wiesbaden

Dr. med. A. Ignee, Bad Mergentheim

### Aufbaumodul Schilddrüse

Sa., 09. Juni 2018, 09:00 – 17:00 Uhr

Gebühr: € 250 (Akademiestudenten € 225)

Leitung: Prof. Dr. med. J. Bojunga, Frankfurt

Prof. Dr. med. M. Friedrich-Rust,

Frankfurt

Auskunft/Anmeldung: J. Schwab, Fon: 06032 782-211,

E-Mail: juliane.schwab@laekh.de

## Wiederholungsseminar Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 218 (StGB)

Sa., 24. Februar 2018

10 P

Leitung: Dr. med. A. Goldacker, Werder/Havel

Gebühr: € 160 (Akademiestudenten € 144)

Auskunft/Anmeldung: B. Buß, Fon: 06032 782-202

E-Mail: baerbel.buss@laekh.de

## Arbeitsmedizin

### Alternative bedarfsorientierte betriebsmedizinische Betreuung von Arztpraxen (AbBA)

MIMA - Erstschtulung Mi., 14. Februar 2018

6 P

FOBI: Refresher

Mi., 14. März 2018

6 P

Leitung: Prof. Dr. med. T. Weber, Wiesbaden

Gebühr: € 110 (Akademiestudenten € 99)

Max. Teilnehmerzahl: 25

Auskunft/Anmeldung: K. Kübler, Fon: 0611 977-4825,

E-Mail: karin.kuebler@laekh.de

### Arbeitsmedizinische Gehörvorsorge „Lärm“

Fr., 23. – Sa., 24. Februar 2018

Beginn Telelernphase: 22. Januar 2018

Gebühr: € 400 (Akademiestudenten € 360)

Gesamtleitung: Prof. Dr. med. D. Groneberg

Prof. Dr. rer. nat. J. Kießling

Auskunft/Anmeldung: S. Scherbel, Fon: 06032 782-283,

E-Mail: sandra.scherbel@laekh.de

## Ernährungsmedizin

Block 1: Fr., 23. – Sa., 24. Februar 2018

Block 2 + 4: Fr., 23. – Sa., 24. März 2018

Block 3: Fr., 20. – Sa., 21. April 2018

Zwischenprüfung: Mi., 25. April 2018

Block 5a: Fr., 27. – Sa., 28. April 2018

Block 5b: Fr., 04. – Sa., 05. Mai 2018

Block 5c +6: Fr., 08. – Sa., 09. Juni 2018

Prüfung: Fr., 22. Juni 2018

Leitung: Prof. Dr. med. Dr. oec. troph. J. Stein

Dr. med. K. Winckler

Gebühren/Block: 1, 3: je € 210 (Akademiestudenten € 189)

2 + 4, 5a, 5b: je € 280

(Akademiestudenten € 252)

5c +6 inkl. Fallbeispiele u. Klausur:

€ 490 (Akademiestudenten € 441)

inkl. Prüfungen

Auskunft/Anmeldung: I. Krahe, Fon: 06032 782-208

E-Mail: ingrid.krahe@laekh.de

## Dermatologie

### Hautkrebs-Screening

Zertifizierte Fortbildung zur Durchführung und Abrechnung der Früherkennungsuntersuchung auf Hautkrebs.

**Mi., 16. Mai 2018, 13:00 – 21:00 Uhr** **10 P**

**Leitung:** Dr. med. P. Deppert, Bechtheim  
Dr. med. K. Wiest, Ludwigshafen

**Gebühr:** € 180 (Akademiestatistiker € 162)  
zzgl. € 70 Schulungsmaterial

**Auskunft/Anmeldung:** C. Löffler, Fon: 06032 782-287,  
E-Mail: claudia.loeffler@laekh.de

## Hämotherapie

### Transfusionsverantwortlicher/-beauftragter

**Do., 01. – Fr., 02. Februar 2018** **16 P**

**Leitung:** Dr. med. A. Opitz, Bad Kreuznach

**Gebühr:** € 340 (Akademiestatistiker € 306)

### Qualitätsbeauftragter Arzt Hämotherapie

**Mo., 09. – Fr., 13. April 2018** **40 P**

**Leitung:** Prof. Dr. med. G. Bein, Gießen

**Gebühr:** € 850 (Akademiestatistiker € 765)

**Auskunft/Anmeldung:** H. Cichon, Fon: 05032 782-209  
E-Mail: heike.cichon@laekh.de

## II. Weiterbildung

Bitte beachten Sie die Allgemeinen Hinweise!

## Sozialmedizin

**Bitte beachten:** Änderung der Kurstage:  
jetzt Dienstag bis Freitag, außer Sonntag!

**GK I (A + B):** **Di., 06. – Fr., 16. Februar 2018**

**GK II (C + D):** **Di., 10. – Fr., 20. April 2018**

**Leitung:** Dr. med. R. Diehl  
**Gebühr:** je € 680 (Akademiestatistiker € 612)

**Auskunft/Anmeldung:** C. Löffler, Fon: 06032 782-287,  
E-Mail: claudia.loeffler@laekh.de

## Palliativmedizin

**Fallseminar Aufbaukurs Modul 1** **40 P**

**Di., 13. – Sa., 17. März 2018**

**Leitung:** C. Riffel, Darmstadt

**Gebühr:** € 650 (Akademiestatistiker € 585)

**Fallseminar Aufbaukurs Modul 2** **40 P**

**Mo., 11. – Fr., 15. Juni 2018**

**Leitung:** Dr. med. W. Spuck, Kassel

**Gebühr:** € 650 (Akademiestatistiker € 585)

**Kurs-Weiterbildung (Basiskurs)** **40 P**

**Di., 03. – Sa., 07. Juli 2018**

**Leitung:** Dr. med. K. Mattekot

**Gebühr:** € 650 (Akademiestatistiker € 585)

**Auskunft/Anmeldung:** B. Buß, Fon: 06032 782-202,  
E-Mail: baerbel.buss@laekh.de

## Arbeitsmedizin

Weiterbildungskurs zum Erwerb der Gebietsbezeichnung  
Arbeitsmedizin in sechs Kursblöcken.

Die Blöcke werden als Blended Learning-Veranstaltung  
angeboten, ihnen geht eine Telelernphase voraus.

Die ArbMedVV „Lärm“ ist in Block B1 und die ArbMedVV  
„Arbeitsaufenthalt im Ausland unter besonderen klimatischen  
und gesundheitlichen Bedingungen“ in Block B2 integriert.

**Kurstage:** Mittwoch bis Mittwoch, außer Sonntag!

**A1** **Mi., 24. – Mi., 31. Januar 2018**

**Beginn Telelernphase:** 20. Dezember 2017

**B1** **Mi., 21. – Mi., 28.02.2018**

**Beginn Telelernphase:** 22. Januar 2018

**C1** **Mi., 23. – Mi., 30. Mai 2018**

**Beginn Telelernphase:** 23. April 2018

**Gebühr:** jeweils € 600 (Akademiestatistiker € 570)

**Gesamtleitung:** Prof. Dr. med. D. Groneberg, Frankfurt

**Auskunft/Anmeldung:** S. Scherbel, Fon: 06032 782-283,  
E-Mail: sandra.scherbel@laekh.de

## Suchtmedizin

### Suchtmedizinische Grundversorgung

**Kursteil 1:** **Fr., 12. – Sa., 13. Januar 2018**

**Kursteil 2:** **Fr., 19. – Sa., 20. Januar 2018**

**Kursteil 3/Wahlthema:** **Fr., 09. – Sa., 10. Februar 2018**

**Kursteil 4:** **Fr., 02. – Sa., 03. März 2018**

**Leitung:** D. Paul, Frankfurt

**Orte:** Kursteile 1 – 3:

**Frankfurt**, Bürgerhospital und SAGS

Kursteil 4: **Friedrichsdorf**, Salus Klinik

**Gebühr je Kursteil:** € 200 (Akademiestatistiker € 180)

**Auskunft/Anmeldung:** I. Krahe, Fon: 06032 782-208  
E-Mail: ingrid.krahe@laekh.de



## Psychosomatische Grundversorgung

### 24. Curriculum Psychosomatische Grundversorgung

Der Kurs berechtigt zur Abrechnung der Leistungen im Rahmen der Psychosomatischen Grundversorgung (35100/35110). Es handelt sich um eine **integrierte** Veranstaltung. Enthalten sind die erforderlichen Anteile von 30 Stunden Reflexion der Arzt-Patienten-Beziehung (Balint), 30 Stunden Interventionstechniken, 20 Stunden Theorie, das heißt insgesamt 80 Stunden.

Die Balintgruppenarbeit ist in jeden Block inkludiert und somit bereits in den Teilnahmegebühren enthalten.

**Fr., 19. – Sa., 20. Januar 2018**

**Fr., 09. – Sa., 10. März 2018**

**Fr., 25. – Sa., 26. Mai 2018**

**Fr., 10. – Sa., 11. August 2018**

**Fr., 19. – Sa., 20. Oktober 2018**

**Fr., 07. – Sa., 08. Dezember 2018**

**Leitung:** P. E. Frevert, Dr. med. W. Merkle,  
Frankfurt

**Gebühren je Block:** € 280 (Akademiestudierende € 252)

**Auskunft/Anmeldung:** A. Flören, Fon: 06032 782-238,  
E-Mail: andrea.floren@laekh.de

## Allgemeinmedizin

### Psychosomatische Grundversorgung für die Kurs-Weiterbildung Allgemeinmedizin

**Kurs C: Sa., 03. Februar 2018** **10 P**

**Leitung:** Prof. Dr. med. E. Baum, Marburg  
Dr. med. R. Gerst, Baden-Baden

**Kurs A: Fr., 04. – Sa., 05. Mai 2018** **20 P**

**Leitung:** Dr. med. W. Hönnmann, Frankfurt

**Kurs B: Fr., 21. – Sa., 22. September 2018** **20 P**

**Leitung:** Dr. med. W. Hönnmann, Frankfurt

**Gebühren:** Kurs C € 150  
(Akademiestudierende € 135)  
Kurs A, B € 300  
(Akademiestudierende € 270)

Für Teilnehmer des Weiterbildungskollegs der Kompetenzzentren Hessen gelten ermäßigte Gebühren. Bitte fragen Sie uns.

### Repetitorium Allgemeinmedizin

Ideal für die Vorbereitung zur Facharztprüfung oder zur Auffrischung vorhandener Kenntnisse.

**Fr., 22. – Sa., 23. Juni 2018** **16 P**

**Gesamtleitung:** Dr. med. G. Vetter, Frankfurt

**Gebühr:** € 260 (Akademiestudierende € 234)

**Auskunft/Anmeldung:** J. Jerusalem, Fon: 06032 782-203,  
E-Mail: joanna.jerusalem@laekh.de

## Akupunktur

In Kooperation mit der Deutschen Ärztesgesellschaft für Akupunktur e. V. / DÄGfA.

### I. Teil Theorie (120 Std.)

**G1 – G2: Fr., 19. – Sa., 20. Januar 2018**

**G3 – G4: Fr., 09. – Sa., 10. Februar 2018**

**G5 – G6: Fr., 23. – Sa., 24. März 2018**

**G7 – G8: Fr., 08. – Sa., 09. Juni 2018**

**G9 – G10: Fr., 10. – Sa., 11. August 2018**

**G11 – G12: Fr., 21. – Sa., 22. September 2018**

**G13 – G14: Fr., 26. – Sa., 27. Oktober 2018**

**G15 (A-Diplom): Sa., 01. Dezember 2018**

### II. Teil Praktische Akupunkturbehandlungen (80 Std.)

**Fr., 09. – Sa., 10. März 2018**

**Fr., 27. – Sa., 28. April 2018**

**Fr., 07. – Sa., 08. September 2018**

**Fr., 07. – Sa., 08. Dezember 2018**

**Leitung:** H. Luxenburger, München  
**Gebühren:** auf Anfrage

**Auskunft/Anmeldung:** C. Löffler, Fon: 06032 782-287,  
E-Mail: claudia.loeffler@laekh.de **oder**  
A. Bauß, DÄGfA, Fon: 089 71005-11,  
E-Mail: bauss@daegfa.de

## Repetitorium Innere Medizin

Ideal für die Vorbereitung zur Facharztprüfung oder zur Auffrischung vorhandener Kenntnisse.

**Mo., 23. – Sa., 28. April 2018** **insg. 63 P**

**Gesamtleitung:** Prof. Dr. med. W. Faßbinder, Fulda

**Gebühr ges.:** € 560 (Akademiestudierende und Mitglieder BDI und der DGIM € 504)

**Gebühr/Tag:** € 150 (Akademiestudierende und Mitglieder BDI und der DGIM € 135)

### Auskunft/Anmeldung:

A. Candelo-Römer, Fon: 06032 782-227,  
E-Mail: adiel.candelo-roemer@laekh.de

## Einsteigerseminar

### Bereitschaftsdienst im Krankenhaus

Zielorientiertes ärztliches Handeln bei notfallmedizinischen Krankheitsbildern, rechtliche Rahmenbedingungen und organisatorische Fallstricke

**Mi., 31. Januar 2018** **11 P**

**Leitung:** Prof. Dr. med. T. Schmitz-Rixen,  
Prof. Dr. med. H. Bratzke, Frankfurt  
Prof. Dr. med. K. Mayer, Gießen

**Gebühr:** € 180 (Akademiestudierende € 162)

**Auskunft/Anmeldung:** B. Buß, Fon: 06032 782-202  
E-Mail: baerbel.buss@laekh.de

## Krankenhausthygiene

### Hygienebeauftragter Arzt

Mo., 26. Februar – Fr., 02. März 2018 **40 P**

**Gebühr:** € 750 (Akademiestatistiker € 675)

**Leitung:** Prof. Dr. med. T. Eikmann, K-U. Wucher

**Ort:** Gießen, Universitätsklinikum

**Auskunft/Anmeldung:** H. Cichon, Fon: 06032 782-209,  
E-Mail: heike.cichon@laekh.de

## Qualitätsmanagement

### Ärztliches Qualitätsmanagement

Der Kurs besteht aus Präsenzphasen und Selbststudium sowie einem Teilnehmerprojekt, das überwiegend in Eigeninitiative in Heimarbeit zu erbringen ist.

**Block II a:** Do., 01., – Sa., 03. März 2018 **24 P**

**Projektarbeit/Heimarbeit: 16 Stunden**

**Block II b:** Mi., 13., – Sa., 16. Juni 2018 **32 P**

**Block III a:** Mi., 12., – Sa., 15. September 2018

**Telelernphase: 16. September – 06. November 2018**

**Block III b:** Mi., 07., – Sa., 10. November 2018

**Gebühren:** Block IIa - IIIb inkl. Projektarbeit/  
Heimarbeit u. Telelernphase jew.  
€ 770 (Akademiestatistiker € 693)

**Leitung:** N. Walter, Frankfurt

**Auskunft/Anmeldung:** H. Cichon, Fon: 06032 782-209,  
E-Mail: heike.cichon@laekh.de

## Spezielle Schmerztherapie

**Block A:** Fr., 02. – Sa., 03. März 2018 **20 P**

**Leitung:** Dr. med. K. Böhme, Kassel  
Dr. med. T. Wiehn, Friedrichsdorf

**Gebühr:** € 280 (Akademiestatistiker € 252)

**Block D:** Fr., 15. – Sa., 16. Juni 2018 **20 P**

**Leitung:** Dr. med. G. Neidhart, Frankfurt

**Gebühr:** € 280 (Akademiestatistiker € 252)

**Block C:** Fr., 07. – Sa., 08. September 2018 **20 P**

**Leitung:** C. Drefahl, Frankfurt  
Dr. med. W. Merkle, Frankfurt

**Gebühr:** € 280 (Akademiestatistiker € 252)

**Block B:** Fr., 02. – Sa., 03. November 2018 **20 P**

**Leitung:** PD Dr. med. M. Gehling, Kassel  
Prof. Dr. med. M. Tryba, Kassel

**Gebühr:** € 280 (Akademiestatistiker € 252)

**Orte:** Block A, C, D: **Bad Nauheim**, FBZ  
Block B: **Kassel**, Klinikum

**Auskunft/Anmeldung:** K. Baumann, Fon: 06032 782-281,  
E-Mail: katja.baumann@laekh.de

## Intensiv-Seminar Diabetologie

In Kooperation mit der Hessischen Diabetesgesellschaft (HDG)  
**Fr., 02. – Sa., 03. Februar 2018**

**Leitung:** M. Eckhard, Bad Nauheim

**Gebühr:** € 160 (Akademiestatistiker € 144)

**Auskunft/Anmeldung:**

A. Candelo-Römer, Fon: 06032 782-227,  
E-Mail: adiaela.candelo-roemer@laekh.de

## ALLGEMEINE HINWEISE

**Programme:** Kurzfristige Änderungen vorbehalten.

**Anmeldung:** Im Internet schnell und kostenfrei unter:

<https://portal.laekh.de> oder <http://www.laekh.de/aerzte/aerzte-fortbildung/akademie/veranstaltungsangebot>

möglich. Gerne können Sie sich auch schriftlich zu den Veranstaltungen anmelden: Akademie für Ärztliche Fort- und Weiterbildung, Carl-Oelemann-Weg 5, 61231 Bad Nauheim, Fon: 06032 782-200, Fax: 06032 782-220. Erst nach Rücksendung Ihrer unterschriebenen Anmeldeunterlagen ist Ihre Anmeldung verbindlich. Sie erhalten keine weitere Bestätigung. Bitte beachten Sie die AGBs und etwaige Teilnahmevoraussetzungen! Wenn Veranstaltungen kurzfristig absagt werden müssen, werden Sie von der Akademie benachrichtigt.

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

Fortbildungszentrum der Landesärztekammer Hessen,  
Carl-Oelemann-Weg 5, 61231 Bad Nauheim.

**Kinderbetreuung:** Für Kinder von drei bis acht Jahren freitags und samstags kostenfrei möglich! Telefonische Informationen: Christina Ittner, Fon: 06032 782-223.

**Gebühr** (sofern nicht anders angegeben): gilt inklusive Seminarunterlagen und Pausenverpflegung.

**Teilnehmerzahl:** Für alle Veranstaltungen gibt es eine Begrenzung der Teilnehmerzahl. Gerne setzen wir Sie in diesem Fall auf die Warteliste oder informieren Sie zeitnah über die nächste Veranstaltung.

**Akademie-Mitgliedschaft:** Akademie-Mitglieder zahlen in der Regel ermäßigte Gebühren für Akademieveranstaltungen und können kostenfrei an ausgewählten Veranstaltungen teilnehmen. Der Jahresbeitrag der Akademie-Mitgliedschaft beträgt € 100. Ärzt/-innen in erster Facharztweiterbildung sowie in Elternzeit oder ohne ärztliche Tätigkeit zahlen die Hälfte des Jahresbeitrags (€ 50). Die Mitgliedschaft für Studenten/-innen der Medizin ist nach Vorlage einer gültigen Studienbescheinigung bis zur Mitgliedschaft in der Ärztekammer kostenfrei. Der Jahresbeitrag gilt unabhängig vom Eintrittstag für das laufende Kalenderjahr. Informationen erhalten Sie von

Cornelia Thriene,  
Fon: 06032 782-204,  
E-Mail: cornelia.thriene@laekh.de.

Akademie online:

[www.akademie-laekh.de](http://www.akademie-laekh.de)

**E-Mail:** [akademie@laekh.de](mailto:akademie@laekh.de)





### Qualifizierungslehrgänge: NäPA (Nicht-ärztliche Praxisassistentenz)

Vor dem Hintergrund des Ärztemangels in verschiedenen Regionen Hessens können Nichtärztliche Praxisassistenten/-innen Aufgaben in der haus- und fachärztlichen Versorgung übernehmen. Sie führen nach Delegation des Arztes zum Beispiel Hausbesuche durch, bei denen der direkte Arztkontakt nicht medizinisch indiziert ist. Sie übernehmen unter anderem die Steuerung und Überwachung der Patienten innerhalb strukturierter Behandlungsprogramme sowie Medikamentenkontrolle und Maßnahmen im Rahmen der Prävention. **Flyer mit Terminen sind auf unserer Homepage ([www.carl-oelemann-schule.de](http://www.carl-oelemann-schule.de)) eingestellt.** Gerne übersenden wir Ihnen auf Anfrage einen Informationsflyer zur Fortbildung. Ihre Fragen beantworten wir gerne per Mail: [verwaltung.cos@laekh.de](mailto:verwaltung.cos@laekh.de)

**Kontakt:** Karin Jablotschkin, Fon: 06032 782-184, Fax: -180

### Ambulante Versorgung älterer Menschen (60 Stunden)

**Der Lehrgang wird anerkannt bei der Qualifizierung „Nicht-ärztliche Praxisassistentenz“.**

**Inhalte:** Krankheitsbilder in der ambulanten Versorgung älterer Menschen, Geriatriisches Basisassessment, Hausbesuche und Versorgungsplanung, Wundmanagement, Organisation und Koordination in der ambulanten Versorgung.

Zusätzlich sind die Kurse PAT 1 (Kommunikation und Gesprächsführung) und PAT 2 (Wahrnehmung und Motivation) zu belegen. Die Fortbildung umfasst 60 Stunden (PAT 1, PAT 2 und AVÄ) fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht und beinhaltet eine Hausarbeit.

**Beginn:** 02.02.2018

**Gebühr (AVÄ):** € 350 zuzüglich € 60 Lernerfolgskontrolle

**Kontakt:** Karin Jablotschkin, Fon: 06032 782-184, Fax: -180

### Patientenbegleitung und Koordination (40 Stunden)

**Der Lehrgang wird bei der Qualifizierung „Nicht-ärztliche Praxisassistentenz“ anerkannt.**

**Inhalte:** Unterstützung der Ärzte bei der strukturierten Behandlung, Koordinations- und Überleitungsaufgaben, Begleitung und Unterstützung chronisch kranker Patienten.

Zusätzlich sind die Kurse PAT 1 (Kommunikation und Gesprächsführung) und PAT 2 (Wahrnehmung und Motivation) zu belegen.

**Termin:** ab 15.02.2018

**Gebühr (PBK):** € 280

**Kontakt:** Karin Jablotschkin, Fon: 06032 782-184, Fax: -180

### Kardiologie (120 Stunden)

**Inhalte:** Der 120-stündige Qualifizierungslehrgang vermittelt spezielle Kenntnisse von Krankheitsbildern in der Kardiologie und befähigt dazu, Ärzte bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung ambulanter nicht-invasiver, invasiver diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen zu unterstützen. Zusätzliche Themen sind: Koordination und Organisation von Therapie- und Sozialmaßnahmen, Patientenschulungen, Telemedizin, Kommunikation und Motivation zu Verhaltensänderungen. Informationen zum Gesamtlehrgang finden Sie im Fortbildungsprogramm und auf unserer Website.

**Termin (KAR):** ab 02.02.2018

**Gebühr:** Block A (40 Std.): € 480

Block B (80 Std.): € 950

zzgl. Lernerfolgskontrolle

**Kontakt:** Karin Jablotschkin, Fon: 06032 782-184, Fax: -180

### Strahlenschutzkurse

**Kenntnisse im Strahlenschutz in der Medizin gemäß Röntgenverordnung (90 Stunden)**

Die Fortbildung umfasst 60 Stunden praktische Demonstrationen und Übungen sowie 30 Stunden Vermittlung von theoretischen Lerninhalten.

**Termin (STR 1):** ab Mi., 28.02.2018

**Gebühr:** € 950 zzgl. € 50 Prüfungsgebühr

**Sonderkurs zur Fortgeltung der Fachkunde und der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz für medizinisches Assistenzpersonal**

Der vorliegende Sonderkurs richtet sich an alle Personen, die die Frist zur Aktualisierung versäumt haben und damit die Fachkunde oder die Kenntnisse im Strahlenschutz derzeit nicht mehr nachweisen können.

**Termin (STR A2):** Fr., 23.02.2018, 08:30–16:00 Uhr und  
Sa., 24.02.2018, 08:30–17:00 Uhr

**Gebühr:** € 245 inkl. Lernerfolgskontrolle

**Aktualisierungskurs „Kenntnisse im Strahlenschutz in der Medizin“**

Ziel der Veranstaltung ist die Aktualisierung der Fachkunde und erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz gem. § 18a RöV. Zielgruppe sind Medizinische Fachangestellte, Arzthelfer/-innen und Personen mit einer abgeschlossenen sonstigen medizinischen Ausbildung, MTA, MTRA und MTLA.

**Termin (STR A1):** Sa., 24.02.2018, 08:30–17:00 Uhr

**Gebühr:** € 105

**Kontakt:** Ilona Preuß, Fon: 06032 782-154, Fax: -180



## Prüfungsvorbereitungskurse für MFA-Auszubildende

### Abrechnung: EBM

**Inhalte:** Formularwesen, Abrechnung EBM, Praktische Übungen

**Termin (PVK 1\_1):** Sa., 24.03.2018, **Gebühr:** € 75

### Abrechnung: GOÄ/UV-GOÄ

**Inhalte:** Anwendung/Aufbau der Gebührenordnung, Erläuterung des Honorars, Formularwesen, Abrechnung

**Termin (PVK 2\_2):** Sa., 21.04.2018, **Gebühr:** € 75

### Medizinische Fachkunde

**Inhalte:** Herz-Kreislaufsystem, Ernährung/Verdauung, Urogenitalsystem, Atemsystem

**Termin (PVK 4\_1):** Sa., 10.03.2018 und Sa., 17.03.2018

**Gebühr:** € 130

### Prüfungsvorbereitungskurs intensiv

Der dreitägige Prüfungsvorbereitungskurs setzt sich aus den Kursinhalten PVK Abrechnung EBM, PVK Präsenzlabor und EKG praktisch sowie PVK Abschlussprüfung praktischer Teil zusammen.

**Termin (PVK I\_1):** von Mo. 26.03.2018 bis Mi., 28.03.2018

**Gebühr:** € 200

**Information:** Elvira Günthert, Fon: 06032 782-132, Fax: -180

## Ein- bis zweitägige Fortbildungen

### Telefongespräche mit herausfordernden Patienten

**Inhalte:** Professionelle Telefonkommunikation, Kommunikationstechniken, Tipps zum Thema Stimme und Sprache, Positive Gesprächsführung in herausfordernden Situationen, Souveränes Handhaben von Konflikt- und Beschwerdetelefonaten, Innere Haltung als Ressource erkennen/nutzen.

**Termin in Wiesbaden (PAT 4\_1):**

Sa., 03.02.2018, 10:00–16:30 Uhr

**Gebühr:** 105,00 €

### Englisch für Gesundheitsberufe

**Inhalte:** Die Fortbildung baut auf Schulenglisch-Grundkenntnissen auf und besteht aus 4 Terminen. Geübt werden Begrüßung und Verabschiedung von Patienten, Aufnahme von Patientendaten, Terminabstimmung, Praxisräume und Funktionsbereiche, Anleitung des Patienten zur Vorbereitung von diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen.

**Termine (PAT 8):** Sa., 10.03.2018, Sa., 17.03.2018,  
Sa., 14.04.2018 und Sa., 21.04.2018

jeweils von 10:00–14:45 Uhr

**Teilnahmegebühr:** € 280

**Information:** Elvira Günthert, Fon: 06032 782-132, Fax: -180

## Einführung in die ärztliche Abrechnung

**Inhalte:** Die Fortbildung richtet sich insbesondere an Berufsanfänger und Wiedereinsteiger/-innen, für die das Tätigkeitsgebiet der ärztlichen Abrechnung neu ist. Durch praktische Übungen und anhand von Fallbeispielen werden die vermittelten Kenntnisse vertiefend geübt.

**Termin (PAT 11\_1):** Sa., 17.02.2018, 10:00 – 16:30 Uhr

**Gebühr:** € 105

**Kontakt:** Elvira Günthert, Fon: 06032 782-132, Fax: -180

## Fachwirt/-in für ambulante medizinische Versorgung Aufstiegsfortbildung

Die Aufstiegsfortbildung umfasst im Pflichtteil die Module:

- Betriebswirtschaftliche Praxisführung
- Patientenbetreuung und Teamführung
- Risikopatienten und Notfallmanagement
- Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien
- Arbeitssicherheit/Gesundheitsschutz
- Qualitätsmanagement
- Durchführung der Ausbildung
- Lern- und Arbeitsmethodik

Durch die Kombination von **300 Stunden Pflichtteil** und **120 Stunden medizinischen Wahlteil** hat der/die Fachwirt/-in für ambulante medizinische Versorgung Kompetenzen sowohl im Praxismanagement als auch in den Bereichen Patientenkoordination und Medizin. Als medizinischer Wahlteil werden u. a. Fortbildungskurse gemäß den Mustercurricula der Bundesärztekammer anerkannt. Gerne übersenden wir Ihnen das COS-Fortbildungsprogramm, in dem u. a. die Qualifizierungslehrgänge beschrieben sind, die als Wahlteil angeboten und anerkannt werden. Tätigkeitsbeschreibung: [www.fortbildung-mfa.de](http://www.fortbildung-mfa.de).

**Termin (FAW 2):** ab 17.05.2018

**Gebühr Pflichtteil:** € 1.560

**Prüfungsgebühren:** € 200

Teilnahme an einzelnen Modulen möglich, Gebühr auf Anfrage.

**Information:** Monika Kinscher, Tel.: 06032 782-187, Fax -180

## ALLGEMEINE HINWEISE

**Anmeldung:** Bitte schriftlich oder per Fax an die Carl-Oelemann-Schule. Eine Bestätigung erfolgt ebenfalls schriftlich.

**Veranstaltungsort** (soweit nicht anders angegeben):

**Carl-Oelemann-Schule (COS)**

Website: [www.carl-oelemann-schule.de](http://www.carl-oelemann-schule.de)

Carl-Oelemann-Weg 5 | 61231 Bad Nauheim

Fon: 06032 782-100 | Fax: 06032 782-180

**Übernachtungsmöglichkeit und Anmeldung:**

Gästehaus der Carl-Oelemann-Schule

Carl-Oelemann-Weg 26 | 61231 Bad Nauheim

Fon: 06032 782-140 | Fax: 06032 782-320

E-Mail: [gaestehaus@fbz-hessen.de](mailto:gaestehaus@fbz-hessen.de)

# Wichtige Mitteilung für alle Mitglieder des Versorgungswerkes

## Beiträge ab 1. Januar 2018

Gemäß § 13 der Versorgungsordnung richten sich die monatlichen Pflichtbeiträge zum Versorgungswerk der Landesärztekammer Hessen nach den jeweils geltenden Bestimmungen des § 161 Abs. 1 und 2 SGB VI (Sozialgesetzbuch VI).

Gesetzliche Rechengrößen 2018		
	alte Bundesländer	neue Bundesländer
<b>Beitragssatz</b> zur gesetzlichen Rentenversicherung und zum Versorgungswerk	18,6 % des monatlichen sozialversicherungspflichtigen Einkommens	
<b>Beitragsbemessungsgrenze</b> monatlich	6.500,00 €	5.800,00 €
Monatliche Pflichtbeiträge ab 1. Januar 2018		
	Beitrag maximal	Beitrag maximal
<b>Angestellte Ärztinnen und Ärzte</b>		
mit Befreiung von der gRV <sup>1</sup>	1.209,00 €	1.078,80 €
ohne Befreiung von der gRV <sup>2</sup>	604,50 €	539,40 €
<b>Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte</b>		
ohne Vertragsarztzulassung in Hessen <sup>3</sup>	1.209,00 €	
mit Vertragsarztzulassung in Hessen <sup>3</sup>	604,50 €	
außerhalb Hessens	1.209,00 €	1.078,80 €
<b>Selbstständig Tätige ohne Niederlassung</b>	1.209,00 €	1.078,80 €
Weitere Beitragsarten		
Mindestbeitrag nach § 13 der Versorgungsordnung	alte Bundesländer: 120,90 € neue Bundesländer: 107,88 €	
Höherversorgung (Pflichtbeitrag + Höherversorgung)	alte Bundesländer: 2.418,00 € neue Bundesländer: 2.157,60 €	
<sup>1</sup> Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (gRV) auf Antrag gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI <sup>2</sup> ohne Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (gRV) gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI und mit Beitragsermäßigung nach § 9 Abs. 3 der Satzung <sup>3</sup> nach § 18 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte		

# Jahresabschluss der Landesärztekammer

Bilanz zum 31. Dezember 2016,  
Landesärztekammer Hessen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Frankfurt am Main

AKTIVA	EUR	Vorjahr TEUR
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>		
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>		
1. Software	410.086,94	293
2. Anzahlungen auf Software	<u>25.064,38</u>	112
	435.151,32	405
<b>II. Sachanlagen</b>		
1. Grundstücke und Bauten	10.721.448,76	11.836
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>764.074,14</u>	824
	11.485.522,90	12.660
<b>III. Finanzanlagen</b>		
1. Beteiligungen	4.579,74	4
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	<u>19.748.199,88</u>	17.757
	<u>19.752.779,62</u>	17.761
	31.673.453,84	30.826
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>		
<b>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>		
1. Forderungen		
a) Forderungen aus Kammerbeiträgen	4.439.854,21	3.464
b) Sonstige Forderungen	651.264,46	574
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	7.600,00	26
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>274.431,76</u>	214
	5.373.150,43	4.278
<b>II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten</b>	<u>14.509.836,26</u>	10.974
davon täglich fällig:		19.882.986,69
EUR 11.200.844,91 (Vj. TEUR 3.665)		15.252
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:		
EUR 3.300.000,00 (Vj. TEUR 7.300)		
<b>C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>		87.260,04
		<u>95</u>
		<u>51.643.700,57</u>
		<u>46.173</u>
Treuhandvermögen		579.715,26
		606

## Anhang 2016

### I. Allgemeines

Die Landesärztekammer Hessen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 wurde nach den deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften und nach den Vorschriften der Haushalts- und Kassenordnung der Landesärztekammer Hessen aufgestellt. Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung orientiert sich am Haushaltsplan der Körperschaft.

### II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bilanzierung erfolgt grundsätzlich unter Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften des HGB.

Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (ein-

## Hessen zum 31. Dezember 2016

	EUR	PASSIVA Vorjahr TEUR
<b>A. EIGENKAPITAL</b>		
<b>Rücklagen</b>		
1. Allgemeine Rücklage	11.291.067,64	16.390
2. Instandhaltungsrücklage	3.500.000,00	3.500
3. Rücklage Kammerneubau	4.443.546,43	0
4. Rücklage Immobilie Bad Nauheim	5.144.918,46	0
5. Bilanzgewinn	0,00	0
	<u>24.379.532,53</u>	19.890
<b>B. SONDERPOSTEN FÜR ERHALTENE INVESTITIONSZUSCHÜSSE</b>	2.932.114,87	3.102
<b>C. RÜCKSTELLUNGEN</b>		
1. Rückstellung für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	20.371.863,03	19.973
2. Steuerrückstellungen	37.400,00	37
3. Sonstige Rückstellungen	2.030.938,00	1.721
	<u>22.440.201,03</u>	21.731
<b>D. VERBINDLICHKEITEN</b>		
1. Verbindlichkeiten aus Kammerbeiträgen	142.259,62	99
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	355.927,23	620
3. Sonstige Verbindlichkeiten	1.386.800,29	730
davon Verbindlichkeiten aus Steuern:		
EUR 148.327,87 (Vj. TEUR 142)		
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:		
EUR 0,00 (Vj. TEUR 5)		
	<u>1.884.987,14</u>	1.449
<b>E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>	6.865,00	1
	<u>51.643.700,57</u>	<u>46.173</u>
Treuhandverbindlichkeiten	579.715,26	606

schließlich nicht abzugsfähiger Vorsteuer) abzüglich Abschreibungen bewertet. Die planmäßigen Abschreibungen werden entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode vorgenommen. Die Abschreibung auf Zugänge zum beweglichen Sachanlagevermögen erfolgt pro rata temporis (monatsgenau). Die Abschreibungszeiträume be-

tragen zwischen 3 und 5 Jahren bei EDV-Programmen, zwischen 12,5 und 30 Jahre bei Gebäuden und Außenanlagen und 3 bis 15 Jahre bei anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung. Nicht inventarisierte geringwertige Anlagegegenstände mit Anschaffungskosten bis zu einer Höhe von T€ 1 werden sofort abge-

schrieben und ihr Abgang zum Ende des Geschäftsjahres wird unterstellt.

Die zur Finanzierung von Sachanlagen in den Vorjahren erhaltenen öffentlichen Zuschüsse wurden in einen passiven Sonderposten eingestellt. Der Sonderposten wird entsprechend der Abschreibungsdauer der bezuschussten Sachanlagen ertragswirksam aufgelöst.

## Entwicklung des Anlagevermögens der Landesärztekammer Hessen

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs-/Herstellungskosten				31.12.2016 EUR
	1.1.2016 EUR	Zugänge EUR	Umbuchungen EUR	Abgänge EUR	
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>					
1. Software	1.958.937,73	130.786,47	154.831,02	0,00	2.244.555,22
2. Anzahlungen auf Software	111.961,20	67.934,20	-154.831,02	0,00	25.064,38
	<u>2.070.898,93</u>	<u>198.720,67</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>2.269.619,60</u>
<b>II. Sachanlagen</b>					
1. Grundstücke und Bauten	19.756.583,99	0,00	0,00	1.252.315,06	18.504.268,93
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.120.015,14	184.530,43	0,00	81.639,76	5.222.905,81
	<u>24.876.599,13</u>	<u>184.530,43</u>	<u>0,00</u>	<u>1.333.954,82</u>	<u>23.727.174,74</u>
<b>III. Finanzanlagen</b>					
1. Beteiligungen	4.579,74	0,00	0,00	0,00	4.579,74
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	18.465.625,36	9.059.145,02	0,00	7.181.436,63	20.343.333,75
	<u>18.470.205,10</u>	<u>9.059.145,02</u>	<u>0,00</u>	<u>7.181.436,63</u>	<u>20.347.913,49</u>
	<u>45.417.703,16</u>	<u>9.442.396,12</u>	<u>0,00</u>	<u>8.515.391,45</u>	<u>46.344.707,83</u>

Die Beteiligungen wurden zu Anschaffungskosten angesetzt.

Die Wertpapiere des Anlagevermögens sind mit ihren Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren Kurswert zum Bilanzstichtag angesetzt. Das Wertpapiervermögen dient im Wesentlichen zur Finanzierung der Pensionsverpflichtungen. Zum 31. Dezember 2016 beträgt der Anteil des Wertpapiervermögens zur anteiligen Finanzierung der Pensionsverpflichtungen für die Mitarbeiter des Krebsregisters T€ 629.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände – ausgenommen ungewisse Forderungen – sind zum Nennwert bilanziert; erkennbare Risiken sind durch Wertberichtigungen gedeckt. Ungewisse Beitragsforderungen (noch nicht abgeschlossene Beitragsfälle) wurden mit dem durchschnittlichen aus den fertiggestellten Bescheiden resultierenden Kammerbeitrag abzüglich eines Sicherheitsabschlags angesetzt.

Die unter den aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesenen Beträge wurden in Höhe der vorausbezahlten Aufwendungen bzw. vereinnahmten Erträge unter Berücksichtigung der künftigen Laufzeiten der zugrunde liegenden Verträge ermittelt.

Das Eigenkapital der Landesärztekammer besteht aus der Allgemeinen Rücklage, gemäß § 3 Abs. 5 der Haushalts- und Kassenordnung, in der mindestens soviel Mittel anzusammeln sind, dass der regelmäßige Bedarf an Betriebsmitteln für sechs Monate gedeckt wird. Des Weiteren hat die Landesärztekammer zweckgebundene Rücklagen zur Finanzierung von Instandhaltungen sowie von langfristig nutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (Immobilien) gebildet. Die Rückstellungen wurden grundsätzlich nach den Regelungen des HGB nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gebildet und mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Zur Bildung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wurden die Berechnungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit dem steuerlichen Teilwert unter Verwendung der Richttafeln 2005G von Prof. Dr. Klaus Heubeck vorgenommen. Wie in den Vorjahren wurde ein Zinssatz in Höhe von 4,00 % zur Abzinsung verwendet, der vom Rechnungszins gemäß der RückabzinsVO (4,01 % zum 31. Dezember 2016 auf der Basis eines Zehn-Jahresdurchschnitts) abweicht. Außerdem wurde eine Rentendynamik von 1,00 % p. a. für alle

Anwärter und Rentner ab dem 1. Januar 2003 sowie von 2 % p. a. für alle Rentner nach altem Versorgungsregelwerk berücksichtigt. Für die Anwartschaftsdynamik wurden ebenfalls 2 % p. a. angesetzt. Die Bewertung der Jubiläumsrückstellung basiert auf dem Pauschalwertverfahren gemäß BMF-Schreiben vom 29.10.1993. Die gebildeten Jubiläumsrückstellungen sind mit ihrem Barwert und einer angenommenen jährlichen Kostensteigerung von 2 % angesetzt. Die Bewertung erfolgte gemäß § 253 Abs. 2 S. 1 HGB mit einem Zinssatz von 3,24 % p. a. (Vj. 4,00 % p. a.). Der Aufwand aus der Zinsänderung beträgt T€ 110.

Der Wertansatz der übrigen Rückstellungen berücksichtigt alle erkennbaren Risiken auf der Grundlage vorsichtiger kaufmännischer Beurteilung.

Die Verbindlichkeiten sind zu ihrem jeweiligen Erfüllungsbetrag bilanziert.

### III. Angaben und Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

#### 1. Anlagevermögen

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens sind aus dem Anlagevermögenspiegel ersichtlich.

1.1.2016 EUR	Kumulierte Abschreibungen			31.12.2016 EUR	Buchwerte	
	Zugänge EUR	Zuschreibung EUR	Abgänge EUR		31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
1.666.322,97	168.145,31	0,00	0,00	1.834.468,28	410.086,94	292.614,76
<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>25.064,38</u>	<u>111.961,20</u>
<u>1.666.322,97</u>	<u>168.145,31</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>1.834.468,28</u>	<u>435.151,32</u>	<u>404.575,96</u>
7.920.736,68	557.944,68	0,00	695.861,19	7.782.820,17	10.721.448,76	11.835.847,31
<u>4.296.113,94</u>	<u>244.357,49</u>	<u>0,00</u>	<u>81.639,76</u>	<u>4.458.831,67</u>	<u>764.074,14</u>	<u>823.901,20</u>
<u>12.216.850,62</u>	<u>802.302,17</u>	<u>0,00</u>	<u>777.500,95</u>	<u>12.241.651,84</u>	<u>11.485.522,90</u>	<u>12.659.748,51</u>
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.579,74	4.579,74
<u>708.429,47</u>	<u>68.000,07</u>	<u>37.383,11</u>	<u>143.912,56</u>	<u>595.133,87</u>	<u>19.748.199,88</u>	<u>17.757.195,89</u>
<u>708.429,47</u>	<u>68.000,07</u>	<u>37.383,11</u>	<u>143.912,56</u>	<u>595.133,87</u>	<u>19.752.779,62</u>	<u>17.761.775,63</u>
<u>14.591.603,06</u>	<u>1.038.447,55</u>	<u>37.383,11</u>	<u>921.413,51</u>	<u>14.671.253,99</u>	<u>31.673.453,84</u>	<u>30.826.100,10</u>

Es besteht eine Beteiligung in Höhe von 11,1 % an der Versicherungsvermittlungsgesellschaft für ärztliche Gruppenversicherungsverträge mit beschränkter Haftung, Hannover. Der Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2016 lag zum Zeitpunkt der Aufstellung unserer Jahresrechnung noch nicht vor.

Des Weiteren werden unter den Finanzanlagen zwei Geschäftsanteile an der Deutschen Apotheker- und Ärztekammer in Höhe von T€ 3 ausgewiesen.

Auf die Wertpapiere des Anlagevermögens wurden aufgrund gesunkener Stichtagskurse gemäß § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB Abschreibungen von T€ 68 vorgenommen. Die gebuchten Wertaufholungen gemäß § 253 Abs. 5 HGB betragen T€ 37. Zum Bilanzstichtag sind in den Wertpapieren stille Reserven von T€ 1.131 enthalten.

## 2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen sind mit nachfolgender Ausnahme innerhalb eines Jahres fällig. Die Forderungen aus Kammerbeiträgen beinhalten Forderungen noch nicht veranlagter Mitglieder von T€ 1.970, die erst nach endgültiger Veranlagung fällig werden. Die Forderungen be-

treffen 5.156 Mitglieder und die Bewertung erfolgte mit einem Durchschnittsbeitrag von € 382,00 (Vj. € 370,00). Des Weiteren sind in den Forderungen aus Kammerbeiträgen T€ 1.349 enthalten, die zum 31. Dezember 2016 noch nicht fällig waren.

Die Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, betreffen die Beteiligung an der Versicherungsvermittlungsgesellschaft für ärztliche Gruppenversicherungsverträge mit beschränkter Haftung, Hannover.

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten unter anderem Zinsabgrenzungen in Höhe von T€ 152.

## 3. Eigenkapital

Das Eigenkapital der Landesärztekammer besteht aus der allgemeinen Rücklage gemäß § 3 Abs. 5 der Haushalts- und Kasernenordnung sowie zweckgebundenen Rücklagen in folgender Zusammensetzung (gemäß Tabelle 1).

## 4. Pensionsrückstellungen

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Pensionsrückstellungen mit dem Rechnungszins von 4,0 % p. a., der nahezu dem durchschnittlichen Marktzinssatz aus den vergangenen zehn Ge-

schäftsjahren von 4,01 % p. a. entspricht, und dem Ansatz der Pensionsrückstellungen nach Maßgabe des durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren beträgt T€ 2.214.

## 5. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von T€ 2.031 betreffen im Wesentlichen mit T€ 966 Jubiläumsrückstellungen, T€ 355 Rückstellungen für Archivierung, T€ 247 Rückstellungen für Überstunden und nicht genommenen Urlaub, T€ 191 Rückstellungen für Prozess- und Gerichtskosten sowie sonstige Personalarückstellungen.

## 6. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und die sonstigen Verbindlichkeiten sind innerhalb eines Jahres fällig. Für diese Verbindlichkeiten wurden keine Sicherheiten gestellt.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen u.a. eine Verbindlichkeit gegen das Land Hessen aus der Abrechnung der Vertrauensstelle Krebsregister in Höhe von T€ 1.196 und T€ 146 Verbindlichkeiten aus Lohn- und Kirchensteuer.

## Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016, mit Gegenüberstellung zum Haushaltsvoranschlag 2016

AUFWENDUNGEN	Haushalts- voranschlag 2016 EUR	Ist 2016 EUR	-Titelunter- schreitung +Titelüber- schreitung EUR
<b>I. Personalaufwendungen</b>			
1. Löhne und Gehälter	10.642.000,00	9.174.862,91	-1.467.137,09
2. Aushilfen	125.000,00	91.062,62	-33.937,38
3. Gesetzlicher sozialer Aufwand	1.941.700,00	1.724.001,11	-217.698,89
4. Aufwand Altersversorgung inkl. Rückstellung	2.547.000,00	1.171.800,26	-1.375.199,74
5. Berufsgenossenschaft	108.600,00	118.331,61	+9.731,61
6. Leihpersonal	10.000,00	69.536,51	+59.536,51
7. Sonstiger Personalaufwand inkl. Rückstellung	148.500,00	466.700,85	+318.200,85
	<u>15.522.800,00</u>	<u>12.816.295,87</u>	<u>-2.706.504,13</u>
<b>II. Aufwandsentschädigungen etc. im Rahmen der Kammertätigkeit</b>			
1. Aufwandsentschädigung Gremien	1.267.200,00	1.293.202,20	+26.002,20
2. Freie Mitarbeit, Honorare, Vergütungen	2.129.500,00	2.163.620,92	+34.120,92
	<u>3.396.700,00</u>	<u>3.456.823,12</u>	<u>+60.123,12</u>
<b>III. Abschreibungen</b>	<u>1.114.900,00</u>	<u>970.447,48</u>	<u>-144.452,52</u>
<b>IV. Sonstige Aufwendungen</b>			
1. Raumkosten	1.754.500,00	1.687.868,91	-66.631,09
2. Werbe-, Bewirtungs- und Reisekosten	1.251.800,00	1.168.795,63	-83.004,37
3. EDV- und Kommunikationskosten	974.700,00	826.264,84	-148.435,16
4. Büro- und Verwaltungskosten	359.300,00	410.917,56	+51.617,56
5. Beiträge, Zuschüsse, Zuwendungen	1.562.800,00	1.453.105,26	-109.694,74
6. Übrige betriebliche Kosten	1.104.300,00	923.644,35	-180.655,65
	<u>7.007.400,00</u>	<u>6.470.596,55</u>	<u>-536.803,45</u>
<b>V. Neutraler Aufwand</b>	<u>40.000,00</u>	<u>211.828,60</u>	<u>+171.828,60</u>
<b>VI. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	<u>0,00</u>	<u>97.168,22</u>	<u>+97.168,22</u>
<b>VII. Steuern vom Einkommen und Ertrag</b>	<u>0,00</u>	<u>3.288,99</u>	<u>+3.288,99</u>
<b>Summe der Aufwendungen</b>	<u>27.081.800,00</u>	<u>24.026.448,83</u>	<u>-3.055.351,17</u>
<b>VIII. Rücklagen</b>			
Zuweisung Betriebsmittlrücklage	0,00	0,00	0,00
Zuweisung Rücklage Immobilien Bad Nauheim	0,00	5.144.918,46	+5.144.918,46
Zuweisung Rücklage Kammergebäude	0,00	4.443.546,43	+4.443.546,43
	<u>0,00</u>	<u>9.588.464,89</u>	<u>+9.588.464,89</u>
	<u>27.081.800,00</u>	<u>33.614.913,72</u>	<u>+6.533.113,72</u>

### 7. Gewinn- und Verlustrechnung

Die Kammerbeiträge (Erlöse) betreffen mit T€ 949 Vorjahre (Vorjahr: T€ 1.467). Die neutralen Erträge enthalten periodenfremde Erträge von T€ 112 (Vorjahr: T€ 64). Des Weiteren wird in dieser Position der Veräußerungsgewinn von T€ 4.444 für das ehemalige Verwaltungsgebäude Broßstraße ausgewiesen. In den neutralen Aufwendungen sind periodenfremde Aufwendungen von T€ 37 (Vorjahr: T€ 67) enthalten.

### 8. Ergebnisverwendung

Das Präsidium schlägt der Delegiertenversammlung vor, aus dem Jahresüberschuss von T€ 4.490 den Veräußerungsgewinn der Broßstraße von T€ 4.444 der Rücklage für den Kammerneubau zuzuführen. Des Weiteren soll eine Entnahme von T€ 5.099 aus der allgemeinen Rücklage erfolgen, um diese gemäß § 3 Abs. 5 der Haushalts- und Kassenordnung auf die Sollrücklage anzupassen. Diese Mittel (T€ 5.099) und der verbleibende Anteil

des Jahresüberschusses (T€ 46), d. h. insgesamt T€ 5.145 sollen einer Rücklage zur Finanzierung der Immobilie in Bad Nauheim zugeführt werden.

### IV. Sonstige Pflichtangaben

#### 1. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Gesamtbeträge der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz erscheinen und auch nicht nach § 251 HGB anzugeben sind, betragen für das

ERTRÄGE	Haushalts- voranschlag 2016 EUR	Ist 2016 EUR	-Titelunter- schreitung +Titelüber- schreitung EUR
<b>I. Kammerbeiträge</b>	<u>15.815.500,00</u>	<u>15.307.572,65</u>	<u>-507.927,35</u>
<b>II. Übrige Erträge</b>			
1. Fort- und Weiterbildung	2.334.500,00	2.594.015,96	+259.515,96
2. Überbetriebliche Ausbildung	1.255.900,00	1.262.335,00	+6.435,00
3. Gutachterliche Tätigkeiten	1.275.000,00	1.220.842,21	-54.157,79
4. Anerkennungen Fortbildungsveranstaltungen	452.500,00	419.757,50	-32.742,50
5. Sonstige Gebühren und Geldbußen	84.000,00	115.129,67	+31.129,67
6. Drittveranstaltungen, Bewirtungen, Gästehaus	239.500,00	233.195,36	-6.304,64
7. Kostenerstattungen	2.901.600,00	1.407.383,11	-1.494.216,89
8. Mitgliedsbeiträge Akademie	460.000,00	462.660,00	+2.660,00
9. Mieterträge	0,00	0,00	0,00
10. Sonstige Erträge	51.000,00	66.431,38	+15.431,38
	<u>9.054.000,00</u>	<u>7.781.750,19</u>	<u>-1.272.249,81</u>
<b>III. Neutraler Ertrag</b>	<u>150.000,00</u>	<u>4.734.640,07</u>	<u>+4.584.640,07</u>
<b>IV. Zinsen und ähnliche Erträge</b>	<u>384.000,00</u>	<u>692.081,82</u>	<u>+308.081,82</u>
<b>Summe der Erträge</b>	<u>25.403.500,00</u>	<u>28.516.044,73</u>	<u>+3.112.544,73</u>
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (nachrichtlich)	<u>-1.678.300,00</u>	<u>4.489.595,90</u>	<u>-6.167.895,90</u>
<b>V. Rücklagen</b>			
<b>Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage</b>			
zur Finanzierung Jahresfehlbetrag	1.678.300,00	0,00	-1.678.300,00
zur Bildung von Projektrücklagen	0,00	5.098.868,99	+5.098.868,99
	<u>1.678.300,00</u>	<u>5.098.868,99</u>	<u>+3.420.568,99</u>
	<u>27.081.800,00</u>	<u>33.614.913,72</u>	<u>+6.533.113,72</u>

Jahr 2016 T€ 973 und betreffen im Wesentlichen die zukünftigen Miet- und Leasingverpflichtungen mit maximaler Laufzeit bis 2021. Darin enthalten ist eine finanzielle Verpflichtung aus einem Mietvertrag für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis zum 30. Juni 2019 von T€ 613 p. a.

Die Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen hat am 25. März 2017 beschlossen, den bestehenden Mietvertrag nicht zu verlängern und in ein, noch zu erstellendes Objekt in der Han-

auer Landstraße umzuziehen. Die Verhandlungen mit dem Projektierer sollen fortgesetzt werden. Ziel soll der Abschluss eines entsprechenden Kaufvertrages und Beendigung der Baumaßnahmen sowie Umzug der Landesärztekammer Hessen bis zum Ablauf des aktuellen Vertrages im Juni 2019 sein.

## 2. Abschlussprüferhonorar

Im Jahr 2016 betragen die Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses inkl. Auslagen und Umsatzsteuer T€ 42.

## 3. Durchschnittliche Zahl der Beschäftigten

Während des Geschäftsjahres 2016 waren einschließlich der Mitglieder der Geschäftsführung durchschnittlich 227 Arbeitnehmer bei der Körperschaft beschäftigt.

## 4. Angaben zu den Organen der Landesärztekammer und deren Bezüge

Dem Präsidium (Vorstand) der Körperschaft gehörten 2016 folgende Ärztinnen und Ärzte an:

### Legislaturperiode

#### September 2013–2018

- Dr. med. Gottfried von Knoblauch zu Hatzbach – Präsident – Arzt im Ruhestand
- Monika Buchalik – Vizepräsidentin – niedergelassene Ärztin
- Michael Andor – Beisitzer – niedergelassener Arzt
- Dr. med. Lars Bodammer – Beisitzer – angestellter Arzt
- Dr. med. Wolf Andreas Fach – Beisitzer – angestellter Arzt
- Dr. med. Jürgen Glatzel – Beisitzer – Arzt im Ruhestand
- Dr. med. Susanne Johna – Beisitzerin – angestellte Ärztin
- Michael Thomas Knoll – Beisitzer – niedergelassener Arzt

- Dr. med. Edgar Pinkowski – Beisitzer – niedergelassener Arzt
- Dr. med. H. Christian Piper – Beisitzer – niedergelassener Arzt
- Dr. med. Peter Zürner – Beisitzer – Arzt im Ruhestand

Für ihre Tätigkeit im Rechnungsjahr 2016 erhielten der Präsident und die Vizepräsidentin Aufwandsentschädigungen in Höhe von insgesamt T€ 139. Die Mitglieder des Präsidiums erhielten insgesamt Aufwandsentschädigungen in Höhe von T€ 227.

Für den Präsidenten und den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin wurden Rückstellungen für Übergangsgelder gebildet. Sie belaufen sich zum 31. Dezember 2016 auf T€ 82. Der Jahresabschluss wurde unter dem Aspekt der Gewinnverwendung aufgestellt.

Der Jahresüberschuss 2016 beträgt T€ 4.490, davon soll der Buchgewinn aus dem Verkauf des ehemaligen Verwaltungsgebäudes der Landesärztekammer

Hessen (Broßstraße, Frankfurt) in Höhe von T€ 4.444 der Rücklage für den Kammerneubau zugeführt werden. Der Allgemeinen Rücklage sind T€ 5.099 zu entnehmen, um diese auf die Sollrücklage entsprechend der Haushalts- und Kassenordnung anzupassen. T€ 5.145 sind einer zweckgebundenen Rücklage für die Finanzierung der Immobilie in Bad Nauheim zuzuführen.

Frankfurt am Main, 28.04.2017

Dr. med. Gottfried von Knoblauch zu Hatzbach  
 Monika Buchalik  
 Michael Andor  
 Dr. med. Lars Bodammer  
 Dr. med. Wolf Andreas Fach  
 Dr. med. Jürgen Glatzel  
 Dr. med. Susanne Johna  
 Michael Thomas Knoll  
 Dr. med. Edgar Pinkowski  
 Dr. med. H. Christian Piper  
 Dr. med. Peter Zürner

Tab. 1: Eigenkapital der LÄKH

	Stand 1.1.2016	T€	Entnahme T€	Zuführung T€	Stand 31.12.2016	T€
Allgemeine Rücklage		16.390	5.099	0		11.291
Instandhaltungsrücklage		3.500	0	0		3.500
Rücklage Kammerneubau		0	0	4.444		4.444
Rücklage Immobilien Bad Nauheim		0	0	5.145		5.145
		<b>19.890</b>	<b>5.099</b>	<b>9.589</b>		<b>24.380</b>

## Buchtipps



**Stefanie Scholz,  
Christine Traiser:**  
**point + talk – Gute Besserung!**  
**Ein Ratgeber für den Arztbesuch**  
**(Arabisch oder Farsi – Deutsch)**

70 Seiten, Pocketformat DIN A6, 2017  
 Informationen: [www.pointandtalk.de](http://www.pointandtalk.de)

arabischen Sprachraum erleichtern. Gleichzeitig kann der kleine Ratgeber (zehn Stück für á 3 €) Patienten ausgehändigt werden, die durch gut gestaltete Piktogramme zudem an das deutsche Gesundheitssystem herangeführt werden. Wie funktioniert ein Notruf? Wie eine Überweisung zum Facharzt? Warum gibt es rezeptpflichtige Medikamente? Auch für einige Fachärzte (z. B. Gynäkologen) werden zentrale Begriffe erklärt. In der Natur des Kleinformates liegt es, dass für Ältere die Schrift zu klein gedruckt sein könnte. Aber die Intention, Menschen aus anderen Ländern nicht allein zu lassen, wird in der gesamten Gestaltung bis hin zum freundlichen Titel gut deutlich. Erhältlich in Arabisch- oder Farsi-Deutsch. (asb/ssi)

## Lagebericht 2016

### Allgemeine Informationen

Die Landesärztekammer Hessen (LÄKH) ist nach § 1 des Gesetzes über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufsgesetz) in der Fassung vom 5. Februar 2016 eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Nach § 13 Heilberufsgesetz und dem entsprechenden § 4 der Hauptsatzung der Landesärztekammer Hessen vom 17. Juli 1995, zuletzt geändert am 6. Mai 2015, sind Organe der Kammer

- die Delegiertenversammlung sowie
- das Präsidium.

Der Sitz der Verwaltung befindet sich in Frankfurt am Main, Im Vogelsgesang 3.

In Bad Nauheim befindet sich das Fortbildungszentrum der Landesärztekammer Hessen. Die Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung und die Carl-Oelemann-Schule (für Medizinische Fachangestellte) führen dort Aus-, Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen durch. Im „Gästehaus der Carl-Oelemann-Schule“ werden die Teilnehmer der Überbetrieblichen Ausbildung beherbergt.

Die Bezirksärztekammern in Darmstadt, Frankfurt/Main, Gießen, Kassel, Marburg und Wiesbaden nehmen die dezentralen Aufgaben der Landesärztekammer nach regionalen Gesichtspunkten wahr.

Als besondere Einrichtung der Landesärztekammer Hessen mit eigener Satzung hat das Versorgungswerk die Aufgabe, für die Kammerangehörigen und ihre Hinterbliebenen Versorgungsleistungen zu gewähren, soweit sie Mitglieder des Versorgungswerkes sind. Gemeinsames Organ der Landesärztekammer und des Versorgungswerkes ist die Delegiertenversammlung. Die Rechnungslegung des Versorgungswerkes erfolgt gesondert.

Das Heilberufsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. De-

zember 2016, sieht in § 5a die sogenannte Teilrechtsfähigkeit des Versorgungswerkes vor. Auf dieser Grundlage kann das Versorgungswerk im Rechtsverkehr unter eigenem Namen handeln, klagen und verklagt werden. Es verwaltet ein eigenes Vermögen, das nicht für die Verbindlichkeiten der Kammer haftet. Umgekehrt haftet auch die Kammer nicht mit ihrem Vermögen für Verbindlichkeiten des Versorgungswerkes.

### I. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

#### 1. Entwicklung im Geschäftsjahr und wirtschaftliche Lage

Der Mitgliederbestand der LÄKH hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt (siehe Tabelle 2).

Das Beitragsaufkommen des laufenden Veranlagungsjahres lag mit T€ 14.358 über dem Vergleichswert des Vorjahres (T€ 13.382). Aufgrund von nachträglichen Einstufungen für rückständige Beiträge von Kammermitgliedern konnte daneben im Geschäftsjahr ein Ertrag aus Kammerbeiträgen der Vorjahre in Höhe von T€ 949 (Vorjahr T€ 1.467) erzielt werden.

Der von der Delegiertenversammlung in der Sitzung am 21. November 2015 auf Empfehlung des Finanzausschusses genehmigte Haushaltsplan 2016 umfasst einen Investitionshaushalt in Höhe von T€ 571 und einen Verwaltungshaushalt mit Erträgen (einschließlich Neutrale und Finanzerträge) in Höhe von T€ 25.404 und Aufwendungen (einschließlich Neutrale und Finanzaufwendungen) in Höhe von T€ 27.082. Daraus ergibt sich ein geplanter Verlust in Höhe von T€ -1.678.

Tatsächlich ergab sich ein Jahresüberschuss in Höhe von T€ 4.490. Er resultiert unter anderem aus einem außerordentlichen Ertrag, der durch den Verkauf des ehemaligen Verwaltungsgebäudes der Landesärztekammer entstanden ist. Dieser wird vorbehaltlich der Zustimmung der Delegiertenversammlung der zweckgebundenen Rücklage „Verwaltungsgebäude neu“ zugeführt. Darüber hinaus soll vorbehaltlich der Zustimmung der Delegiertenversammlung eine weitere zweckgebundene Rücklage zur Finanzierung des langfristig gebundenen Immobilienvermögens in Bad Nauheim gebildet werden. Dafür sollen T€ 5.145 aus der Betriebsmittelrücklage zugeführt werden.

Die Planabweichung resultiert auch aus einer deutlichen Unterschreitung der geplanten Aufwendungen, die die Mindererträge mehr als kompensieren konnten. Vor allem der Aufwand Altersversorgung incl. Rückstellungen fiel um € 1.375 geringer aus als geplant. Verantwortlich dafür sind auf der Grundlage des HGB (Handelsgesetzbuch) geänderte Bewertungsregeln, die zu einem höheren als geplanten Rechnungszins führten. Dies wirkte sich wiederum mindernd auf die Höhe der Pensionsrückstellungen aus.

Sowohl die Erträge aus Mitgliedsbeiträgen als auch die übrigen Erträge liegen unter dem Planansatz. Die geringeren als geplanten Kostenerstattungen sind die Folge von Minderkosten, die in der Vertrauensstelle Krebsregister entstanden sind.

Die Haushaltspositionen im Verwaltungshaushalt laut Haushalts- und Kassenordnung verhielten sich im Einzelnen zu den Planansätzen wie folgt:

- A.I. „Kammerbeitrag“: negative Planabweichung (T€ -508)

Tab. 2: Mitgliederbestand der Landesärztekammer Hessen Quelle: Beitragsbuchhaltung

	Stand 01.01.2016	Stand 31.12.2016	Entwicklung 2016
Pflichtmitglieder	26.481	26.800	319
Freiwillige Mitglieder	2.590	2.731	141
Beitragsfreie Mitglieder	5.458	5.688	230
<b>Gesamt</b>	<b>34.529</b>	<b>35.219</b>	<b>690</b>

- A.II. „Übrige Erträge“: negative Planabweichung (T€ –1.272)
- B.I. „Personalaufwand“: positive Planabweichung (T€ 2.707)
- B.II. „Aufwandsentschädigung, Freie Honorare“: negative Planabweichung (T€ –60)
- B.III. „Abschreibungen auf Sachanlagen“: positive Planabweichung (T€ 144)
- B.IV. „Sonstige Aufwendungen“: positive Planabweichung (T€ 537)
- F. „Neutrales Ergebnis“: positive Planabweichung (T€ 4.413)
- G. „Finanzergebnis“: positive Planabweichung (T€ 208)

Der Investitionshaushalt wurde im Berichtsjahr um insgesamt T€ 188 unterschritten. Die tatsächlichen Investitionen betragen T€ 383.

Diese verhielten sich zu den Haushaltsansätzen wie folgt:

- I. „Immaterielle Wirtschaftsgüter“: positive Planabweichung (T€ 16)
- II. „Immobilien“: positive Planabweichung (T€ 85)
- III. „Betriebs- und Geschäftsausstattung“: positive Planabweichung (T€ 87)

Die Bilanzsumme stieg gegenüber dem Vorjahr um T€ 5.471.

Folgende wesentliche Veränderungen von Bilanzpositionen werden festgestellt.

#### **Aktivseite:**

- Zunahme der Immateriellen Vermögensgegenstände unter anderem durch die Anschaffung einer neuen Software für die Beitragsbuchhaltung,
- trotz Anlagenzugänge Reduzierung der Sachanlagen durch Abschreibungen.
- Zunahme der Wertpapiere des Anlagevermögens durch Zuführung eines anteiligen Verkaufserlöses des ehemaligen Verwaltungsgebäudes.
- Zunahme der Forderungen durch im Vergleich zum Vorjahr spätere Beitragsveranlagung.
- Zunahme der flüssigen Mittel durch Zuführung eines anteiligen Verkaufserlöses des ehemaligen Verwaltungsgebäude.

#### **Passivseite:**

- Zunahme des Eigenkapitals in Höhe des Jahresüberschusses.
- Bildung einer zweckgebundenen Rücklage zur Finanzierung des bereits bestehenden Immobilienvermögens in Bad Nauheim.
- Bildung einer zweckgebundenen Rücklage zur Finanzierung des Kaufs eines neuen Verwaltungsgebäudes.
- Reduzierung der Betriebsmittelrücklage auf die Höhe der Sollrücklage durch Entnahme und anschließende Zuführung in die zweckgebundenen Rücklagen.
- Reduzierung des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse durch Auflösung entsprechend der Abschreibungen.
- Erhöhung der langfristigen Rückstellungen durch Zuführung.
- Kräftige Zunahme der Verbindlichkeiten unter anderem durch rückzahlbare nicht verbrauchte Mittel der Vertrauensstelle Krebsregister.

Durch den Jahresüberschuss im Berichtsjahr in Höhe von T€ 4.490 erhöht sich das Eigenkapital auf T€ 24.380 (Vorjahr T€ 19.890). Nach Verrechnung mit dem Jahresergebnis und der zweckgebundenen Rücklagen beträgt davon die Betriebsmittelrücklage T€ 11.291. Die Haushalts- und Kassenordnung sieht vor, dass der regelmäßige Bedarf an Betriebsmitteln für sechs Monate gedeckt sein soll (Jahresabschluss 2016: T€ 22.582, das heißt für sechs Monate = T€ 11.291). Vorbehaltlich der Zustimmung durch die Delegiertenversammlung soll die Haushalts- und Kassenordnung dahingehend geändert werden, dass zukünftig der regelmäßige Bedarf an Betriebsmitteln höchstens für sechs und mindestens für drei Monate gedeckt sein soll.

Das mittel- bis langfristig gebundene Anlagevermögen (abzüglich Sonderposten) von T€ 28.741 ist durch langfristig verfügbare Mittel von T€ 44.246 (Rücklagen und langfristige Rückstellungen) gedeckt. Der Anlagendeckungsgrad beträgt 154 %.

#### **Treuhandvermögen, Treuhandverbindlichkeiten**

In der Delegiertenversammlung am 22. November 2003 wurde die Ablösung der bisherigen Satzung der Fürsorgeeinrich-

tung durch die Satzung des Hilfsfonds der Landesärztekammer Hessen beschlossen. Die aktuelle Satzung trat zum 1. Januar 2004 in Kraft. Der Hilfsfonds ist ein vom Präsidium der Landesärztekammer Hessen verwaltetes Sondervermögen. Das Sondervermögen der Fürsorgeeinrichtung wurde unter Berücksichtigung der erforderlichen Mittel in das Sondervermögen des Hilfsfonds überführt.

Neben dem Hilfsfonds bestehen noch die Sonderfürsorgefonds Gießen, Kassel und Marburg, der Fonds „Ziele der hessischen Ärzteschaft“, der Fonds „Begegnung mit der ärztlichen Jugend“, der Fonds „Geriatrische Forschung“ sowie der „Fonds der Akademie für ärztliche Fortbildung und Weiterbildung“. Insgesamt betragen die Treuhandvermögen T€ 580 (Vorjahr T€ 606).

#### **Personalbericht**

Die Entwicklung des Personalbestandes verlief insgesamt im Rahmen des im Personalhaushalt für 2016 vorgesehenen Umfangs. Der wesentliche Teil der Erhöhung des Personalbestandes ist auf die Ausweitung der Aufgaben der von der Landesärztekammer Hessen betriebenen Vertrauensstelle des Hessischen Krebsregisters im Auftrag des Landes Hessen zurückzuführen – Ausbau von einem epidemiologischen zu einem klinisch-epidemiologischen Krebsregister. Die Ausweitung der Stellen wird zukünftig den Großteil der Personalausstattungsentwicklung einnehmen. Mit dem Land Hessen ist vertraglich die Übernahme aller Kosten im Zusammenhang mit der steigenden Personalausstattung vereinbart.

Von den Mitarbeiter/-innen der Landesärztekammer Hessen unterlagen in 2016 weniger als 10 % der Belegschaft den Tarifbedingungen für die Beschäftigten im Öffentlichen Dienst des Landes Hessen, dem ab dem 1. Januar 2010 geltenden Tarifvertrag TV-H. Für den Großteil der Belegschaft fanden die Arbeitsvertragsbedingungen des hauseigenen Regelwerkes der Landesärztekammer Hessen Anwendung.

Die betriebliche Altersversorgung der Mitarbeiter/-innen der Landesärztekammer Hessen basiert auf dem Durchführungsweg einer Direktzusage. Dieses System der Direktzusage wurde – einvernehmlich mit dem Personalrat – zum 31. Januar

2014 geschlossen. Für seit dem 1. Februar 2014 neu eintretende Mitarbeiter/-innen wird als betriebliche Altersversorgung ein beitragsfinanziertes Modell angeboten. Hierbei wird eine Direktversicherung bei mindestens 2 % Eigenanteil des/der Arbeitnehmers/-in mit einem Zuschuss des Arbeitgebers in eine voll rückgedeckte Unterstützungskasse gekoppelt. Hierdurch wird den aufgrund der Niedrigzinsphase steigenden Rückstellungen für die betriebliche Altersvorsorge aus der Direktzusage entgegengewirkt. Sukzessive läuft das bisherige Modell der betrieblichen Altersversorgung in Form der Direktzusage aus.

## 2. Sonstige Angaben

### Vertrauensstelle nach dem Krebsregistriergesetz

In § 2 des Hessischen Krebsregistriergesetzes ist geregelt, dass die Vertrauensstelle bei der Landesärztekammer Hessen eingerichtet ist. § 5 regelt deren Aufgaben. Ein Vertrag zur Durchführung des Krebsregistriergesetzes (Vertrauensstellenvertrag) zwischen dem Land Hessen – vertreten durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration in Wiesbaden – und der Landesärztekammer Hessen regelt nähere Einzelheiten. Danach trägt das Land Hessen die erforderlichen, genehmigten und tatsächlich nachgewiesenen Kosten der Vertrauensstelle zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes. Sie werden in einem separaten Haushalt ausgewiesen.

Mit Wirkung zum 25. Oktober 2014 hat das Land Hessen das Hessische Krebsregistriergesetz durch das Gesetz zum Hessischen Krebsregister und zur Änderung der Rechtsvorschriften vom 15. Oktober 2014 geändert. Die bisherige Vertrauensstelle des epidemiologischen Krebsregisters Hessen wird dadurch zukünftig wesentlich erweitert – sowohl hinsichtlich der Aufgabenstellung als auch des Geschäftsumfanges und der Personalausstattung – zur Vertrauensstelle des neuen Klinisch-epidemiologischen Krebsregisters. Dafür wird die Landesärztekammer Hessen in den nächsten Jahren voraussichtlich 20–30 zusätzliche Mitarbeiter/-innen einstellen. Einige dieser Einstellungen sind inzwischen erfolgt. Dem Ausbau-

ziel folgend wurden entsprechende zusätzliche Büroflächen am bisherigen Standort angemietet. In einem zeitgleich in Kraft getretenen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Land und der Landesärztekammer Hessen wurde hierzu vereinbart, dass das Land sämtliche Kosten für diese Vertrauensstelle übernimmt und die Landesärztekammer von den damit verbundenen Risiken der Finanzierung, der Beschäftigung und der Haftung weitgehend freistellt.

Die Jahresrechnung für die Vertrauensstelle für die Zeit vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 wurde mit Schreiben vom 27. April 2017 dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration überstellt. Aus dieser Abrechnung geht hervor, dass T€ 1.245 zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes verwandt wurden. Unter Berücksichtigung der zu Beginn des Jahres zugesagten und im Laufe des Jahres in Raten gezahlten Abschlagszahlungen ergab sich ein Rückerstattungsbetrag in Höhe von T€ 1.196, der mit der nächsten Abschlagszahlung des Ministeriums verrechnet werden soll.

### Ethikkommission

Am 20. Dezember 2016 ist das Vierte Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften in Kraft getreten, das die Verordnung (EU) Nr. 536/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln in nationales Recht umsetzt. Künftig wird ein europaweit einheitliches Genehmigungsverfahren für klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln verbindlich und eine Registrierungspflicht für am Verfahren teilnehmende Ethik-Kommissionen eingeführt (§ 41a AMG). Studien werden dann nach einem noch zu schaffenden bundesweiten Geschäftsverteilungsplan den registrierten Ethik-Kommissionen zugeteilt (§ 41b AMG), die Gebühren über eine nach § 41b AMG vom Bund zu erstellende Verfahrensordnung (KPVVO-Entwurf) und nicht mehr über eine kammereigene Satzung erhoben. Die Gebührenhöhe und Teile des Verfahrens befinden sich derzeit noch im intensiven Diskussionsprozess.

Die Landesärztekammer bereitet sowohl die rechtlichen als auch die tatsächlichen Möglichkeiten zur Registrierung vor (Frist für die Erstregistrierungsmöglichkeit 31. Juli 17). Die Satzung der Ethik-Kommission wurde durch die Delegiertenversammlung am 25. März 2017 mit Wirkung zum 1. Juli 2017 angepasst, eine Geschäftsordnung wird aktuell erstellt.

Die Registrierung ist beabsichtigt, soweit die Endfassung der KPVVO das Verfahren als durch die Ethik-Kommission der Landesärztekammer verwaltungstechnisch abbildbar und die Gebühren für die Landesärztekammer als kostendeckend erwarten lässt.

## II. Liquiditäts-, Kredit- und Einnahmerisiken

### Liquiditätsrisiko

Aufgrund schwieriger berufspolitischer Entscheidungsfindungen ist eine langfristige Liquiditätsplanung nur bedingt möglich. Daher findet nur eine kurz- bis mittelfristige Liquiditätsplanung statt, die aber als ausreichend angesehen wird. Die Kammer konnte im letzten Jahr ihren Verpflichtungen jederzeit nachkommen.

### Kreditrisiko

Zum Bilanzstichtag bestanden keine langfristigen Darlehensverträge.

### Ertragsrisiko

Gemäß § 8 des Heilberufsgesetzes ist die Landesärztekammer Hessen berechtigt, für die Inanspruchnahme von Kammereinrichtungen und für Leistungen, die sie in Wahrnehmung ihrer Aufgabenerfüllung erbringt, Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der jeweiligen Kostensatzung zu erheben. Darüber hinaus erhebt die Landesärztekammer Hessen zur Deckung ihrer Kosten nach Maßgabe des Haushaltsplanes von den Kammerangehörigen Beiträge aufgrund einer Beitragsordnung (§ 10). Somit kann ein Ertragsrisiko nahezu ausgeschlossen werden.

### Voraussichtliche haushalterische Entwicklung

Für das Haushaltsjahr 2016 wurde ursprünglich ein Haushaltsdefizit von T€ –1.678 geplant. Aufgrund der vorgenannten außerordentlichen Ursachen

schließt das Jahr tatsächlich mit einem Jahresüberschuss von T€ 4.490 ab. Der Haushaltsplan 2017 weist einen Verlust in Höhe von T€ –1.975 aus. Während der Prüfung des Jahresabschlusses wurde mit dem Aufsichtsministerium die Neudefinition der Sollrücklage abgestimmt. Diese soll zukünftig enger am kurzfristigen Liquiditätsbedarf ausgerichtet werden. Die langfristige Finanzierung des Anlagevermögens soll zukünftig über zweckgebundene Rücklagen abgebildet werden, welche analog zum Anlagevermögen über die Abschreibungsdauer aufgelöst werden sollen.

## Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

### EDV und Organisationsentwicklung

Die Landesärztekammer hat EDV-Schutzmaßnahmen und eine Sicherheitsarchitektur, die an die Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) angelehnt ist, getroffen, um eine höchstmögliche Sicherheit der elektronisch vorgehaltenen Daten zu gewährleisten.

### Risikomanagement

Ein standardisiertes Risikofrüherkennungssystem für die Landesärztekammer Hessen wurde 2010 implementiert und wird seitdem laufend angepasst. Die Ergebnisse liegen in Form von strukturierten Dokumenten vor.

Das implementierte Risikofrüherkennungssystem berücksichtigt die wesentlichen Geschäftsbereiche der Kammer. In detaillierten Dokumenten sind unter eindeutiger Zuweisung von Verantwortlichkeiten alle Kammerbereiche und -ebenen im Rahmen der Erstellung des jährlichen Haushaltsvoranschlags einbezogen. Die getroffenen Maßnahmen reichen zur

Früherkennung bestandsgefährdender Risiken aus und sind geeignet, ihren Zweck zu erfüllen. Damit sind für das Berichtsjahr 2016 weder aus finanziellen Gesichtspunkten noch aus anderen Geschäftsprozessen heraus bestandsgefährdende Risiken für die LÄKH erkennbar.

### Qualitätsmanagement

In der Carl-Oelemann-Schule wurde ein Qualitätsmanagementsystem nach DIN ISO 9001 eingeführt und erfolgreich rezertifiziert.

### Sponsoringrichtlinie

Im Sinne von Complianceregeln hat die Landesärztekammer Hessen eine Sponsoringrichtlinie verfasst, die von der Delegiertenversammlung am 29. November 2014 verabschiedet wurde.

### Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

#### Immobilienwerb

Am 25. März 2017 beschloss die Delegiertenversammlung den Erwerb eines neuen schlüsselfertig zu erstellenden Verwaltungsgebäudes in der Hanauer Landstraße 150, Frankfurt. Die geplanten Anschaffungskosten betragen ca. 33 Mio zuzgl. Nebenkosten. Die Nutzfläche beträgt ca. 5.750 m<sup>2</sup> zuzugl. ca. 100 Tiefgaragenparkplätze. Das Präsidium wurde ermächtigt,

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 31. Mai 2017 die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Prüfberichte der Bansbach GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausführlich beraten und der Delegiertenversammlung die Feststellung des Jahresergebnisses 2016 sowie die Entlastung des Präsidiums empfohlen.

die hierfür erforderlichen Verträge zu schließen. Der Neubau soll bis zum 2. Quartal 2019 fertiggestellt sein. Zur Finanzierung wurde unter anderem vorbehaltlich der Zustimmung durch die Delegiertenversammlung eine zweckgebundene Rücklage in Höhe von T€ 4.444, die aus dem Verkauf des ehemaligen Kammergebäudes in der Broßstraße resultiert, gebildet.

### Novellierung Heilberufsgesetz

Derzeit wird vom Land Hessen die Novellierung des Hessischen Heilberufsgesetzes in drei Phasen betrieben. Zunächst wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes sowie weiterer Vorschriften des Berufsrechts vom 5. Februar 2016 die Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG in der Form der Änderung durch die Richtlinie 2013/55/EU durchgeführt. Im Anschluss wurden Änderungen im Bereich der Aufgaben und der Struktur der Landesärztekammer Hessen im Fünften Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes vom 19. Dezember 2016 durchgeführt (unter anderem Stärkung der Kooperationsmöglichkeiten auch im Bereich der Ethik-Kommission).

Frankfurt am Main, 28.04.2017  
Landesärztekammer Hessen  
– Das Präsidium –

Die Delegiertenversammlung hat am 13. September 2017 dem mit dem uneingeschränkten Prüfvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehenen Jahresabschluss 2016 zugestimmt. Dem Präsidium wurde ohne Gegenstimme Entlastung erteilt.

Frankfurt/Main, 30. November 2017

gez. Dr. med. Gottfried von Knoblauch  
zu Hatzbach  
– Präsident –

## Haushaltsplan 2018

Der von der Delegiertenversammlung am 25. November 2017 beschlossene Haushaltsplan 2018 (mit Anlagen) liegt gemäß § 2 Abs. 4 der Haushalts- und Kassenordnung in der Zeit vom

**5. bis 16. Februar 2018**

im Verwaltungsgebäude der Landesärztekammer Hessen in Frankfurt, Im Vogels-

gesang 3, Zimmer des Kaufmännischen Geschäftsführers, während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr, Montag und Donnerstag von 14 bis 17 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 14 bis 15:30 Uhr) für alle Kammermitglieder zur Einsichtnahme aus.

Aufgrund §§ 5, 6a, 8, 10 und 17 Abs. 1 Nr. 7 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66–87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2016 (GVBl. I S. 329), i.V.m. § 5 Abs. 6e der Hauptsatzung der Landesärztekammer Hessen vom 17. Juli 1995 (HÄBL 9/1995, S. 293–295), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Mai 2015 (HÄBL 6/2015, S. 360), hat die Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 25. November 2017 folgende Satzung beschlossen:

## Satzung zur Änderung der Kostensatzung der Landesärztekammer Hessen

### I.

Die Kostensatzung der Landesärztekammer Hessen vom 13. Dezember 1993 (HÄBL 1/1994, S. 30–31), zuletzt geändert am 5. April 2017 (HÄBL 7/8/2017, S. 448), wird wie folgt geändert:

Das Kostenverzeichnis als Anlage zur Kostensatzung wird wie folgt geändert:

1.) Im Gebührenabschnitt „I. 2. Weiterbildungswesen Ärzte“ wird nach dem Gebührenpunkt „2.8.2 Gleichwertigkeitsprüfung“ folgender neuer Gebührenpunkt 2.9 angefügt:

Gebührenpunkt	Gegenstand	Gebühr
2.	<b>Weiterbildungswesen Ärzte</b>	<b>Euro</b>
2.9	Anerkennung von Kursen und Weiterbildungsveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 8 WBO oder Vorgaben der Bundesärztekammer	von 40,00 bis 200,00

2.) Der Gebührenabschnitt „I. 7. Zertifizierung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen“ wird wie folgt neu gefasst:

Gebührenpunkt	Gegenstand	Gebühr
7.	<b>Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen</b>	<b>Euro</b>
7.1	Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme pro Veranstaltungsmaßnahme	
7.1.1	Gesponserte Veranstaltungen und Eigenveranstaltungen von pharmazeutischen Unternehmen, Herstellern von Medizinprodukten, Dienstleistern bzw. von diesen abhängigen/beauftragten Unternehmen	95,00
7.1.2	Veranstaltungen ohne Sponsoring und Eigenveranstaltungen, die nicht 7.1.1 unterfallen	55,00
7.2	Erweiterte Bearbeitungsgebühr (Bearbeitungsgebühr für gesonderten Aufwand im Einzelfall)	von 40,00 bis 100,00
7.3	Regelmäßige Fortbildungen der Kliniken und Ärztlichen Kreisvereine sowie andere regelmäßige Veranstaltungen, die von Ärzten und Ärztinnen ehrenamtlich durchgeführt werden und keine Teilnahmegebühr erfordern, (§ 10 der Fortbildungssatzung der Landesärztekammer Hessen) können einmal jährlich zertifiziert werden; die Gebühr fällt dann nur einmal jährlich an.	
7.4	Zertifizierung einer Fortbildungsveranstaltung der Kategorie G (Hospitationen)	gebührenfrei

3.) Nach dem Gebührenabschnitt „I. 8. Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für Ärzte“ wird folgender neuer Gebührenabschnitt „I. 9. Überwachung der Qualitätssicherung der Anwendung von Blutprodukten in Einrichtungen der Krankenversorgung gemäß § 18 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 TFG i.V.m. Hämotherapierichtlinie“ eingefügt:

Gebührenpunkt	Gegenstand	Gebühr
9.	<b>Überwachung der Qualitätssicherung der Anwendung von Blutprodukten in Einrichtungen der Krankenversorgung gemäß § 18 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 TFG i.V.m. Hämotherapierichtlinie</b>	<b>Euro</b>
9.1	Pauschalgebühr	jährlich 300,00
9.2	Pauschalgebühr, sofern die Einrichtung eine Niederlassung in einer Praxis ist	jährlich 100,00

### II. In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

-----

Die vorstehende, von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 25. November 2017 beschlossene Satzung zur Änderung der Kostensatzung der Landesärztekammer Hessen wird hiermit ausgefertigt und im Hessischen Ärzteblatt verkündet.

Frankfurt, 28. November 2017, gez. Dr. med. Gottfried von Knoblauch zu Hatzbach – Präsident –

-----

**Genehmigungsvermerk: Hessisches Ministerium für Soziales und Integration V2 – 18b2120–0001/2008/009**

Die von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 25. November 2017 beschlossene Satzung zur Änderung der Kostensatzung der Landesärztekammer Hessen wird von mir gemäß § 17 Abs. 2 Heilberufsgesetz genehmigt. Wiesbaden, 4. Dezember 2017, Im Auftrag gez. Dr. Stephan Hölz

Aufgrund §§ 5 Absatz 1 Nr. 2 und 17 Absatz 1 Satz 1 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66–87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2016 (GVBl. I S. 329), i.V.m. § 5 Absatz 6 Buchstabe „d“ der Hauptsatzung der Landesärztekammer Hessen vom 17. Juli 1995 (HÄBL 9/1995, S. 293–295), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Mai 2015 (HÄBL 6/2015, S. 360), i.V.m. § 6 Abs. 4 und § 9 Abs. 2 der Fortbildungsordnung der Landesärztekammer Hessen vom 9. April 2005 (HÄBL 6/2005, S. 421–423), zuletzt geändert am 16. September 2014 (HÄBL 11/2014, S. 659), hat die Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 25. November 2017 die folgende vom Präsidium der Landesärztekammer Hessen am 6. September 2017 und 1. November 2017 beschlossene Änderung der Richtlinie der Landesärztekammer Hessen zur Anerkennung und Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen (Fortbildungsrichtlinie) unter Auflagen bestätigt, die vom Präsidium am 6. Dezember 2017 durch Beschluss erfüllt wurden:

## Änderung der Richtlinie der Landesärztekammer Hessen zur Anerkennung und Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen (Fortbildungsrichtlinie)

### I.

Die Richtlinie der Landesärztekammer Hessen zur Anerkennung und Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen (Fortbildungsrichtlinie) vom 6. Dezember 2006 (HÄBL 1/2007, S. 59–61), zuletzt geändert am 24. April 2013 (HÄBL 6/2013, S. 462), wird wie folgt geändert:

## „Richtlinie der Landesärztekammer Hessen zum Anerkennungsverfahren von Fortbildungsmaßnahmen

### 1. Antragsfristen

Die Antragstellung soll mindestens 6 Wochen und muss grundsätzlich spätestens 3 Wochen (bei Schriftform Eingangsdatum

bei der Landesärztekammer Hessen, LÄKH) vor dem geplanten Termin der anzuerkennenden Fortbildungsmaßnahme erfolgen. Bei verspäteter Antragstellung durch begründeten Ausnahmefall trägt der Antragsteller das Risiko, dass eine Zertifizierungsentscheidung<sup>1</sup> möglicherweise nicht vor dem Termin der Fortbildungsmaßnahme erfolgen kann.

### 2. Inhalt und Form der Anträge und Erklärungen

Die Antragstellung erfolgt, unter Beifügung des vollständigen und gültigen Programms für jede anzuerkennende Fortbildungsmaßnahme, grundsätzlich elektronisch über das Portal der LÄKH. Dabei ist der verantwortliche wissenschaftliche Leiter<sup>2</sup> der Anerkennungsstelle der LÄKH zu benennen.

Die Inhalte einer ärztlichen Fortbildung müssen unabhängig von wirtschaftlichen Interessen sein. Dienstleistungen und/oder Produkte dürfen nicht beworben werden. Dazu gehört die Zusicherung der wissenschaftlichen Leitung und des / der Referenten, dass die Inhalte der Fortbildungsmaßnahme produkt- und/oder dienstleistungsneutral gestaltet sind.

Bei gesponserten Veranstaltungen, bei Veranstaltungen von pharmazeutischen Unternehmen, Herstellern von Medizinprodukten, Dienstleistern (z. B. Labore) bzw. von diesen abhängigen / beauftragten Unternehmen ist die Höhe der Gesamtzusendung/-aufwendung (Kosten für die Ausrichtung der Veranstaltung, geldwerter Vorteil, Referentenhonorare, Bewirtungskosten etc.) offen zu legen. Diese Angaben müssen in Programmen, Flyern, auf der Homepage usw. erfolgen. Bei anderen Veranstaltern müssen Angaben zur Gesamtaufwendung nur gemacht werden, wenn diese voraussichtlich € 3.000 pro Tag überschreiten.

Veranstalter, Referenten und die wissenschaftliche Leitung müssen in einer Selbstauskunft ihre potenziellen Interessenkonflikte gegenüber den Teilnehmern (z. B. erste Folie bei Vorträgen, die mindestens 10 Sekunden sichtbar bleiben muss, Handout, Aushang, Hinweis im Programm, Link oder Download), und auf An-

forderung zusätzlich gegenüber der LÄKH, offen legen.

Insbesondere nicht anererkennungsfähig sind Fortbildungsmaßnahmen,

- die medizinisch-ethischen Grundsätzen und der Berufsordnung widersprechen,
- die nicht auf der Grundlage des allgemein anerkannten medizinischen Wissenschaftsverständnisses beruhen,
- die rein berufspolitische Themen haben,
- die keine arzt-spezifischen Themen beinhalten,
- bei denen die Firmen- und Produktneutralität nicht gewährleistet ist,
- bei denen das Rahmenprogramm in einem unangemessenen Verhältnis zum medizinisch-fachlichen Teil steht (mehr als 50% der Veranstaltungszeit),
- wenn der ärztliche Leiter und der/die Referent/en nicht die erforderliche Qualifikation gemäß der Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung der Bundesärztekammer (BÄK) aufweisen,
- wenn der ärztliche Leiter auch Leiter/Mitarbeiter einer Firma ist, die die Veranstaltung durchführt, und/oder einer Firma angehört, die die Veranstaltung sponsert,
- die der Rekrutierung oder Einweisung von Studienteilnehmern dienen.

### 3. Methoden der Lernerfolgskontrolle

In den Kategorien A, C, I und K können Zusatzpunkte für dokumentierte und von der LÄKH anerkannte Lernerfolgskontrollen gewährt werden. Dafür vorgesehene Verfahren sind bereits bei der Antragsstellung hinsichtlich des Verfahrens (z. B. schriftlich, mündlich, Multiple-Choice-Fragen, praktische Demonstration etc., Dauer/Zeitbedarf und evtl. Bestehenskriterien) zu beschreiben. Die Anerkennung daraus resultierender Zusatzpunkte wird im Anerkennungsbescheid gesondert ausgewiesen.

### 4. Teilnehmerlisten

Der Veranstalter hat die Teilnahmen zu dokumentieren. Er kann hierzu die Teilnehmerliste verwenden, die das Portal der LÄKH nach dem Anlegen eines Veranstaltungstermins zu einer bereits anerkannt-

<sup>1</sup> In dieser Richtlinie werden die Begriffe Anerkennung, Zertifizierung und Bepunktung synonym verwendet.

<sup>2</sup> Genderneutrale Sprache: Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Text die männliche Form verwendet. Die Formulierungen beziehen sich jedoch auf Angehörige aller Geschlechter, sofern nicht ausdrücklich auf ein Geschlecht Bezug genommen wird.

ten Maßnahme zur Verfügung stellt. Das hat den Vorteil, dass durch die Einsendung dieser Teilnehmerliste an die LÄKH die Punktemeldung automatisch erfolgt.

## 5. Teilnehmerbescheinigungen

Der Veranstalter hat den Teilnehmern zum bzw. nach Veranstaltungsende eine namentlich gekennzeichnete Teilnehmerbescheinigung auszugeben.

Es sollen hierzu die Teilnehmerbescheinigungen verwendet werden, die das Portal der LÄKH nach dem Anlegen eines Veranstaltungstermins zu einer bereits anerkannten Maßnahme zur Verfügung stellt.

## 6. Weiterleitung der Teilnehmerlisten mittels Elektronischem Informationsverteiler (EIV) durch den Veranstalter

Der Veranstalter hat innerhalb von 4 Wochen nach Veranstaltungsende die Punkte der Teilnehmer an den EIV oder das Portal der LÄKH zu melden.

## 7. Ergänzende Anforderungen für die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen bestimmter Kategorien des § 6 Abs. 3 der Fortbildungsordnung

### a. Kategorie D (Fortbildungsbeiträge in Print- oder elektronischen Medien mit Lernerfolgskontrolle)

Maßgeblich für die Zuständigkeit der Anerkennung ist der (Haupt-)Sitz des Veranstalters. Unterliegen die Fortbildungsmaßnahmen einem Peer-Review-Verfahren/Kreuzgutachten, wird ein Zusatzpunkt anerkannt.

### b. Kategorie F (Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Autorentätigkeit, Referenten und Moderatoren)

Als bepunktungsfähige wissenschaftliche Veröffentlichung kommen insbesondere in Frage:

- Beiträge in anerkannten med.-wiss. Zeitschriften,
- Beiträge in/Herausgabe von med.-wiss. (Lehr-) Büchern und deren substanzielle Überarbeitung,
- Vorträge/Poster bei wissenschaftlichen Kongressen (zumindest die Kurzfassung auch in Druckform publiziert), sofern die Inhalte solcher Veröffentlichungen § 2 der Fortbildungsordnung entsprechen.

Die Punktzahl (max. 5 pro Veröffentlichung) richtet sich grundsätzlich nach Niveau und Umfang der Veröffentlichung, und bei mehreren Autoren ggf. nach deren anteiliger Urheberschaft.

Für Beiträge in Fachzeitschriften gilt:

Alleinautoren erhalten für jeden Beitrag 2 Punkte. Bei mehreren Autoren erhält der Erstautor 2 Punkte, alle anderen jeweils 1 Punkt.

Für Bücher gilt:

Alleinautoren erhalten max. 5 Punkte. Bei mehreren Autoren erhalten die Herausgeber je 1 Punkt und die Autoren von Einzelkapiteln jeweils 1 Punkt für jedes von Ihnen (mit-) verfasste Kapitel, jedoch max. 5 pro Buch.

### c. Kategorie G (Hospitationen)

Hospitationen in der eigenen Fachabteilung (Krankenhaus), Praxis oder eigenem MVZ sind grundsätzlich nicht anerkennungsfähig.

### d. Kategorie H (Curricular vermittelte Inhalte, Weiterbildungskurse, Zusatzstudiengänge)

Zusatzstudiengänge, die zu einer eigenen, im engeren Sinn nicht ärztlich-medizinischen Qualifikation führen und/oder in nicht unerheblichem Maße Themen behandeln, die nicht § 2 der Fortbildungsordnung entsprechen, sind grundsätzlich nicht anrechnungsfähig.

### e. Kategorie I (Tutoriell unterstützte Online-Fortbildungen – ggf. mit Lernerfolgskontrolle) und Kategorie K (Blended learning)

Maßgeblich für die Zuständigkeit der Anerkennung ist der (Haupt-) Sitz des Veranstalters.

### f. Bewertung nach Fortbildungseinheiten

Grundlage für die Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen sind die Fortbildungseinheiten (FE), die mit je 1 Punkt bewertet werden. Grundsätzlich wird 1 Punkt für eine FE von 45 Minuten vergeben. Bei Veranstaltungen die mind. 5 FE umfassen, wird auch die jeweils letzte begonnene FE (mind. 16 Min.) eines Veranstaltungstages mit einem vollen Punkt bewertet werden. Pausenzeiten zählen nicht zu den Fortbildungseinheiten. Bei Veranstaltungen mit mehr als 7 FE ist eine Pause von 30 Min. einzurechnen.

Sind bei einer Veranstaltung nur Teile derselben zur Fortbildung geeignet, werden Punkte nur für diese FE berechnet und gewährt (Teilbepunktung).

## 8. Mitteilung von nachträglich eingetragenen Änderungen zum Antrag

Ergeben sich nachträglich zu dem vom Veranstalter gestellten Antrag Änderun-

gen, bedarf es in folgenden Fällen keines neuen Antrags, sondern nur einer Änderungsmitteilung des Veranstalters im Portal der LÄKH:

- Ort der Veranstaltung (sofern der neue Ort im Zuständigkeitsbereich der LÄKH liegt),
- Zeitpunkt der Veranstaltung (sofern der neue Zeitpunkt noch innerhalb 1 Kalenderjahres ab Ausstellung des Anerkennungsbescheids liegt).

In allen anderen Fällen der Änderung von zertifizierungsrelevanten Merkmalen muss ein neuer Antrag gestellt werden.

## 9. Verfahren bei verspäteten Meldungen an den EIV und sonstigen Verstößen gegen die Fortbildungsordnung

Verstößt ein Veranstalter bzw. die Referenten **wiederholt** (z. B. verspätete Meldungen an den EIV) oder gegen **wesentliche** Vorgaben der Fortbildungsordnung, **kann** die LÄKH zeitlich befristet bis zu längstens 6 Monaten die Bearbeitung weiterer Anträge desselben Veranstalters ablehnen.

## 10. Fortbildungsmaßnahmen im Ausland – Veranstalter und Teilnehmer

### a) Veranstalter

Werden vom Veranstalter Fortbildungspunkte für seine im Ausland stattfindenden Fortbildungsmaßnahmen beantragt, muss der verantwortliche wissenschaftliche Leiter Mitglied der LÄKH sein. Eine Anerkennung erfolgt nur, sofern die Anforderungen erfüllt sind, die für gleichartige in Hessen stattfindende Maßnahmen gelten.

### b) Teilnehmer

Beantragen Mitglieder der LÄKH als Teilnehmer von im Ausland besuchten und nicht in Deutschland zertifizierten Veranstaltungen die nachträgliche Erfassung von Punkten (insbesondere Kategorie B – mehrtägige Kongresse), sind möglichst alle Teilnehmerbescheinigungen einzureichen, aus denen das Programm, aufgeschlüsselt nach Themen, Zeitverlauf mit Pausen und Referenten sowie tatsächlich vom Teilnehmer absolvierte Fortbildungseinheiten, eindeutig hervorgeht. Bei Gleichwertigkeit kann eine Bewertung analog der Kategorien A bis C erfolgen.

## 11. Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Es finden stichprobenartige Evaluationen der zertifizierten Veranstaltungen im Rahmen der Qualitätssicherung statt. Hierbei

werden insbesondere nachträgliche Befragungen der Teilnehmer durchgeführt“.

## II.

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Aufgrund §§ 1 und 17 Absatz 1 Nr. 3 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66–87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2016 (GVBl. I S. 329), i.V.m. § 5 Absatz 3 Satz 2 und 6 Buchstabe „a“ der Hauptsatzung der Landesärztekammer Hessen vom 17. Juli 1995 (HÄBL 9/1995, S. 293–295), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Mai 2015 (HÄBL 6/2015, S. 360), hat die Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 25. November 2017 folgende Satzung beschlossen:

## Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landesärztekammer Hessen

### I.

Die Hauptsatzung der Landesärztekammer Hessen vom 17. Juli 1995 (HÄBL 9/1995, S. 293–295), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Mai 2015 (HÄBL 6/2015, S. 360), wird wie folgt geändert:

#### 1) § 1 wird wie folgt neu gefasst:

##### „§ 1 Berufsvertretung, Sitz, Veröffentlichungsorgan

- (1) Die Landesärztekammer Hessen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein Dienstsiegel.
- (2) Sie ist die gesetzliche Berufsvertretung der hessischen Ärzteschaft und nimmt die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben der ärztlichen Selbstverwaltung wahr.

Aufgrund §§ 1 und 17 Absatz 1 Nr. 3 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66–87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2016 (GVBl. I S. 329), i.V.m. § 5 Absatz 6 Buchstabe „b“ der Hauptsatzung der Landesärztekammer Hessen vom 17. Juli 1995 (HÄBL 9/1995, S. 293–295), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Mai 2015 (HÄBL 6/2015, S. 360), hat die Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 25. November 2017 folgende Änderung beschlossen:

Die vorstehende, von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 25. November 2017 bestätigte Änderung der Fortbildungsrichtlinie der Landesärztekammer Hessen wird hiermit ausgefertigt und im Hessischen Ärzteblatt verkündet.

(3) Ihr Sitz ist Frankfurt am Main.

(4) Amtliches Veröffentlichungsorgan ist das „Hessische Ärzteblatt“.

(5) Bei der Besetzung von Ehrenämtern der Landesärztekammer Hessen sollen Ärztinnen und Ärzte angemessen berücksichtigt werden.“

**2) In § 3 „Aufgaben der Landesärztekammer“ wird in Ziffer 13 Satz 2 der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und hinter Ziffer 13 folgende neue Ziffer 14 angefügt:**

„14. Europäische Berufsausweise auszugeben.“

**3) § 8 wird wie folgt gefasst:**

##### „§ 8 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Delegiertenversammlung und des Präsidiums, der Präsident, die Vorsitzenden der Bezirksärztekammern, die Mitglieder der Ausschüsse und Gremien der Delegiertenversammlung und des Präsidiums sowie die vom Präsidium Beauftragten der Landesärztekammer Hessen und die Mitglieder des Vorstandes des Versorgungswerkes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Aufwandsentschädigungen und Reisekosten nach der Entschädigungsregelung für ehrenamtlich Tätige der Landesärztekammer Hessen und des Versorgungswerkes der Landesärztekammer Hessen.“

**4) § 17 wird wie folgt neu gefasst:**

##### „§ 17 Änderung der Hauptsatzung

Die Änderung der Hauptsatzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“

## Änderung der Geschäftsordnung der Landesärztekammer Hessen

### I.

Die Geschäftsordnung der Landesärztekammer Hessen vom 2. Mai 1995 (HÄBL 6/1995, S. 190), zuletzt geändert am 10. Dezember 2014 (HÄBL 1/2015, S. 40), wird wie folgt geändert:

**§ 18 wird wie folgt neu gefasst:**

##### „§ 18

(1) Die Kosten für die Teilnahme an den Delegiertenversammlungen, am Deut-

Frankfurt, 6. Dezember 2017

gez. Dr. med. Gottfried von Knoblauch  
zu Hatzbach  
– Präsident –

## II.

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Die vorstehende, von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 25. November 2017 beschlossene Änderung der Hauptsatzung der Landesärztekammer Hessen wird hiermit ausgefertigt und im Hessischen Ärzteblatt verkündet.

Frankfurt, 28. November 2017

gez. Dr. med. Gottfried von Knoblauch  
zu Hatzbach – Präsident –

### Genehmigungsvermerk:

#### Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

V2 – 18b2120–0001/2008/008

Die von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 25. November 2017 beschlossene Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landesärztekammer Hessen wird von mir gemäß § 17 Abs. 2 Heilberufsgesetz genehmigt.

Wiesbaden, 4. Dezember 2017

Im Auftrag  
gez. Dr. Stephan Hölz

schen Ärztetag, Sitzungen des Präsidiums, der Einrichtungen und der Ausschüsse der Landesärztekammer Hessen trägt die Landesärztekammer Hessen nach der Entschädigungsregelung für ehrenamtlich Tätige der Landesärztekammer Hessen und des Versorgungswerkes der Landesärztekammer Hessen. Soweit Themen des Versorgungswerkes auf der Delegiertenversammlung behandelt werden, hat sich das Versorgungswerk an den Kosten angemessen zu beteiligen. Die Kosten der

Aufgrund § 17 Abs. 1 Heilberufsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66–87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2016 (GVBl. I S. 329), i.V.m. § 5 Abs. 6f der Hauptsatzung der Landesärztekammer Hessen vom 17. Juli 1995 (HÄBL 9/1995, S. 293–295), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Mai 2015 (HÄBL 6/2015, S. 360), hat die Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 25. November 2017 folgende Satzung beschlossen:

### Satzung zur Änderung der Haushalts- und Kassenordnung

#### I.

Die Haushalts- und Kassenordnung vom 3. Dezember 2003 (HÄBL 1/2004, S. 49–50), zuletzt geändert am 15. Mai 2013 (HÄBL 7/2013, S. 572), wird wie folgt geändert:

#### 1) § 3 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Eine Betriebsmittelrücklage ist zu bilden. Sie soll den regelmäßigen Betriebsmittelbedarf von mindestens drei und höchstens sechs Monaten decken. Die Betriebsmittelrücklage soll sich innerhalb dieses Soll-Korridors bewegen. Dabei darf die maximale Sollrücklage nicht überschritten werden. Eine Unterschreitung der minimalen Sollrücklage ist im Falle ausreichender flüssiger Mittel zulässig. Bei absehbarem Verlassen des Soll-Korridors sind das Präsidium und der Finanzausschuss mit Gegenmaßnahmen zu befassen.“

Ergibt die Rechnungslegung nach Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage einen Fehlbetrag, so ist dieser spätestens in den nächsten festzustellenden Haushaltsplan einzustellen. Ein nach Zuführung in die Betriebsmittelrücklage verbleibender Überschuss ist in den nächsten festzustellenden Haushaltsplan als Ertrag einzustellen.“

#### 2) § 4 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Das Kassenbuch wird laufend geführt. Es ist mindestens einmal zum Monatsende abzuschließen. Mindestens einmal jährlich ist eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme durch eine vom Finanzausschuss beauftragte Person durchzuführen. Die Details werden in einer separaten Kassenanweisung geregelt, die vom Präsidium in Abstimmung mit dem Finanzausschuss in Kraft gesetzt wird.“

#### II.

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

-----

Die vorstehende, von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 25. November 2017 beschlossene Satzung zur Änderung der Haushalts- und Kassenordnung wird hiermit ausgefertigt und im Hessischen Ärzteblatt verkündet.

Frankfurt, 28. November 2017  
gez. Dr. med. Gottfried von Knoblauch  
zu Hatzbach  
– Präsident –

Ausschüsse des Versorgungswerkes oder Ausschüsse der Delegiertenversammlung zu Themen des Versorgungswerkes trägt das Versorgungswerk.

(2) Zur Durchführung der Entschädigungsregelung für ehrenamtlich Tätige der Landesärztekammer Hessen und des Versorgungswerkes der Landesärztekammer Hessen kann das Präsidium bzw. der Vorstand des Versorgungswerkes, soweit es sich um Themen des Versorgungswerkes handelt, weitere Bestimmungen erlassen. In den Fällen, in

denen und solange die Entschädigungsregelung keine Regelung enthält oder Eilbedürftigkeit besteht, kann das Präsidium, bzw. der Vorstand des Versorgungswerkes, soweit es sich um Themen des Versorgungswerkes handelt, ergänzende Entschädigungen beschließen. Diese sind zunächst dem Finanzausschuss und dann der Delegiertenversammlung bzw., soweit es sich um Themen des Versorgungswerkes handelt, nur der Delegiertenversammlung in den nachfolgenden Sitzungen vorzulegen.“

## Ehrungen MFA/Arzthelferinnen

**Wir gratulieren zum zeh- und mehr als zehnjährigen Berufsjubiläum:**

**Nadine Wypich** (seit 21 Jahren tätig) und **Jennifer Glinschert** (seit 12 Jahren tätig), beide bei Dr. med. U. Stange, Dr. med. M. Jungermann, Dr. med. J. Arnoldt, Dr. med. M. Spielmann und Dr. med. Faulstich, Fritzlar;

**Zum 25- und mehr als 25-jährigen Berufsjubiläum gratulieren wir:**

**Anika Thaden**, seit 25 Jahren tätig bei Dipl. Med. A. Ritter und A. Schütz, Nidda;

**Beate Günther**, seit 30 Jahren tätig bei Dr. med. D. Pohlmann, B. Koll, Dr. med. R. Handzel und D. M. Handzel, Fulda;

**Andrea Werner** (seit 34 Jahren tätig), **Susanne Rüppel** (seit 30 Jahren tätig), **Mechthilde Rohrbach-Sali** (seit 29 Jahren tätig) und **Nancy Kraus** (seit 26 Jahren tätig), alle bei Dr. med. U. Stange, Dr. med. M. Jungermann, Dr. med. J. Arnoldt, Dr. med. M. Spielmann und Dr. med. Faulstich, Fritzlar.

#### II. In-Kraft-Treten

Die Änderungen der Geschäftsordnung treten am 1. Januar 2018 in Kraft. Die vorstehende, von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 25. November 2017 beschlossene Änderung der Geschäftsordnung der Landesärztekammer Hessen wird hiermit ausgefertigt und im Hessischen Ärzteblatt verkündet. Frankfurt, 28. November 2017  
gez. Dr. med. Gottfried von Knoblauch  
zu Hatzbach  
– Präsident –

### MFA-Sommerprüfung 2018

**Anmeldung der Auszubildenden zur Abschlussprüfung für Medizinische Fachangestellte im Sommer 2018 vom 2. Mai 2018 bis zum 20. Juli 2018**

Auszubildende, die an der Abschlussprüfung für Medizinische Fachangestellte im Sommer 2018 teilnehmen wollen, sind zwischen dem

**10. Januar und 17. Januar 2018**

bei der zuständigen Bezirksärztekammer anzumelden.

Die Anmeldung erfolgt durch Einreichung des Anmeldeformulars.

Außerdem sind der Anmeldung beizufügen:

1. der Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) mit Beurteilungsprotokoll
2. der Fragebogen über die Tätigkeit der Auszubildenden,
3. ggf. eine Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung,
4. bei vorzeitiger Abschlussprüfung

**zusätzlich:**

Die notwendige Notenbescheinigung der Berufsschule.

Es wird gebeten, die Unterlagen rechtzeitig und vollständig einzureichen.

**Zur Abschlussprüfung im Sommer 2018 sind anzumelden:**

1. Auszubildende, deren Ausbildungszeit **nicht später als am 20. September 2018 endet**,
2. Auszubildende, die die **Abschlussprüfung vorzeitig** abzulegen beabsichtigen (i. d. R. ein Termin vor der regulären Abschlussprüfung),
3. **Wiederholer/innen**, die im vorangegangenen Prüfungstermin die Abschlussprüfung nicht bestanden haben,
4. sogenannte **Externe**, die gemäß § 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz ca. 4,5 Jahre in dem Beruf der/des Arzthelferin/Arzthelfers tätig gewesen sind und beabsichtigen, die Abschlussprüfung abzulegen. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf.

Informationen im Internet unter [www.laekh.de](http://www.laekh.de) → Aktuelles.

**Landesärztekammer Hessen**  
Abteilung Ausbildungswesen:  
Medizinische Fachangestellte  
E-Mail: [petra.stoll@laekh.de](mailto:petra.stoll@laekh.de)

### Goldenes Doktorjubiläum

- |   |   |
|---|---|
| 03.02.: Prof. Dr. med. Gustav Georg Belz, Wiesbaden | 14.02.: Dr. med. Gerheide Walter, Bad Nauheim       |
| 08.02.: Dr. med. Alois Mader, Heppenheim            | 19.02.: Dr. med. Ingrid Jordan, Hofgeismar          |
| 10.02.: Dr. med. Hannsjörg Seyberth, Landau         | 19.02.: Prof. Dr. med. Ralf Zwiebel, Grebenstein    |
| 13.02.: Dr. med. Peter Kraemer, Ludwigsau           | 20.02.: Dr. med. Reinhard Schäfer, Baunatal         |
| 13.02.: Dr. med. Waltraud Foethke, Eschwege         | 22.02.: Dr. med. Georg Heiland, Frankfurt           |
| 13.02.: Dr. med. Ahad Dochantschi, Steinbach        | 26.02.: Dr. med. Katharina von Loewenich, Frankfurt |
| 13.02.: Dr. med. Volker Weisswange, Bad Homburg     | 27.02.: Dr. med. Gerlinde Taheri-Zahedi, Offenbach  |

## Wir gedenken der Verstorbenen

Dr. med. Helga Marianne Bisschopinck,  
Kassel  
\* 21.08.1929 † 09.10.2016

Dr. med. Hedwig Cegla, Bad Soden  
\* 18.08.1930 † 18.10.2017

Dr. med. Dietmar Conrad, Lichtenfels  
\* 29.11.1933 † 27.08.2017

Dr. med. Louise Marie Duesberg, Kassel  
\* 13.01.1923 † 08.05.2017

Dr. med. Peter Eckert, Hohenahr  
\* 18.12.1941 † 08.07.2017

Dr. med. Carl-Dietrich Flotho,  
Santa Ponsa, Mallorca  
\* 08.01.1929 † 17.06.2015

Dr. med. Hartmut Rüdiger  
Rainer Heiner Frank, Homberg  
\* 14.09.1942 † 09.10.2017

Med.-Dir. Dr. med. Ilse Glunz, Lahnu  
\* 28.06.1941 † 25.09.2017

Hans Georg Hammerla, Witzhausen  
\* 09.08.1947 † 06.11.2017

Dr. med. Juergen Hanzl, Bad Endbach  
\* 26.05.1944 † 26.05.2016

Dr. med. Frida Hartopeanu, Frankfurt  
\* 12.11.1920 † 02.01.2017

Dr. med. Friedrich Höllmüller, Hofgeismar  
\* 24.10.1942 † 16.11.2016

Monika-Maria Kaumanns, Warburg  
\* 05.04.1962 † 20.10.2017

Dr. med. Wolfgang Klapper, Riedstadt  
\* 20.02.1933 † 18.01.2017

Dr. med. Jens Krahmer, Aßlar  
\* 05.05.1943 † 12.08.2016

Dr. med. Walter Krehan, Lauterbach  
\* 15.11.1943 † 02.09.2014

Dr. med. Ingrid Luft-Meister, Hanau  
\* 08.04.1939 † 14.10.2017

Dr. med. Rudolf Metzger, Bad Nauheim  
\* 13.09.1926 † 31.03.2017

Dr. med. Norbert Miehlnickel,  
Hattersheim  
\* 03.10.1940 † 15.11.2017

Ulrich Mittnacht, Linden  
\* 02.09.1963 † 02.11.2017

Dr. med. Ernst Möbs, Obertshausen  
\* 04.08.1926 † 04.09.2014

Dr. med. Hermann Pilz, Elz  
\* 01.08.1926 † 07.04.2017

Dr. med. Gerd Propach, Wetztenberg  
\* 15.08.1946 † 27.06.2017

Dr. med. Baerbel Puzicha, Waldbrunn  
\* 21.10.1939 † 13.11.2017

Dr.Medic./Imp Timisoara Emil Radulescu,  
Darmstadt  
\* 14.09.1927 † 20.06.2017

Dr. med. Georg Reithebuch, Frankfurt  
\* 28.09.1950 † 13.10.2017

Prof. Dr. med. Udo Rüb, Frankfurt  
\* 13.05.1961 † 29.06.2017

PD Dr. med. Arnim Steuer,  
Heusenstamm  
\* 28.04.1943 † 07.10.2017

Dr. med. Josip Vicevic, Altenstadt  
\* 19.09.1931 † 25.09.2015

Bezirksärztekammer Frankfurt

Bezirksärztekammer Darmstadt

Bezirksärztekammer Gießen

### Bezirksärztekammer Kassel

## Ungültige Arztausweise

Folgende Arztausweise sind verloren gegangen und hiermit ungültig:

Arztausweis-Nr. 060028705 ausgestellt am 30.01.2013 für Dr. med. Hanna Bell, Frankfurt

Arztausweis-Nr. 060031716 ausgestellt am 22.11.2013 für Dr. med. Roland Dankwardt, Hochheim

Arztausweis-Nr. 060028265 ausgestellt am 20.12.2012 für Dr. med. Beate Einsele-Krämer, Mörlenbach

Arztausweis-Nr. 060046412 ausgestellt am 04.01.2017 für Dr. med. Thomas Ellwanger, Marburg

Arztausweis-Nr. 060039098 ausgestellt am 13.07.2015 für Dr. med. Esther-Friederike Hammer-Fomuki, Bonn

Arztausweis-Nr. 060050758 ausgestellt am 30.10.2017 für Christoph Hanisch, Frankfurt

Arztausweis-Nr. 060049835 ausgestellt am 28.08.2017 für Dr. med. Jeremias Hartinger, Marburg

Arztausweis-Nr. 060038910 ausgestellt am 26.06.2015 für Verena Hennig, Frankfurt

Arztausweis-Nr. 060036218 ausgestellt am 24.11.2014 für Dr. med. Raoul Leber, Frankfurt

Arztausweis-Nr. 060040085 ausgestellt am 29.09.2015 für Dr. med. Björn Müller, Fernwald

Arztausweis-Nr. 060041837 ausgestellt am 09.02.2016 für Dr.-medic (R) Karin Parutsch, Gießen

Arztausweis-Nr. 060027886 ausgestellt am 13.11.2012 für Dr. med. Adriana Raslan, Hünfeld

Arztausweis-Nr. 060050998 ausgestellt am 13.11.2017 für Dr. med. Adriana Raslan, Hünfeld

Arztausweis-Nr. 060034530 ausgestellt am 25.07.2014 für Johannes Reich, Kassel

Arztausweis-Nr. 060031378 ausgestellt am 16.10.2013 für Dr. med. Uta Rommel-Hoffmann Hochheim

Arztausweis-Nr. 060033099 ausgestellt am 28.03.2014 für Maria-Magdalena Schmitt, Freigericht

Arztausweis-Nr. 060050975 ausgestellt am 13.11.2017 für Dr. med. Daniel Schölch, Heidelberg

Arztausweis-Nr. 060035816 ausgestellt am 24.10.2014 für Sepideh Sepehr Rezaei, Dossenheim

Arztausweis-Nr. 060034085 ausgestellt am 24.06.2014 für Dr. med. Dazhi Zhang, Frankfurt

### Bezirksärztekammer Marburg

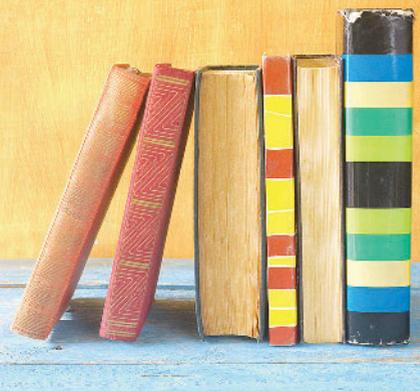
### Bezirksärztekammer Wiesbaden

## Büchertipps von Lesern für Leser

Liebe Leserinnen und Leser, Bücher sind für viele von uns existenzielle und lehrreiche Begleiter. Vielleicht gibt es unter den zahlreichen Neuerscheinungen jedes Jahr den ein oder anderen Titel, den Sie weiterempfehlen wollen. Sie sind herzlich eingeladen, dies in Form eines kurzen Buchtipps an die Redaktion weiterzugeben.

**Wir freuen uns auf Ihre Vorschläge!**

**E-Mail: [haebl@laekh.de](mailto:haebl@laekh.de).**



## Hessisches Ärzteblatt

Mit amtlichen Bekanntmachungen der Landesärztekammer Hessen K.d.ö.R.

**Herausgeber:** Landesärztekammer Hessen, vertreten durch Dr. med. Gottfried von Knoblauch zu Hatzbach, Präsident

**Verantwortlicher Redakteur (i.S.d. Presserechts):** Dr. med. Peter Zürner, Mitglied des Präsidiums der LÄK Hessen

**Redaktion:** Katja Möhrle M.A., Leitende Redakteurin  
Dipl. Soz. Maren Grikscheit, stv. Ltd. Redakteurin  
Caroline McKenney, stv. Ltd. Redakteurin

**Redaktionsassistent:** Dipl.-Theol. (ev.) Isolde Asbeck

**Mitglieder der Redaktionskonferenz:**

Dr. med. Alexander Marković (Ärztlicher Geschäftsführer)  
Sabine Goldschmidt M.A. (Ärztliche Referentin des Präsidiums)  
Dr. med. H. Christian Piper (Vertreter des Präsidiums)  
Prof. Dr. med. Klaus-Reinhard Genth (Akademie)

**Design und Online-Auftritt:** Katja Kölsch M.A.

**Redaktionsbeirat:** siehe online unter [www.laekh.de](http://www.laekh.de) (Hessisches Ärzteblatt)

**Arzt- und Kassenrecht:** Manuel Maier, Justitiar der LÄK Hessen  
Dr. iur. Katharina Deppert, Gutachter- und Schlichtungsstelle

**Versorgungswerk:** Dr. med. Titus Frhr. Schenck zu Schweinsberg

**Anschrift der Redaktion:** Isolde Asbeck, Landesärztekammer Hessen  
Im Vogelsgesang 3, 60488 Frankfurt/M. | E-Mail: [haebel@laekh.de](mailto:haebel@laekh.de)  
Tel.: +49 69 97672-196, Fax: +49 69 97672-224

**Redaktionsschluss:** fünf Wochen vor Erscheinen

**Verlag:** Deutscher Ärzteverlag GmbH  
Dieselstr. 2, 50859 Köln, Postfach 40 02 65, 50832 Köln  
Tel.: +49 2234 7011-0, [www.aerzteverlag.de](http://www.aerzteverlag.de)

**Geschäftsführung:** Norbert A. Froitzheim (Verleger), Jürgen Führer

**Leiterin Produktbereich:** Katrin Groos

**Produktmanagement:** Marie-Luise Bertram,  
Tel.: +49 2234 7011-389, E-Mail: [ml.bertram@aerzteverlag.de](mailto:ml.bertram@aerzteverlag.de)

**Abonnementservice:** Tel.: +49 2234 7011-520, Fax: +49 2234 7011-6314  
[Abo-Service@aerzteverlag.de](mailto:Abo-Service@aerzteverlag.de)

**Erscheinungsweise:** 11 x jährlich, Jahresbezugspreis Inland € 128,00  
Ermäßigter Preis für Studenten jährlich € 80,00  
Einzelheftpreis € 13,25, Preise inkl. Porto und 7 % MwSt.

Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres.  
Gerichtsstand Köln. Für Mitglieder der Landesärztekammer Hessen ist der Bezugspreis durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.

**Leiterin Anzeigenmanagement und verantwortlich für den Anzeigenteil:**  
Katja Höcker, Tel.: +49 2234 7011-286, E-Mail: [hoecker@aerzteverlag.de](mailto:hoecker@aerzteverlag.de)

**Leiter Anzeigenverkauf Stellen-/Rubrikenmarkt:** Michael Laschewski,  
Tel.: +49 2234 7011-252, E-Mail: [laschewski@aerzteverlag.de](mailto:laschewski@aerzteverlag.de)

**Verkaufsleiter Medizin:** Eric Henquinet, Mobil: +49 172 2363754,  
E-Mail: [henquinet@aerzteverlag.de](mailto:henquinet@aerzteverlag.de)

**Key Account Manager:** Medizin Marek Hetmann,  
Tel.: +49 2234 7011-318, E-Mail: [hetmann@aerzteverlag.de](mailto:hetmann@aerzteverlag.de)

**Sales Management:** Nicole Ohmann, Tel.: +49 2234 7011-307,  
E-Mail: [ohmann@aerzteverlag.de](mailto:ohmann@aerzteverlag.de)

**Verkaufsgebiete**

**Nord:** Götz Kneiseler, Tel.: +49 30 88682873, Mobil: +49 172 3103383,  
E-Mail: [kneiseler@aerzteverlag.de](mailto:kneiseler@aerzteverlag.de)

**Süd:** Claudia Soika, Tel.: +49 89 15907146, Mobil: +49 172 2363730,  
E-Mail: [soika@aerzteverlag.de](mailto:soika@aerzteverlag.de)

**Non-Health:** Eric Le Gall, Tel.: +49 2202 9649510,  
Mobil: +49 172 2575333, E-Mail: [legall@aerzteverlag.de](mailto:legall@aerzteverlag.de)

**Herstellung:** Bernd Schunk, Tel.: +49 2234 7011-280,  
E-Mail: [schunk@aerzteverlag.de](mailto:schunk@aerzteverlag.de)

Alexander Krauth, Tel.: +49 2234 7011-278, E-Mail: [krauth@aerzteverlag.de](mailto:krauth@aerzteverlag.de)

**Layout:** Stephanie Schmitz

**Druckerei:** L.N. Schaffrath Druck Medien, Marktweg 42-50, 47608 Geldern

**Bankverbindungen:**

Deutsche Apotheker- und Ärztebank, Köln

Kto. 010 1107410, (BLZ 30060601)

IBAN: DE 2830 0606 0101 0110 7410, BIC: DAAEDED3

Postbank Köln, Kto. 192 50-506 (BLZ 37010050)

IBAN: DE 8337 0100 5000 1925 0506, BIC: PBNKDEFF

Zurzeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 4, gültig ab 01.01.2018

Auflage Lt. IVW 3. Quartal 2017:

Druckauflage: 35.251 Ex.; Verbreitete Auflage: 34.963 Ex.



Diese Zeitschrift ist der IVW-Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e.V. angeschlossen.



Mitglied der Arbeitsgemeinschaft LA-MED Kommunikationsforschung im Gesundheitswesen e. V.

79. Jahrgang

ISSN 0171-9661

**Urheber- und Verlagsrecht**

Mit dem Einreichen eines Beitrags zur Veröffentlichung erklärt der Autor, dass er über alle Rechte an dem Beitrag verfügt. Er überträgt das Recht, den Beitrag in gedruckter und in elektronischer Form zu veröffentlichen, auf die Redaktion des Hessischen Ärzteblatts. Das Hessische Ärzteblatt ist in seiner gedruckten und in der elektronischen Ausgabe durch Urheber- und Verlagsrechte geschützt. Das Urheberrecht liegt bei namentlich gezeichneten Beiträgen beim Autor, sonst bei der Landesärztekammer Hessen. Mit Annahme des Manuskriptes gehen das Recht der Veröffentlichung sowie die Rechte zur Übersetzung, zur Vergabe von Nachdruckrechten, zur elektronischen Speicherung in Datenbanken, zur Herstellung von Sonderdrucken, Fotokopien und Mikrokopien an die Deutsche Ärzteverlag GmbH über. Jede Verwertung außerhalb der durch das Urheberrechtsgesetz festgelegten Grenzen ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Anzeigen und Fremdbeilagen stellen allein die Meinung der dort erkennbaren Auftraggeber dar. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Besprechungsexemplare usw. übernimmt die Redaktion keine Verantwortung. Vom Autor gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Die Wiedergabe von Warenbezeichnungen, Handelsnamen und sonstigen Kennzeichen in dieser Publikation berechtigt nicht zu der Annahme, dass diese frei benutzt werden dürfen. Zumeist handelt es sich dabei um Marken und sonstige geschützte Kennzeichen, auch wenn sie nicht als solche bezeichnet sind.

**Haftungsausschluss:**

Die in dieser Publikation dargestellten Inhalte dienen ausschließlich der allgemeinen Information und stellen weder Empfehlungen noch Handlungsanleitungen dar. Sie dürfen daher keinesfalls ungeprüft zur Grundlage eigenständiger Behandlungen oder medizinischer Eingriffe gemacht werden. Der Benutzer ist ausdrücklich aufgefordert, selbst die in dieser Publikation dargestellten Inhalte zu prüfen, um sich in eigener Verantwortung zu versichern, dass diese vollständig sind sowie dem aktuellen Erkenntnisstand entsprechen und im Zweifel einen Spezialisten zu konsultieren.

Verfasser und Verlag übernehmen keinerlei Verantwortung oder Gewährleistung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der in dieser Publikation dargestellten Informationen. Haftungsansprüche, die sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der in dieser Publikation dargestellten Inhalte oder Teilen davon verursacht werden, sind ausgeschlossen, sofern kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden von Verfasser und/oder Verlag vorliegt.

© Copyright by Deutscher Ärzteverlag GmbH, Köln